

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Leserinnen und Leser,

Sie sehen vor sich den Solvency and Financial Condition Report (SFCR) des Continentale Versicherungsverbundes als Gruppe. Dieser Bericht steht neben dem Konzerngeschäftsbericht, der den handelsrechtlichen Jahresabschluss erläutert.

Der SFCR wurde vom Aufsichtsregime Solvency II eingeführt, das zum 1. Januar 2016 in Kraft getreten ist. Im deutschen Versicherungsaufsichtsgesetz lautet die Bezeichnung Solvabilitäts- und Finanzbericht.

Die Solvabilität ist – kurz gesagt – das Verhältnis zwischen den Eigenmitteln, die dem Unternehmen zur Verfügung stehen, und den Eigenmittelanforderungen, die sich aus dem Risikoprofil des Unternehmens ergeben.

Dieses komplexe Themenfeld für die interessierte Öffentlichkeit verständlich darzustellen ist nicht leicht. Dies vorausgeschickt hoffen wir, dass auch der vorliegende Bericht Ihr Interesse findet.

Dortmund, den 3. Juni 2019

Der Vorstand



Dr. Christoph Helmich



Dr. Gerhard Schmitz



Dr. Marcus Kremer



Alf N. Schlegel



Falko Struve

Solvabilitäts- und Finanzbericht (SFCR)

Continentale Versicherungsverbund als Gruppe
2018



Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung.....	4
A. Geschäftstätigkeit und Geschäftsergebnis	7
A.1 Geschäftstätigkeit.....	7
A.2 Versicherungstechnisches Ergebnis.....	21
A.3 Anlageergebnis.....	23
A.4 Entwicklung sonstiger Tätigkeiten.....	24
A.5 Sonstige Angaben	24
B. Governance-System	24
B.1 Allgemeine Angaben zum Governance-System.....	24
B.2 Anforderungen an die fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit	30
B.3 Risikomanagementsystem einschließlich der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung	32
B.4 Internes Kontrollsystem.....	35
B.5 Funktion der Internen Revision.....	36
B.6 Versicherungsmathematische Funktion.....	37
B.7 Outsourcing.....	38
B.8 Sonstige Angaben.....	39
C. Risikoprofil.....	40
C.1 Versicherungstechnisches Risiko	40
C.2 Marktrisiko	47
C.3 Kreditrisiko	51
C.4 Liquiditätsrisiko.....	52
C.5 Operationelles Risiko	52
C.6 Andere wesentliche Risiken	53
C.7 Sonstige Angaben.....	54
D. Bewertung für Solvabilitätszwecke	55
D.1 Vermögenswerte.....	56
D.2 Versicherungstechnische Rückstellungen.....	64
D.3 Sonstige Verbindlichkeiten	77
D.4 Alternative Bewertungsmethoden	81
D.5 Sonstige Angaben	84

E. Kapitalmanagement	84
E.1 Eigenmittel	84
E.2 Solvenzkapitalanforderung und Mindestkapitalanforderung.....	87
E.3 Verwendung des durationsbasierten Untermoduls Aktienrisiko bei der Berechnung der Solvenzkapitalanforderung.....	92
E.4 Unterschiede zwischen der Standardformel und etwa verwendeten internen Modellen.....	92
E.5 Nichteinhaltung der Mindestkapitalanforderung und Nichteinhaltung der Solvenzkapitalanforderung.....	92
E.6 Sonstige Angaben.....	92
Anhang I.....	92

Zusammenfassung

Dieser Solvabilitäts- und Finanzbericht (Solvency and Financial Condition Report, SFCR) des Continentale Versicherungsverbundes als Gruppe (im Folgenden: die Gruppe) dient der Offenlegung von qualitativen und quantitativen Informationen gemäß den aufsichtsrechtlichen und gesetzlichen Vorgaben unter dem aktuellen Aufsichtsregime Solvency II. Er bezieht sich auf das Geschäftsjahr 2018. Stichtag ist der 31. Dezember 2018. Zahlen, die Geldbeträge wiedergeben, werden sowohl im Fließtext als auch in tabellarischen Darstellungen in tausend Euro angegeben. Es wird kaufmännisch gerundet.

An der Spitze der Gruppe steht die Continentale Krankenversicherung a.G. Sie ist ein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit. Im Geschäftsjahr haben sich Änderungen an der Struktur der Gruppe ergeben. Am 1. Juni 2018 veräußerte die Carl C. Peiner GmbH ihre an der GSM Gesellschaft für Service-Management mbH gehaltenen Anteile in Höhe von 100 % an die Mannheimer Versicherung AG. Rückwirkend zum 1. Januar 2018 wurde die GSM Gesellschaft für Service-Management mbH auf die Mannheimer Versicherung AG verschmolzen. Am 30. Juli 2018 veräußerte die Carl C. Peiner GmbH ihre an der Wehring & Wolfes GmbH gehaltenen Anteile in Höhe von 100 % an die Mannheimer Versicherung AG. Mit Wirkung zum 1. Dezember 2018 erwarb die Continentale Krankenversicherung a.G. Anteile an der Continentale Beteiligungs GmbH in Höhe von 5,1 %.

Die Gruppe konzentriert sich auf den deutschsprachigen Raum. Sie ist im Wesentlichen in den Geschäftsbereichen Krankenversicherung, Versicherung mit Überschussbeteiligung, Indexgebundene und fondsgebundene Versicherung sowie Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung tätig. Wesentliche Änderungen der Geschäftstätigkeit wurden im Berichtsjahr nicht vorgenommen.

Im Berichtsjahr erwirtschaftete die Gruppe verdiente Nettoprämien in Höhe von 3.662.409 Tsd. Euro (Vj. 3.601.524 Tsd. Euro) und ein versicherungstechnisches Ergebnis in Höhe von 141.455 Tsd. Euro (Vj. 84.785 Tsd. Euro). Das Anlageergebnis betrug 678.704 Tsd. Euro (Vj. 741.841 Tsd. Euro).

Die Angemessenheit und Wirksamkeit des Governance-Systems werden unter anderem durch die vier Schlüsselfunktionen Risikomanagementfunktion, Versicherungsmathematische Funktion, Compliance-Funktion und Interne Revision, durch Regelungen zur Vergütung, zur fachlichen Qualifikation und zur persönlichen Zuverlässigkeit sowie durch interne Kontrollen sichergestellt. Die Ergebnisse der laufenden Überprüfung des Governance-Systems haben dessen Angemessenheit und Wirksamkeit bestätigt. Es wurde im Berichtsjahr keine wesentliche Änderung am Governance-System vorgenommen.

Zum Stichtag wurde der Ausweis von Risikoarten im SFCR geändert; die Gruppe orientiert sich nun bei der Darstellung ihres Risikoprofils vollständig am Aufbau der Standardformel. Das Spread-Risiko sowie die Marktrisikokonzentrationen werden dem Marktrisiko zugeordnet. Dementsprechend wird das Kreditrisiko fortan als Gegenparteiausfallrisiko abgebildet. Darüber hinaus wurde die Darstellung der Risiken von Brutto-Sicht auf Netto-Sicht umgestellt; bei Angabe der Höhe des jeweiligen Risikos wird auch der Wert nach Berücksichtigung der Verlustausgleichsfähigkeit der Versicherungstechnischen Rückstellungen angegeben und auf dieser Basis die Wesentlichkeit des Risikos beurteilt.

Die wesentlichen Risiken der Gruppe sind das versicherungstechnische Risiko, das Marktrisiko sowie das operationelle Risiko. Ein versicherungstechnisches Risiko besteht in der Möglichkeit, dass sich die Preisfestlegung oder die Bemessung der Rückstellungen im Nachhinein als unangemessen herausstellen. Diesem Risiko begegnet die Gruppe durch eine vorsichtige Produktgestaltung und -kalkulation. Marktrisiken bestehen hauptsächlich in der Möglichkeit von Schwankungen der Marktpreise für

Vermögenswerte und Verbindlichkeiten sowie von Veränderungen in der Höhe oder Volatilität der Kreditspreads gegenüber der risikofreien Zinskurve. Beidem wird durch eine vorsichtige Anlagepolitik sowie durch Mindestanforderungen an die Bonitätseinstufung, deren Einhaltung fortlaufend überwacht wird, entgegengewirkt. Operationelle Risiken können aus der Unangemessenheit von internen Prozessen, dem Versagen von Mitarbeitern oder Systemen sowie aus externen Ereignissen resultieren. Diesen Risiken wird durch eine entsprechende technische Infrastruktur, eine zielgerichtete Personalpolitik sowie ein umfassendes Internes Kontrollsystem entgegengewirkt. Das Marktrisiko hat sich im Vergleich zum Vorjahr wesentlich verringert, und zwar um 38,0 %. Diese Veränderung resultiert im Wesentlichen aus dem Aktien- und Spread-Risiko, da sich die zugrunde liegenden Bestände im Aktienrisiko deutlich reduziert haben und die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen im Spread-Risiko angestiegen ist.

Die Solvabilitätsübersicht spiegelt die ökonomische, marktkonsistente Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten wider, während handelsrechtlich die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten nach dem Vorsichtsprinzip bewertet werden. Die Vermögenswerte der Gruppe betragen zum Stichtag unter Solvency II 26.146.672 Tsd. Euro und nach Handelsgesetzbuch (HGB) 25.472.205 Tsd. Euro. Die Verbindlichkeiten der Gruppe belaufen sich zum Stichtag gemäß Solvency II auf 24.776.643 Tsd. Euro und nach HGB auf 24.638.616 Tsd. Euro. Auf Ebene der Solo-Gesellschaften werden die latenten Steuern zum Stichtag saldiert ausgewiesen. Die Continentale Krankenversicherung a.G., die Continentale Holding AG sowie die IMD Gesellschaft für Informatik und Datenverarbeitung mbH haben auf einen Ansatz des Aktivüberhangs latenter Steuern verzichtet. Dieses vorsichtige Vorgehen führt auf Gruppenebene zu einem Passivüberhang.

Die beherrschenden Positionen der Solvabilitätsübersicht und der handelsrechtlichen Bilanz der Gruppe sind bei den Vermögenswerten die Kapitalanlagen und bei den Verbindlichkeiten die versicherungstechnischen Rückstellungen. Der Wert der Kapitalanlagen inklusive Darlehen und Hypotheken beträgt zum Stichtag unter Solvency II insgesamt 23.553.168 Tsd. Euro. Aufgrund der Berücksichtigung der stillen Bewertungsreserven übersteigt der Solvency-II-Wert den nach Handelsgesetzbuch (HGB) zu ermittelnden Wert um 765.782 Tsd. Euro. Die versicherungstechnischen Rückstellungen betragen zum Stichtag unter Solvency II insgesamt 23.604.544 Tsd. Euro. Der im Vergleich zum handelsrechtlichen Wert um 220.666 Tsd. Euro geringere Solvency-II-Wert resultiert im Wesentlichen aus der Verwendung Bester Schätzwerte, einer zusätzlichen Risikomarge und marktkonsistenter Annahmen.

Die Continentale Lebensversicherung AG verwendet die Volatilitätsanpassung gemäß § 82 VAG. Sie hat außerdem von der Aufsichtsbehörde die Genehmigung zur Verwendung der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen gemäß § 352 VAG ab dem 1. Januar 2016 erhalten. In Rücksprache mit der Aufsichtsbehörde wurde die Übergangsmaßnahme zum 31. Dezember 2018 auf null begrenzt. Daher stimmte zu diesem Bewertungsstichtag die Berechnung mit Übergangsmaßnahme und mit Volatilitätsanpassung mit der Berechnung ohne Übergangsmaßnahme und mit Volatilitätsanpassung der Gruppe überein.

Die Gruppe muss zur Bedeckung der aus ihrer Geschäftstätigkeit resultierenden Risiken Solvenzkapital und Mindestkapital vorhalten. Die Solvenzkapitalanforderung und der Mindestbetrag der Solvenzkapitalanforderung werden unter Verwendung der Standardformel ermittelt. Das SCR betrug zum Stichtag 489.355 Tsd. Euro und der Mindestbetrag der Solvenzkapitalanforderung 454.561 Tsd. Euro. Der Mindestbetrag der Solvenzkapitalanforderung hat sich zum Stichtag im Vergleich zum Vorjahr wesentlich

verringert, und zwar um 15,5 %. Ursächlich dafür sind im Wesentlichen gesunkene Mindestkapitalanforderungen der Continentale Krankenversicherung a.G. sowie der Continentale Holding AG. Das Absinken der Mindestkapitalanforderungen resultiert überwiegend daraus, dass die Versicherungstechnischen Rückstellungen der Continentale Lebensversicherung AG nun mit einer auf null begrenzten Übergangsmaßnahme berechnet werden.

Zur Bedeckung der Kapitalanforderungen greift die Gruppe auf Basiseigenmittel der Qualitätsklasse Tier 1 (925.574 Tsd. Euro) und Tier 2 (12.736 Tsd. Euro) zurück; insgesamt ergaben sich zum Stichtag verfügbare sowie anrechnungsfähige Basiseigenmittel in Höhe von 938.311 Tsd. Euro. Sie verringerten sich im Vergleich zum Vorjahr wesentlich, und zwar um 37,5 %. Dies ist hauptsächlich auf die oben genannte Begrenzung der Übergangsmaßnahme gemäß § 352 VAG auf null bei der Continentale Lebensversicherung AG zurückzuführen. Unter Berücksichtigung der Volatilitätsanpassung gemäß § 82 VAG sowie der auf null begrenzten Übergangsmaßnahme gemäß § 352 VAG belief sich die Solvenzkapitalquote (das Verhältnis der Eigenmittel zur Solvenzkapitalanforderung) auf 191,7 % und die Mindestkapitalquote (das Verhältnis der Eigenmittel zum Mindestbetrag der Solvenzkapitalanforderung) auf 206,4 %. Ohne Volatilitätsanpassung und ohne Berücksichtigung der auf null begrenzten Übergangsmaßnahme betrug die Solvenzkapitalquote 190,4 %. Die Gruppe ist somit weiterhin deutlich überdeckt.

A. Geschäftstätigkeit und Geschäftsergebnis

A.1 Geschäftstätigkeit

In der nachfolgenden Übersicht sind die Namen und Kontaktdaten der Muttergesellschaft der Gruppe, der für die Finanzaufsicht über die Gruppe zuständigen Aufsichtsbehörde und des Wirtschaftsprüfers dargestellt.

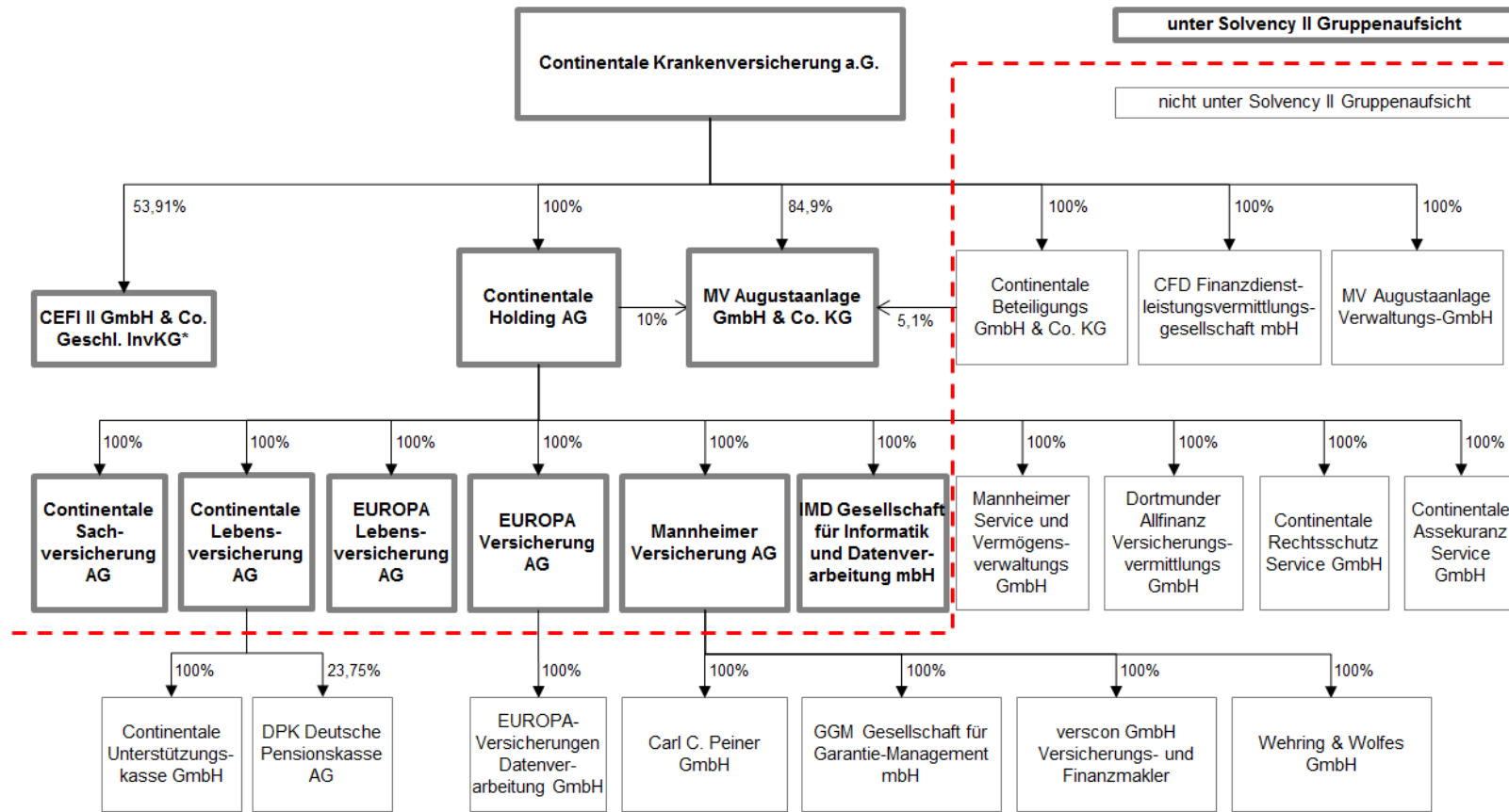
<p>Name und Kontaktdaten der Muttergesellschaft der Gruppe</p> <p>Continentale Krankenversicherung a.G. Ruhrallee 92 44139 Dortmund</p>
<p>Name und Kontaktdaten der für die Finanzaufsicht über die Gruppe zuständigen Aufsichtsbehörde</p> <p>Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) Graurheindorfer Str. 108 53117 Bonn</p> <p>Postfach 1253 53002 Bonn</p> <p>Fon: 0228 / 4108 - 0 Fax: 0228 / 4108 - 1550</p> <p>E-Mail: poststelle@bafin.de De-Mail: poststelle@bafin.de-mail.de</p>
<p>Name und Kontaktdaten des Wirtschaftsprüfers</p> <p>KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Barbarossaplatz 1a 50674 Köln</p>

Tabelle 1: Namen und Kontaktdaten der Gesellschaft, der zuständigen Aufsichtsbehörde und des Wirtschaftsprüfers

Gruppenstruktur

Die Continentale Krankenversicherung a.G. ist die Obergesellschaft des Continentale Versicherungsverbundes. Der Continentale Versicherungsverbund bietet ein breites Spektrum an Kranken-, Lebens- und Schaden-/Unfallversicherungen an. Dabei ist er kein Konzern im üblichen Sinne, denn er versteht sich als ein „Versicherungsverbund auf Gegenseitigkeit“. Dies fußt auf der Rechtsform der Obergesellschaft: Die Continentale Krankenversicherung a.G. ist ein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit. Da ein Versicherungsverein seinen Mitgliedern, den Versicherten, gehört, orientiert sich sein Handeln in erster Linie an den Interessen der Versicherungsnehmer. Dies gilt für alle Gesellschaften des Continentale Versicherungsverbundes.

In der nachfolgenden Abbildung 1 werden die Besitzverhältnisse innerhalb des Continentale Versicherungsverbundes dargestellt. Alle abgebildeten Unternehmen haben Ihren Sitz in Deutschland. Unternehmen, die in den Konzernabschluss einbezogen werden und unter Solvency-II-Gruppenaufsicht stehen, werden als wichtige verbundene Unternehmen eingestuft.



*) weitere Anteile an der CEFI II GmbH & Co. Geschl. InvKG:

CL: 25,78%

EL: 15,14%

CS: 3,94%

EV: 1,08%

MVG: 0,16%

In Summe werden 100% an der Gesellschaft im Verbund gehalten.

Stand: 31.12.2018

Abbildung 1: Struktur der Gruppe

Alle Versicherungsaktiengesellschaften des Continentale Versicherungsverbundes sind Tochtergesellschaften der Continentale Holding AG, die wiederum eine hundertprozentige Tochter der Continentale Krankenversicherung a.G. ist. Daneben gehören zum Vollkonsolidierungskreis des Continentale Versicherungsverbundes als Gruppe die CEFI II GmbH & Co. Geschl. InvKG, die IMD Gesellschaft für Informatik und Datenverarbeitung mbH sowie die MV Augustaanlage GmbH & Co. KG. Der Anteilsbesitz an der CEFI II GmbH & Co. Geschl. InvKG (insgesamt 100 %) teilt sich auf alle Versicherungsunternehmen des Continentale Versicherungsverbundes auf, wobei die Continentale Krankenversicherung a.G. mit 53,9 % sowie die Continentale Lebensversicherung AG mit 25,8 % die größten Anteilseigner sind. Die IMD Gesellschaft für Informatik und Datenverarbeitung mbH ist eine hundertprozentige Tochter der Continentale Holding AG. An der MV Augustaanlage GmbH & Co. KG hält die Gesellschaft 84,9 % der Anteile. Die restlichen Anteile an der MV Augustaanlage GmbH & Co. KG teilen sich auf die Continentale Holding AG (10 %) und die Continentale Beteiligungs GmbH & Co. KG (5,1 %) auf.

Im Geschäftsjahr haben sich Änderungen an der Struktur der Gruppe ergeben.

Am 1. Juni 2018 veräußerte die Carl C. Peiner GmbH ihre an der GSM Gesellschaft für Service-Management mbH gehaltenen Anteile in Höhe von 100 % an die Mannheimer Versicherung AG. Rückwirkend zum 1. Januar 2018 wurde die GSM Gesellschaft für Service-Management mbH auf die Mannheimer Versicherung AG verschmolzen.

Am 30. Juli 2018 veräußerte die Carl C. Peiner GmbH ihre an der Wehring & Wolfes GmbH gehaltenen Anteile in Höhe von 100 % an die Mannheimer Versicherung AG.

Mit Wirkung zum 1. Dezember 2018 erwarb die Continentale Krankenversicherung a.G. Anteile an der Continentale Beteiligungs GmbH in Höhe von 5,1 %.

Zwischen dem Anwendungsbereich der Gruppe, der für die konsolidierten Abschlüsse verwendet wurde, und dem Umfang für die in Übereinstimmung mit Artikel 335 der Delegierten Verordnung bestimmten konsolidierten Daten besteht kein Unterschied.

Die in den beiden nachfolgenden Tabellen aufgeführten Unternehmen, die in die Gruppenaufsicht einbezogen werden, haben die folgenden Eckdaten.

Versicherungsunternehmen der Gruppe, die in die Gruppenaufsicht einbezogen werden	Rechtsform	Art des Unternehmens	Bilanzsumme Solvency II in Tsd. Euro
Continentale Krankenversicherung a.G.	Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit	Krankenversicherungsunternehmen	15.679.903
Continentale Lebensversicherung AG	Aktiengesellschaft	Lebensversicherungsunternehmen	7.697.478
EUROPA Lebensversicherung AG	Aktiengesellschaft		2.804.677
Continentale Sachversicherung AG	Aktiengesellschaft	Nichtlebensversicherungsunternehmen	1.116.826
EUROPA Versicherung AG	Aktiengesellschaft		364.131
Mannheimer Versicherung AG	Aktiengesellschaft		697.254
Continentale Holding AG	Aktiengesellschaft	Rückversicherungsunternehmen	2.335.091

Tabelle 2: Versicherungsunternehmen der Gruppe, die in die Gruppenaufsicht einbezogen werden

Nicht-Versicherungsunternehmen der Gruppe, die in die Gruppenaufsicht einbezogen werden	Rechtsform	Art des Unternehmens	Bilanzsumme HGB in Tsd. Euro
IMD Gesellschaft für Informatik und Datenverarbeitung mbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung	Nebendienstleistungsunternehmen	4.595
MV Augustaanlage GmbH & Co. KG	Gesellschaft mit beschränkter Haftung & Compagnie Kommanditgesellschaft		52.931
CEFI II GmbH & Co. Geschl. InvKG	Geschlossene Spezialinvestmentkommanditgesellschaft		65.190

Tabelle 3: Nicht-Versicherungsunternehmen der Gruppe, die in die Gruppenaufsicht einbezogen werden

Die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Unternehmen, die mit Genehmigung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) nicht in die Gruppenaufsicht einbezogen werden, haben die folgenden Eckdaten.

Unternehmen der Gruppe, die nicht in die Gruppenaufsicht einbezogen werden	Rechtsform	Art des Unternehmens	Bilanzsumme HGB in Tsd. €
Carl C. Peiner GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung	Nebendienstleistungsunternehmen	3.899
Continentale Beteiligungs GmbH & Co. KG	Gesellschaft mit beschränkter Haftung & Compagnie Kommanditgesellschaft		3.178
Wehring & Wolfes GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung		2.053
verscon GmbH Versicherungs- und Finanzmakler	Gesellschaft mit beschränkter Haftung		1.673
Continentale Assekuranz Service GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung		1.855
Dortmunder Allfinanz Versicherungsvermittlungs-GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung		934
Continentale Rechtsschutz Service GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung		649
GGM Gesellschaft für Garantie-Management mbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung		529
EUROPA-Versicherungen Datenverarbeitung GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung		109
CFD Finanzdienstleistungs-Vermittlungsgesellschaft mbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung		81
MV Augustaanlage Verwaltungs-GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung		130
Mannheimer Service und Vermögensverwaltungs GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung	10.641	
Continentale Unterstützungskasse GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung	Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung	58.113 ¹
Deutsche Pensionskasse AG	Aktiengesellschaft		159.603

Tabelle 4: Unternehmen der Gruppe, die nicht in die Gruppenaufsicht einbezogen werden.

¹ Die ausgewiesene Bilanzsumme der Continentale Unterstützungskasse GmbH ist zum 31.12.2017

Die Zweigniederlassung der Mannheimer Versicherung AG in der Schweiz nimmt für die Beurteilung der Risikolage der Gruppe keine bedeutende Rolle ein. Weitere Zweigniederlassungen hat die Gruppe nicht.

Im Folgenden werden die Geschäftstätigkeiten der Nicht-Versicherungsunternehmen laut Gesellschaftsvertrag dargestellt.

IMD Gesellschaft für Informatik und Datenverarbeitung mbH

(1) Konzeptionierung, Planung, Programmierung, Erstellung und Vermarktung von Computerprogrammen, insbesondere für die Versicherungswirtschaft, sowie Erbringung sämtlicher EDV-Dienst- und Serviceleistungen, einschließlich Übernahme von Rechenzentrenaufgaben für andere Unternehmen

(2) Beteiligung an anderen Gesellschaften

MV Augustaanlage GmbH & Co. KG

An- und Verkauf sowie Halten von bebauten und unbebauten Grundstücken jeglicher Art, Errichtung von Gebäuden, Vermietung und Verpachtung von Grundstücken und Gebäuden, sowie Verwaltung von Vermögensgegenständen jeder Art

CEFI II GmbH & Co. Geschl. InvKG

Anlage und Verwaltung ihrer Mittel nach der in den Anlagebedingungen festgelegten Anlagestrategie zur gemeinschaftlichen Kapitalanlage nach den §§ 273 bis 277 und 285 bis 292 Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) zum Nutzen der Anleger

Carl C. Peiner GmbH

(1) Betrieb einer Versicherungsvertretergesellschaft mit allen Tätigkeiten, die mit der Vermittlung von Versicherungsverträgen für einen oder mehrere Versicherer verbunden sind, einschließlich der Tätigkeit eines von einem Versicherer bevollmächtigten Assekuradeurs

(2) das Erbringen von Dienstleistungstätigkeiten für Versicherer

(3) der Erwerb, die Verwaltung und die Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen, insbesondere an anderen Versicherungsvermittlungsgesellschaften

Continentale Beteiligungs GmbH & Co. KG

Kauf, Verkauf, Bebauung, Verwaltung und Vermietung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, Verwaltung und Nutzung eigenen Kapitalvermögens und Durchführung aller damit mittelbar oder unmittelbar zusammenhängenden Geschäfte, insbesondere auch Erwerb von Gesellschaftsanteilen an Gesellschaften, die Immobilien halten.

Wehring & Wolfes GmbH

Vermittlung von Versicherungsverträgen

verscon GmbH Versicherungs- und Finanzmakler

(1) Vermittlung von Versicherungsverträgen aller Art und Beteiligung an anderen Gesellschaften

(2) Anlage und die Abschlussvermittlung im Sinne des § 1 Abs. 1a Satz 2 Nrn. 1-2 KWG von Anteilscheinen von Kapitalanlagegesellschaften oder ausländischen Investmentanteilen, die nach dem Auslandsinvestment-Gesetz vertrieben werden dürfen

Continentale Assekuranz Service GmbH

Erbringung von Beratung und Dienstleistungen in allen Fragen von Marketing im Zusammenhang mit Finanzdienstleistungen und Versicherungen sowie Vermittlung von Finanzdienstleistungen und Versicherungen und damit zusammenhängender Rechtsgeschäfte

Dortmunder Allfinanz Versicherungsvermittlungs-GmbH

- (1) Vermittlung und Betreuung von Versicherungen und Bausparverträgen
- (2) Vermittlung von Verträgen über Einlagen und Konten bei einem Kreditinstitut oder Nachweis über die Gelegenheit zum Abschluss solcher Verträge
- (3) Immobilienvermittlung
- (4) Darlehensvermittlung
- (5) Anlagevermittlung
- (6) Vermittlung von Investmentfonds

Continentale Rechtsschutz Service GmbH

Regulierung von Rechtsschutzschäden

GGM Gesellschaft für Garantie-Management mbH

- (1) Erbringung von Beratungsleistungen über Garantie-Lösungen für Unternehmen und Verbände aller Branchen
- (2) Vermittlung von Versicherungsverträgen
- (3) Bearbeitung von Geschäftsvorfällen anderer Unternehmen, insbesondere für Versicherungsunternehmen das Underwriting (Zeichnung von Versicherungsrisiken), die Bearbeitung und Koordination von Vertragsbeständen und Versicherungsfällen und das Vertriebs- und Provisionsmanagement
- (4) Beteiligung an anderen Unternehmen

EUROPA-Versicherungen Datenverarbeitung GmbH

Organisation, Programmierung und Durchführung von Dienstleistungsaufgaben im Zusammenhang mit der Verwendung beziehungsweise unter Einsatz der elektronischen Datenverarbeitung für die Gesellschaften der nicht mehr existenten EUROPA Krankenversicherung und andere Firmen

CFD Finanzdienstleistungs-Vermittlungsgesellschaft mbH

Beratung in allen Fragen von Finanzdienstleistungen und Versicherungen sowie die damit zusammenhängende Vermittlung von Rechtsgeschäften

MV Augustaanlage Verwaltungs-GmbH

Erwerb, Halten und Verwaltung von Beteiligungen sowie Übernahme der persönlichen Haftung und der Geschäftsführung bei Handelsgesellschaften, insbesondere Beteiligung als persönlich haftende Gesellschafterin an der MV Augustaanlage GmbH & Co. KG, Mannheim

Mannheimer Service und Vermögensverwaltungs GmbH

- (1) Bearbeitung von Geschäftsvorfällen anderer Unternehmen, insbesondere Versicherungsunternehmen, und von Vermittlern
- (2) Beteiligung an anderen Gesellschaften
- (3) Verwaltung einschließlich der Veräußerung ihres eigenen Vermögens

Continentale Unterstützungskasse GmbH

Betrieb einer überbetrieblichen Unterstützungskasse, die es den Trägerunternehmen ermöglicht, Maßnahmen der betrieblichen Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenversorgung über die Gesellschaft durchzuführen. Trägerunternehmen sind Arbeitgeber, die Maßnahmen der betrieblichen Altersversorgung über die Gesellschaft durchführen.

Deutsche Pensionskasse AG

Betrieb von Lebensversicherungen in Form einer Pensionskasse im Sinne des § 1 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung. Die Versicherungsleistungen beschränken sich nach Art und Höhe auf den Ausgleich wegfallender Erwerbseinkommen infolge Ausscheidens aus dem Berufsleben wegen Alter, Invalidität oder Tod.

Geschäftsbereiche

Die im Geschäftsjahr von den Versicherungsgesellschaften der Gruppe betriebenen Versicherungsgeschäfte werden in die folgenden Geschäftsbereiche nach Solvency II eingeteilt. Die Gesellschaften der Gruppe konzentrieren sich im Wesentlichen auf den deutschsprachigen Raum.

Continentale Holding AG

- Proportionale See-, Luftfahrt- und Transportrückversicherung
- Proportionale Feuer- und andere Sachrückversicherungen
- Proportionale Allgemeine Haftpflichtrückversicherung
- Nichtproportionale Unfallrückversicherung
- Nichtproportionale See-, Luftfahrt- und Transportrückversicherung
- Nichtproportionale Sachrückversicherung

Es wird eine Abwicklung des Rückversicherungsgeschäftes oder eine Übertragung auf die Mannheimer Versicherung AG angestrebt.

Continentale Krankenversicherung a.G.

- Krankenversicherung, die auf vergleichbarer versicherungstechnischer Basis betrieben wird wie die Lebensversicherung (mit Alterungsrückstellung)
- Krankheitskostenversicherung, die auf vergleichbarer versicherungstechnischer Basis betrieben wird wie die Schadenversicherung (ohne Alterungsrückstellung)
- Berufsunfähigkeitsversicherung (Krankentagegeldversicherung), die auf vergleichbarer versicherungstechnischer Basis betrieben wird wie die Schadenversicherung (ohne Alterungsrückstellung)

Die HGB-Versicherungszweige Krankheitskostenvollversicherung, Krankenhaustagegeldversicherung und Pflege-Pflichtversicherung werden unter Solvency II im Allgemeinen dem Geschäftsbereich

Krankenversicherung zugeordnet. Der HGB-Versicherungszweig Sonstige selbstständige Teilversicherung wird überwiegend dem Geschäftsbereich Krankenversicherung und sonst dem Geschäftsbereich Krankheitskostenversicherung (ohne Alterungsrückstellung) zugeordnet. Der HGB-Versicherungszweig Krankentagegeldversicherung wird überwiegend dem Geschäftsbereich Krankenversicherung und sonst dem Geschäftsbereich Berufsunfähigkeitsversicherung (ohne Alterungsrückstellung) zugeordnet.

Continentale Lebensversicherung AG

- Versicherung mit Überschussbeteiligung
- Indexgebundene und fondsgebundene Versicherung
- Krankenversicherung

Die der Einzel- und Kollektivversicherung mit Überschussbeteiligung zugeordneten Versicherungszweige werden unter Solvency II grundsätzlich dem Geschäftsbereich Versicherung mit Überschussbeteiligung zugeordnet. Ausnahme hiervon bilden die selbstständigen Invaliditätsversicherungen und die Invaliditätszusatzversicherungen (insbesondere Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsversicherung), die dem Geschäftsbereich Krankenversicherung zugeordnet werden. Die Lebensversicherung, bei der das Anlagerisiko vom Versicherungsnehmer getragen wird, wird unter Solvency II dem Geschäftsbereich Indexgebundene und fondsgebundene Versicherung zugeordnet.

Continentale Sachversicherung AG

Selbstabgeschlossenes Geschäft

- Berufsunfähigkeitsversicherung (Unfallversicherung)
- Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung
- Sonstige Kraftfahrtversicherung
- See-, Luftfahrt- und Transportversicherung
- Feuer- und andere Sachversicherungen
- Allgemeine Haftpflichtversicherung
- Rechtsschutzversicherung
- Beistand
- Verschiedene finanzielle Verluste
- Versicherung mit Überschussbeteiligung

In Rückdeckung übernommenes Geschäft

- Proportionale Berufsunfähigkeitsrückversicherung (Unfallrückversicherung)
- Proportionale Kraftfahrzeughaftpflichtrückversicherung
- Proportionale Sonstige Kraftfahrtrückversicherung
- Proportionale See-, Luftfahrt- und Transportrückversicherung
- Proportionale Feuer- und andere Sachrückversicherung
- Proportionale Allgemeine Haftpflichtrückversicherung
- Nichtproportionale Unfallrückversicherung

Das selbstabgeschlossene und in proportionaler Rückdeckung übernommene Geschäft aus den Versicherungszweigen Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung, Sonstige Kraftfahrtversicherung, Feuer- und Sachversicherung, See-, Luftfahrt- und Transportversicherung, Allgemeine Haftpflichtversicherung,

Rechtsschutzversicherung und Beistandsleistungsversicherung werden unter Solvency II den gleichlautenden Geschäftsbereichen zugeordnet. Das nichtproportionale in Rückdeckung übernommene Geschäft aus dem Versicherungszweig Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung wird dem Geschäftsbereich nichtproportionale Unfallrückversicherung zugeordnet. Der Versicherungszweig sonstige Versicherungen wird dem Geschäftsbereich Verschiedene finanzielle Verluste zugeordnet. Schließlich wird die Unfall- und Krankenversicherung in die Lebensversicherungskomponenten sowie Nicht-Lebensversicherungskomponenten entbündelt, sodass sie den Geschäftsbereichen Versicherung mit Überschussbeteiligung beziehungsweise Berufsunfähigkeitsversicherung zugeordnet wird.

EUROPA Lebensversicherung AG

- Versicherung mit Überschussbeteiligung
- Krankenversicherung
- Indexgebundene und fondsgebundene Versicherung
- Krankenrückversicherung

Hierbei werden unter Solvency II die selbständigen Invaliditätsversicherungen und die Invaliditätszusatzversicherungen (insbesondere Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsversicherungen) dem Geschäftsbereich Krankenversicherung zugeordnet. Die der sonstigen Einzel- und Kollektivversicherung mit Überschussbeteiligung zugeordneten Versicherungszweige werden unter Solvency II dem Geschäftsbereich Versicherung mit Überschussbeteiligung zugeordnet. Hierunter fallen insbesondere Risikolebensversicherungen, die einen großen Anteil am Geschäftsbereich ausmachen. Die Lebensversicherung, bei der das Anlagerisiko vom Versicherungsnehmer getragen wird, wird unter Solvency II dem Geschäftsbereich Indexgebundene und fondsgebundene Versicherung zugeordnet. Der Geschäftsbereich Krankenrückversicherung umfasst die aktive Rückversicherung von Invaliditätsrisiken.

EUROPA Versicherung AG

Selbstabgeschlossenes Geschäft

- Krankheitskostenversicherung
- Berufsunfähigkeitsversicherung (Unfallversicherung)
- Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung
- Sonstige Kraftfahrtversicherung
- Feuer- und andere Sachversicherungen
- Allgemeine Haftpflichtversicherung
- Beistand
- Verschiedene finanzielle Verluste

In Rückdeckung übernommenes Geschäft

- Proportionale Kraftfahrzeughaftpflichtrückversicherung
- Proportionale Sonstige Kraftfahrtrückversicherung
- Proportionale See-, Luftfahrt- und Transportrückversicherung
- Proportionale Feuer- und andere Sachrückversicherung
- Proportionale Allgemeine Haftpflichtrückversicherung
- Nichtproportionale Unfallrückversicherung

Das selbstabgeschlossene und in proportionaler Rückdeckung übernommene Geschäft aus den Versicherungszweigen Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung, Sonstige Kraftfahrtversicherung, Feuer- und Sachversicherung, Allgemeine Haftpflichtversicherung sowie See-, Luftfahrt- und Transportversicherung werden unter Solvency II den gleichlautenden Geschäftsbereichen zugeordnet. Bezüglich des nichtproportionalen in Rückdeckung übernommenen Geschäftes aus dem Versicherungszweig Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung wird dies dem Geschäftsbereich nichtproportionale Unfallrückversicherung zugeordnet. Der Versicherungszweig sonstige Versicherungen wird dem Geschäftsbereich Verschiedene finanzielle Verluste zugeordnet. Schließlich wird der Geschäftszweig Unfall- und Krankenversicherung auf die Geschäftsbereiche Krankheitskostenversicherung und Berufsunfähigkeitsversicherung (Unfallversicherung) aufgeteilt.

Mannheimer Versicherung AG

Selbstabgeschlossenes Geschäft

- Berufsunfähigkeitsversicherung (Unfallversicherung)
- Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung
- Sonstige Kraftfahrtversicherung
- See-, Luftfahrt- und Transportversicherung
- Feuer- und andere Sachversicherungen
- Allgemeine Haftpflichtversicherung
- Beistand
- Verschiedene finanzielle Verluste
- Versicherung mit Überschussbeteiligung

In Rückdeckung übernommenes Geschäft

- Nichtproportionale Unfallrückversicherung
- Nichtproportionale See-, Luftfahrt- und Transportrückversicherung
- Nichtproportionale Sachrückversicherung

Das selbstabgeschlossene und in proportionaler Rückdeckung übernommene Geschäft aus den Versicherungszweigen Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung, Sonstige Kraftfahrtversicherung, Feuer- und Sachversicherung, Allgemeine Haftpflichtversicherung sowie Transport- und Luftfahrtversicherung werden unter Solvency II den gleichlautenden Geschäftsbereichen zugeordnet. Das selbstabgeschlossene und in proportionaler Rückdeckung übernommene Geschäft aus dem Versicherungszweig Sonstige Versicherungen wird dem Geschäftsbereich Verschiedene finanzielle Verluste zugeordnet.

Bezüglich des in Nichtproportionaler Rückdeckung übernommenen Geschäftes ergeben sich folgende Zuordnungen: Nichtproportionales indirektes Geschäft aus den Versicherungszweigen Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung sowie Allgemeine Haftpflicht wird dem Geschäftsbereich Nichtproportionale Unfallrückversicherung zugeordnet. Nichtproportionales indirektes Geschäft aus den Versicherungszweigen Transport- und Luftfahrtversicherung wird dem Geschäftsbereich Nichtproportionale See-, Luftfahrt- und Transportrückversicherung zugeordnet. Nichtproportionales indirektes Geschäft aus den Versicherungszweigen Sonstige Kraftfahrtversicherung, Feuer- und Sachversicherung sowie Sonstige Versicherungen wird dem Geschäftsbereich Nichtproportionale Sachrückversicherung zugeordnet.

Schließlich wird die Unfall- und Krankenversicherung in die Lebensversicherungskomponenten sowie Nicht-Lebensversicherungskomponenten entbündelt, sodass sie den Geschäftsbereichen Versicherung mit Überschussbeteiligung beziehungsweise Berufsunfähigkeitsversicherung zugeordnet wird. Die der Einzel- und Kollektivversicherung mit Überschussbeteiligung zugeordneten Versicherungszweige wurden von der Gesellschaft im Geschäftsjahr nur als aktive Rückversicherung betrieben und daher unter Solvency II grundsätzlich dem Geschäftsbereich Lebensrückversicherung zugeordnet.

Informationen über wesentliche Geschäftsvorfälle oder sonstige Ereignisse

Zwei Regelwerke, die der deutsche Gesetzgeber nach Vorgaben der EU auf den Weg brachte, waren 2018 für die Versicherungsbranche weiter von besonderer Bedeutung.

Das deutsche Umsetzungsgesetz zur europäischen Insurance Distribution Directive (IDD) trat am 23. Februar 2018 in Kraft. Die Verordnungen über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen (VVG-InfoV) und über die Versicherungsvermittlung und -beratung (VersVermV) wurden im Verlauf des Jahres entsprechend novelliert. Die Neuregelungen sollen in erster Linie einer Stärkung des Verbraucherschutzes dienen. Betroffen sind dabei nicht nur Versicherungsunternehmen, sondern auch jegliche Versicherungsvertriebsformen.

Am 25. Mai 2018 wurde die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in der gesamten EU wirksam. Die DSGVO regelt die Verarbeitung personenbezogener Daten durch private Unternehmen und öffentliche Stellen. Sie soll sicherstellen, dass personenbezogene Daten von EU-Bürgern besser geschützt sind. So sind die Anforderungen an die Sicherheit der in den Unternehmen eingesetzten IT-Systeme gestiegen. Außerdem sind die Rechte der Betroffenen (zum Beispiel Auskunftsrecht und Recht auf Löschung) gestärkt worden.

Auch im vergangenen Jahr 2018 galt es für die deutschen Lebensversicherer, auf zahlreiche gesetzliche Änderungen zu reagieren. Aufgrund der unveränderten Haltung der Europäischen Zentralbank (EZB) bleibt das Zinsniveau weiterhin niedrig. Der Leitzins wurde bei 0,0 % belassen. Die Lebensversicherungsunternehmen waren damit weiterhin gefordert, geeignete Anlageoptionen zu identifizieren, um auskömmliche Renditen für ihre Kapitalanlagen zu erzielen. Trotz der anhaltend niedrigen Kapitalmarktzinsen konnten sie ihren Kunden eine laufende Verzinsung von durchschnittlich 2,47 % gutschreiben.

Der Referenzzins für die Zinszusatzreserve (ZZR) sank von 2,21 % auf 2,09 %. Ursprünglich hätten die Lebensversicherer nach Schätzungen der Rating-Agentur Assekurata weitere rund 22 Mrd. Euro in die ZZR einstellen müssen. Im Rahmen der Evaluierung des Lebensversicherungsreformgesetzes (LVRG) beschloss das Bundesfinanzministerium im Oktober 2018, die Berechnungsmethode für die ZZR zu ändern. Dadurch mussten die Lebensversicherer für 2018 nach Schätzungen von Assekurata lediglich rund 7 Mrd. Euro in die ZZR einstellen. Das entlastete die Unternehmen, brachte eine höhere Planungssicherheit und hatte offensichtlich zur Konsequenz, dass eine Anpassung der laufenden Gesamtverzinsung für 2019 nicht zwingend notwendig wurde.

Wesentliche Geschäftsvorfälle hatte die Gruppe während des Berichtszeitraums nicht zu verzeichnen.

Beschreibung der Governance- und Organisationsstruktur

Die Governance- und Organisationsstruktur der Gruppe sind in Kapitel B.1 „Allgemeine Angaben zum Governance-System“ beschrieben.

Relevante Vorgänge und Transaktionen innerhalb der Gruppe

Im Continentale Versicherungsverbund werden aus Wirtschaftlichkeitsgründen bestimmte Funktionen zentral von einem Unternehmen wahrgenommen. Hierfür wurden zwischen den einzelnen Verbundgesellschaften Organisationsabkommen beziehungsweise Dienstleistungsverträge abgeschlossen.

Überwiegend zentral erbracht werden insbesondere Tätigkeiten in den Bereichen:

- Betriebsorganisation,
- Immobilien / Alternative Kapitalanlagen,
- Informatik,
- Informationswesen,
- Kapitalanlagen,
- Konzerncontrolling,
- Personal,
- Rechnungswesen,
- Recht und Kommunikation,
- Revision,
- Risikomanagement und
- Vermietung von Geschäftsgebäuden.

Die für diese Tätigkeiten entstandenen Kosten werden den einzelnen Gesellschaften verursachungsgerecht belastet.

Der Außendienst der Continentale Krankenversicherung a.G. ist zudem mit der Akquisition von Neugeschäft und der Betreuung des Versicherungsbestandes für folgende Verbundgesellschaften beauftragt:

- Continentale Lebensversicherung AG
- Continentale Sachversicherung AG
- EUROPA Lebensversicherung AG
- EUROPA Versicherung AG
- Mannheimer Versicherung AG

Die aus dieser Tätigkeit entstehenden Kosten (insbesondere Provisionen) werden ebenfalls verursachungsgerecht von der jeweiligen Gesellschaft übernommen.

Auch das Inkasso und Exkasso der genannten Gesellschaften werden zentral von der Continentale Krankenversicherung a.G. übernommen und mit den jeweiligen Gesellschaften abgerechnet.

Ebenfalls zentral von der Continentale Krankenversicherung a.G. abgewickelt wird die Finanzdisposition (Cashpooling) für alle Verbundgesellschaften. Liquiditätsüberschüsse in den einzelnen Gesellschaften werden so in größeren Positionen gebündelt, um diese zentral und effizient am Geldmarkt platzieren zu können. Die benötigten liquiden Mittel der einzelnen Gesellschaften werden anschließend ebenfalls zentral von der Continentale Krankenversicherung a.G. bereitgestellt. Die sich hieraus ergebenden Salden werden verzinst. Der Zinssatz orientiert sich an den Tagesgeldsätzen unter Banken.

Im Bereich der gruppeninternen Rückversicherung gab es zum Stichtag drei Vertragsbeziehungen, die im Hinblick auf die dafür gezahlten Beiträge als relevant eingestuft wurden. Die Mannheimer Versicherung AG zahlte an die Continentale Sachversicherung AG Beiträge in Höhe von 18.814 Tsd. Euro und an die

EUROPA Versicherung AG 9.407 Tsd. Euro im Rahmen von Quotenrückversicherungsverträgen. Die Continentale Lebensversicherung AG zahlte im Rahmen eines Quotenrückversicherungsvertrags 8.264 Tsd. Euro an die EUROPA Lebensversicherung AG.

Sonstige Rechtsgeschäfte zwischen den Verbundgesellschaften wie beispielsweise interne Versicherungsverträge fanden im Jahr 2018 nur in unwesentlichem Umfang statt.

Weitere gruppeninterne Transaktionen entstanden im Jahr 2018 durch den Kauf und Verkauf von Wertpapieren zwischen den Verbundgesellschaften.

A.2 Versicherungstechnisches Ergebnis

Die nachfolgende Tabelle liefert eine Übersicht über die Prämien und Aufwendungen auf aggregierter Ebene sowie, soweit möglich und sinnvoll, aufgeschlüsselt nach wesentlichen Geschäftsbereichen.

Prämien und Aufwendungen aufgeschlüsselt nach wesentlichen Geschäftsbereichen												
Nettoangaben, in Tsd. €	Krankenversicherung		Versicherung mit Überschussbeteiligung		Indexgebundene und fondsgebundene Versicherung		Kraftfahrzeug- haftpflichtversicherung		Rest		Gesamt	
	2018	2017	2018	2017	2018	2017	2018	2017	2018	2017	2018	2017
Gebuchte Prämie	1.836.807	1.823.058	639.736	642.229	269.389	242.945	239.690	238.950	675.216	654.531	3.660.838	3.601.712
Verdiente Prämie	1.836.488	1.822.741	645.056	645.821	269.389	243.126	239.220	238.036	672.256	651.799	3.662.409	3.601.524
Aufwendungen für Versicherungsfälle	1.273.043	1.245.698	421.204	375.098	128.435	122.030	186.609	198.475	362.120	337.742	2.371.412	2.279.043
Veränderung sonstiger versicherungs- technischer Rückstellungen	448.994	515.408	235.901	309.820	-157.659	209.946	-719	-138	-1.120	-9.559	525.397	1.025.477
Angefallene Aufwendungen	245.702	257.311	76.929	76.571	47.834	43.829	43.443	46.840	261.979	271.486	675.887	696.038
Sonstige Aufwendungen											500.520	575.391

Tabelle 5: Prämien und Aufwendungen aufgeschlüsselt nach wesentlichen Geschäftsbereichen

Die Position Sonstige Aufwendungen in Höhe von 500.520 Tsd. Euro (Vj. 575.391 Tsd. Euro) beinhaltet hauptsächlich Aufwendungen für erfolgsabhängige und erfolgsunabhängige Beitragsrückerstattungen sowie sonstige versicherungstechnische Aufwendungen.

Unter Berücksichtigung des Ergebnisses aus dem Kapitalanlagebereich sowie des technischen Zinsertrages, der Zuführung zur Schwankungsrückstellung und ähnlicher Rückstellungen, der Beiträge aus der Beitragsrückerstattung, der sonstigen versicherungstechnischen Erträge sowie der Effekte aus der Kaufpreisallokation ergibt sich in Summe für den HGB-Konzern ein versicherungstechnisches Ergebnis in Höhe von 141.455 Tsd. Euro (Vj. 84.785 Tsd. Euro).

A.3 Anlageergebnis

Die nachfolgende Tabelle liefert eine Übersicht über die Erträge aus und Aufwendungen für Anlagegeschäfte(n), aufgeschlüsselt nach Vermögenswertklassen nach Solvency II.

Übersicht über Erträge aus und Aufwendungen für Anlagegeschäfte(n)						
<i>in Tsd. €</i>	Erträge		Aufwendungen		Ergebnis	
	2018	2017	2018	2017	2018	2017
Anlagen (außer Vermögenswerten für indexgebundene und fondsgebundene Verträge)	701.522	747.099	24.506	6.798	677.016	740.301
<i>Immobilien (außer zur Eigennutzung)</i>	11.881	32.381	3.431	6.027	8.450	26.354
<i>Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen</i>	18.019	24.119	208	7	17.811	24.112
<i>Aktien – nicht notiert</i>	18.804	14.260	1.891	0	16.912	14.260
<i>Staatsanleihen</i>	31.137	20.707	17	0	31.120	20.707
<i>Unternehmensanleihen</i>	312.813	381.101	153	0	312.660	381.101
<i>Organismen für gemeinsame Anlagen</i>	308.869	274.529	18.491	131	290.378	274.398
<i>Einlagen außer Zahlungsmitteläquivalenten</i>	0	2	315	632	-315	-631
Vermögenswerte für indexgebundene und fondsgebundene Verträge	5.051	5.863	0	35	5.051	5.828
Darlehen und Hypotheken	6.515	6.750	30	14	6.485	6.736
<i>Darlehen und Hypotheken an Privatpersonen</i>	5.787	5.838	29	0	5.758	5.838
<i>Sonstige Darlehen und Hypotheken</i>	5	6	1	0	4	6
<i>Policendarlehen</i>	723	906	0	14	723	892
Zwischensumme	713.088	759.711	24.536	6.847	688.552	752.865
Aufwendungen für die Verwaltung von Kapitalanlagen, Zinsaufwendungen und sonstige Aufwendungen für die Kapitalanlagen ¹	-	-	9.849	11.024	-9.849	-11.024
Anlageergebnis	713.088	759.711	34.385	17.870	678.704	741.841

¹ Diese Aufwendungen lassen sich keiner einzelnen Vermögenswertklasse zuordnen.

Tabelle 6: Erträge aus und Aufwendungen für Anlagegeschäfte

Erläuterungen zu den jeweiligen Vermögenswertklassen nach Solvency II sind in Kapitel D.1 hinterlegt.

Den Erträgen in Höhe von 713.088 Tsd. Euro (Vj. 759.711 Tsd. Euro) stehen Aufwendungen in Höhe von 34.385 Tsd. Euro (Vj. 17.870 Tsd. Euro) gegenüber. Hieraus ergibt sich ein Kapitalanlageergebnis in Höhe

von 678.704 Tsd. Euro (Vj. 741.841 Tsd. Euro). Von den ausgewiesenen Erträgen entfallen 626.463 Tsd. Euro (Vj. 635.755 Tsd. Euro) auf laufende Erträge.

Die Nettoverzinsung, die das Anlageergebnis auf den mittleren Kapitalanlagebestand bezieht, beträgt 3,0 % (Vj. 3,4 %). Der Dreijahresdurchschnitt der Nettoverzinsung beträgt 3,4 % (Vj. 3,6 %).

Es wurden keine Gewinne und Verluste direkt im Eigenkapital erfasst. Darüber hinaus hält die Gruppe keine Anlagen in Verbriefungen.

A.4 Entwicklung sonstiger Tätigkeiten

Bei der Gruppe sind im Berichtsjahr Sonstige Erträge in Höhe von 42.539 Tsd. Euro (Vj. 45.998 Tsd. Euro) sowie Sonstige Aufwendungen in Höhe von 109.305 Tsd. Euro (Vj. 82.632 Tsd. Euro) angefallen. Die Sonstigen Erträge umfassen im Wesentlichen Bestandsprovisionen, Erträge im Zusammenhang mit der Altersversorgung sowie Dienstleistungserträge. Die Sonstigen Aufwendungen setzen sich im Wesentlichen aus den Kosten für das Unternehmen als Ganzes, Mitgliedsbeiträgen, Gebühren, Zinsen und externe Honorare zusammen.

Wesentliche Leasingvereinbarungen lagen zum Stichtag nicht vor.

A.5 Sonstige Angaben

Es gibt keine weiteren wesentlichen Informationen zur Geschäftstätigkeit und zum Geschäftsergebnis der Gruppe.

B. Governance-System

B.1 Allgemeine Angaben zum Governance-System

Als Governance-System wird das umfassende Organisations-, Regelungs- und Steuerungssystem bezeichnet, das die ordnungsgemäße Leitung der Gruppe gewährleistet. Das Gesamtsystem besteht aus einer Vielzahl von Elementen und Prozessen, die sich gegenseitig unterstützen und ergänzen. Durch die Verzahnung über effektive Informations-, Kommunikations- und Entscheidungswege wird die Wirksamkeit des Governance-Systems sichergestellt. Die Gruppe verfügt über eine angemessene und transparente Organisationsstruktur mit klarer Zuweisung der Zuständigkeiten sowie über ein wirksames Berichtswesen.

Wesentliche Änderungen des Governance-Systems

Das Governance-System wurde im Berichtsjahr weiterentwickelt; wesentliche Änderungen ergaben sich dabei nicht.

Vorstand

Der Vorstand ist die oberste Entscheidungs- und Steuerungsinstanz im Governance-System. Ihm obliegt die Gesamtverantwortung für die Implementierung und Weiterentwicklung eines funktionierenden Governance-Systems (insbesondere Risikomanagementsystem, Internes Kontrollsystem) unter Beachtung gesetzlicher Vorgaben.

Der Vorstand gibt die Geschäftsstrategie und die Risikostrategie vor und beschließt die internen Richtlinien zur Umsetzung der Strategien. Zudem übernimmt er die Verantwortung für die Melde- und Berichtsprozesse an den Aufsichtsrat, die Aufsicht und die Öffentlichkeit. Der Vorstand sichert die Unabhängigkeit und die Funktionsfähigkeit aller Schlüsselfunktionen. Die verbundweite Koordination wird durch gemeinsame Sitzungen der Vorstände aller Versicherungsgesellschaften des Verbundes sichergestellt.

Darüber hinaus hat der Vorstand den Koordinierungskreis Risikomanagement und Governance als übergreifende Informations- und Diskussionsplattform für Sachverhalte, die einen wesentlichen Einfluss auf das Risikomanagement, das Governance-System und das Interne Kontrollsystem haben, installiert.

Im Berichtsjahr wurde außerdem der Koordinierungskreis Asset Liability Management eingerichtet, in dem Sachverhalte, die einen wesentlichen Einfluss auf die Messung, Bewertung und Prognose der wechselseitigen Abhängigkeiten von Kapitalanlagen und versicherungstechnischen Verpflichtungen haben, erörtert und abgestimmt werden.

Unbeschadet der Gesamtverantwortung des Vorstandes und der angemessenen Kenntnisse über alle Vorstandsressorts leitet jedes Vorstandsmitglied die ihm zugeordneten Ressorts eigenverantwortlich. Die personelle Zusammensetzung des Vorstandes sowie die von jedem Vorstandsmitglied verantworteten Ressorts stellen sich im Berichtsjahr bei der Muttergesellschaft der Gruppe, der Continentale Krankenversicherung a.G., wie folgt dar:

- Dr. Christoph Helmich, Vorsitzender
 - Koordinierung aller Vorstandsressorts, Angelegenheiten der Unternehmensorgane, Verbundangelegenheiten, Recht, Compliance, Datenschutz, Unternehmenskommunikation, Revision, Informationswesen, Vertriebscontrolling, Qualitätsmanagement und Betriebsorganisation
- Dr. Gerhard Schmitz, stellv. Vorsitzender
 - Kapitalanlagen, Rechnungswesen, Personal und Interner Service
- Dr. Marcus Kremer
 - Produktmanagement inkl. -beratung und Vertrieb, Servicecenter Kranken, Versicherungstechnik und Versicherungsmathematik Kranken, Sonder- und Kollektivverträge, Medizinische Beratung, Gesundheitsmanagement und Vertragsangelegenheiten der Vertriebspartner
- Alf N. Schlegel
 - Risikomanagement, Konzerncontrolling und Informatik
- Falko Struve
 - Kundendienst, Beratung/Betreuung/Ausbau Ausschließlichkeitsagenturen sowie Makler und Vertriebsgesellschaften, Vertriebsmarketing, Beratung/Betreuung Bundeswehr und BKK-Service

Innerhalb des Vorstandes sind keine Ausschüsse eingerichtet worden.

Aufsichtsrat

Dem Aufsichtsrat obliegt die Bestellung des Vorstandes, die Überprüfung der Einhaltung der Kriterien für die fachliche Eignung und persönliche Zuverlässigkeit des Vorstandes sowie die Überwachung der

Geschäftsführung durch den Vorstand. Der Aufsichtsrat setzt die Vorstandsvergütung fest und beschließt die Geschäftsordnung sowie den Geschäftsverteilungsplan für den Vorstand.

Weitere wesentliche Aufgaben des Aufsichtsrates sind die Überwachung der Wirksamkeit des Internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems, des internen Revisionsystems und des Compliance-Systems sowie die Erteilung der Prüfungsaufträge an den Abschlussprüfer, die Würdigung der Wirtschaftsprüfer-Berichte zum HGB-Jahresabschluss und zur Solvabilitätsübersicht sowie die Feststellung des HGB-Jahresabschlusses und die Billigung des Konzernabschlusses. Außerdem berät der Aufsichtsrat den Vorstand bei der Leitung des Unternehmens, unter anderem in strategischen Fragen.

Der Aufsichtsrat der Muttergesellschaft der Gruppe setzte sich im Berichtsjahr wie folgt zusammen:

- Rolf Bauer, Vorstandsvorsitzender i. R., Vorsitzender
- Heinz Jürgen Scholz, Vorstandsmitglied i. R., stellv. Vorsitzender (ab 1. Juli 2018)
- Lutz Duvernell, Rechtsanwalt, stellv. Vorsitzender (bis 30. Juni 2018)
- Prof. Dr. Gerd Geib, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
- Franz Graf von Meran, Bankier i. R., bis 30. Juni 2018
- Karl-Heinz Moll, Vorstandsmitglied i.R., ab 1. Juli 2018
- Detlef Mursch, Versicherungsangestellter (Arbeitnehmersvertreter)
- Anna Preuß, Versicherungsangestellte (Arbeitnehmersvertreter)
- Helga Riedel, stellv. Verbandsdirektorin i. R.
- Bernd Schneider, Versicherungsbetriebswirt DVA (Arbeitnehmersvertreter)
- Dr. Horst Hoffmann, Ehrenmitglied

Der Aufsichtsrat der Muttergesellschaft der Gruppe hat einen Vertragsausschuss sowie einen Prüfungsausschuss zur Vorbereitung von Beschlüssen des Aufsichtsrates gebildet. Zudem wurde mit Wirkung ab 1. Januar 2018 ein Kapitalanlageausschuss eingerichtet.

Zu den Aufgaben des Vertragsausschusses gehören die Vorbereitung der Bestellung von Vorstandsmitgliedern, die Gestaltung von Vorstandsverträgen und des Vergütungssystems für den Vorstand, die Zustimmung zu Nebentätigkeiten von Vorstandsmitgliedern sowie die Vorbereitung von Wahlvorschlägen für den Aufsichtsrat an die Mitgliederversammlung.

Zu den Aufgaben des Prüfungsausschusses gehören die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des Internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems, des internen Revisionsystems sowie der Abschlussprüfung, hier insbesondere mit der Auswahl und der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers und mit der Genehmigung der vom Abschlussprüfer zusätzlich erbrachten Leistungen. Der Prüfungsausschuss befasst sich zudem mit der Solvabilitätsübersicht, dem Bericht über das Own Risk and Solvency Assessment (ORSA-Bericht), dem SFCR, dem Compliance-Management-System sowie den Berichten der für Schlüsselfunktionen verantwortlichen Personen.

Zu den Aufgaben des Kapitalanlageausschusses gehören die Überwachung und Beratung bei der Einhaltung des Grundsatzes der unternehmerischen Vorsicht und der weiteren Anlagegrundsätze gemäß § 124 VAG. Der Kapitalanlageausschuss befasst sich dabei insbesondere mit der Anlagepolitik, dem Risikomanagement der Kapitalanlagen, der Bewertung der regelmäßigen Berichterstattung sowie der Vorbereitung von Beschlüssen des Aufsichtsrats im Zusammenhang mit Kapitalanlagen.

Schlüsselfunktionen

Für übergreifende Aufgaben innerhalb des Governance-Systems sind als Schlüsselfunktionen identifiziert und eingerichtet: die Risikomanagementfunktion im Ressort Schlegel (siehe B.3), die Compliance-Funktion im Ressort Dr. Helmich (siehe B.4), die Interne Revision im Ressort Dr. Helmich (siehe B.5) und die Versicherungsmathematische Funktion der Gruppe im Ressort Schlegel (siehe B.6). Alle Schlüsselfunktionen sind personell angemessen ausgestattet.

Die Schlüsselfunktionen sind organisatorisch klar voneinander getrennt und stehen gleichrangig nebeneinander, ohne untereinander weisungsbefugt zu sein. Sie sind derart eingerichtet, dass sie jederzeit frei von Einflüssen sind, die eine objektive, faire und unabhängige Aufgabenerfüllung verhindern. Sie verfügen über uneingeschränkten Zugang zu den für die Erfüllung ihrer Aufgabe relevanten Informationen. Über einen laufenden Informationsaustausch sowie über einen regelmäßigen Austausch im Koordinierungskreis Risikomanagement und Governance wird die zeitnahe Information über relevante Sachverhalte sichergestellt.

Die Schlüsselfunktionen berichten regelmäßig und erforderlichenfalls ad hoc an den Vorstand. Grundsätze, Aufgaben und Berichtspflichten der Schlüsselfunktionen sind jeweils in einer internen Richtlinie geregelt.

Übergreifendes Ziel der Risikomanagementfunktion ist die Förderung der Risikokultur. Sie entwickelt beziehungsweise unterstützt die Fachbereiche bei der Entwicklung einer dem Risikoprofil angemessenen Aufbau- und Ablauforganisation. Sie koordiniert und führt den ORSA-Prozess durch und koordiniert die Erfüllung der Berichterstattungspflichten unter Solvency II. Die organisatorische Ausgestaltung sowie eine ausführliche Aufgabenbeschreibung der Risikomanagementfunktion sind in Kapitel B.3 dargestellt.

Die Compliance-Funktion berät den Vorstand in Bezug auf rechtliche Entwicklungen, gesetzliche Anforderungen und hinsichtlich aller Maßnahmen, die für die Erfüllung von Compliance erforderlich sind. Hierzu behält sie das Rechtsumfeld im Blick (Rechtsmonitoring) und führt frühzeitig eine Analyse von möglichen Auswirkungen von Änderungen des Rechtsumfeldes durch. Darüber hinaus überwacht die Compliance-Funktion, ob die Einhaltung der externen Anforderungen durch angemessene und wirksame interne Verfahren sichergestellt wird. Die organisatorische Ausgestaltung sowie eine ausführliche Aufgabenbeschreibung der Compliance-Funktion sind in Kapitel B.4 dargestellt.

Die Interne Revision prüft objektiv und unabhängig von anderen operativen Tätigkeiten die gesamte Geschäftsorganisation und insbesondere das interne Kontrollsystem auf deren Angemessenheit und Wirksamkeit. Die organisatorische Ausgestaltung sowie eine ausführliche Aufgabenbeschreibung der Internen Revision sind in Kapitel B.5 dargestellt.

Die Versicherungsmathematische Funktion stellt im Sinne einer unabhängigen Validierung die Verlässlichkeit und Qualität der versicherungsmathematischen Rückstellungsbewertung für Solvency II einschließlich der verwendeten Daten und Verfahren auf Gruppenebene sicher und berichtet darüber an den Vorstand. Die organisatorische Ausgestaltung sowie eine ausführliche Aufgabenbeschreibung der Versicherungsmathematischen Funktion sind in Kapitel B.6 dargestellt.

Vergütung

Das Vergütungssystem der Gruppe basiert im Wesentlichen auf Festvergütungen. Aufgrund des Verständnisses der Festvergütung als transparenter und verlässlicher Gegenwert für die erbrachte

Leistung hat diese aus Sicht der Gruppe einen deutlich höheren motivatorischen Stellenwert als umfangreiche variable Vergütungsbestandteile.

Der Anteil der variablen Vergütungsbestandteile an der Gesamtvergütung liegt über alle Mitarbeiter bei 1,7 %.

Die Höhe der variablen Vergütung und ihr Anteil an der Gesamtvergütung erfordern keine gestreckte Auszahlung nach Artikel 275 der Delegierten Verordnung.

Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten ausschließlich eine Festvergütung in Abhängigkeit von ihrer jeweiligen Funktion. Außerdem erhalten die Mitglieder Sitzungsgelder beziehungsweise Tagegelder.

Bei der Vergütung der Vorstandsmitglieder wird darauf geachtet, dass diese in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben und zu den Leistungen des Vorstandsmitglieds sowie zur Lage der Gruppe steht und sich die Gesamtvergütung in einem üblichen Rahmen bewegt. Die Vorstandsmitglieder erhalten ebenfalls allein eine Festvergütung und marktconforme fixe Nebenleistungen. Der Aufsichtsrat behält sich vor, einem Vorstandsmitglied für anlassbezogene, besonders herausragende Leistungen, die einen zukunftsbezogenen Nutzen für die Gruppe bringen, eine Erfolgsvergütung durch Einmalzahlung zu gewähren.

Ein Vorstandsmitglied hat grundsätzlich Anspruch auf ein Ruhegehalt ab Vollendung des 65. Lebensjahres, sofern das Dienstverhältnis als Folge eines vertraglich definierten Versorgungsfalles endet. Das Ruhegehalt entspricht einem bestimmten Prozentsatz der zuletzt gezahlten Vergütung in Abhängigkeit von der Dauer der Vorstandstätigkeit.

Für Aufsichtsrats- und Vorstandsmitglieder gilt, dass keine individuellen oder kollektiven Erfolgskriterien an Aktienoptionen, Aktien und/oder variable Vergütungsbestandteile geknüpft sind.

Die für Schlüsselfunktionen verantwortlichen Personen werden im Sinne der Vergütung als Mitarbeiter aufgefasst, sofern sie kein Vorstandsmitglied sind.

Grundlage für die Vergütung der Mitarbeiter ist der Tarifvertrag für die private Versicherungswirtschaft.

An Mitarbeiter können bei individuell besonderen Leistungen Einmalzahlungen gezahlt werden. Darüber hinaus ist im Innendienst für die leitenden und die übertariflich bezahlten Angestellten eine leistungsorientierte Vergütung vorgesehen, die einen Ausgleich für den nicht dynamischen Gehaltsanteil bei Tariflohnerhöhungen darstellt.

Auf der Grundlage des Geschäftsergebnisses des Vorjahres können Aufsichtsrat und Vorstand beschließen, an die Mitarbeiter des Innendienstes eine Erfolgsbeteiligung zu zahlen.

In Anlehnung an die branchenüblichen Gepflogenheiten wird eine variable Vergütung im Wesentlichen den Mitarbeitern im angestellten Außendienst gezahlt. Übergeordnetes Ziel der variablen Gehaltsbestandteile ist es, den Mitarbeiter auf messbare oder beurteilbare Kriterien des Unternehmens, der Organisationseinheit oder der eigenen Person und/oder des Teams auszurichten und den Erfolg der Mitarbeiter und Führungskräfte im Außendienst transparent zu honorieren. Ebenso soll auf diese Weise den Erwartungen von Mitarbeitern an Leistungsklarheit und Feedback Rechnung getragen werden. Die Grundlagen der Erfolgs- und Leistungsvergütung werden laufend geprüft und bei Bedarf auch aktuellen Entwicklungen und sich verändernden unternehmerischen Zielsetzungen angepasst. Allerdings besteht auch die Vergütung der Mitarbeiter im angestellten Außendienst zum größten Teil aus Festvergütung.

Mögliche Fehlanreize zur Erreichung der Auszahlung der variablen Vergütungsbestandteile werden so reduziert.

Für die Mitarbeiter stellt die arbeitgeberfinanzierte betriebliche Altersversorgung eine besondere Vorsorgeleistung dar. Hierbei wird eine Rentenversicherung abgeschlossen, in die der Arbeitgeber einen prozentualen Anteil des Jahresgehaltes einzahlt.

Zwischen den Gesellschaften der Gruppe und einzelnen Mitarbeitern kann auf Grundlage tarifvertraglicher / betrieblicher Regelungen eine Altersteilzeitvereinbarung über eine Laufzeit von maximal sechs Jahren geschlossen werden, und zwar sowohl im Teilzeitmodell mit durchgängig verringerter Arbeitszeit als auch im Blockmodell mit einer Arbeits- und einer Freistellungsphase. Dies gilt auch für die verantwortlichen Personen für Schlüsselfunktionen.

Das Vergütungssystem ist insgesamt so ausgerichtet, dass keine Anreize zur Eingehung unverhältnismäßig hoher Risiken gesetzt werden.

Wesentliche Transaktionen

Es gab im Berichtsjahr keine wesentlichen Transaktionen mit Vereinsmitgliedern, mit Personen, die maßgeblichen Einfluss auf die Gruppe ausüben oder mit Mitgliedern des Aufsichtsrates oder des Vorstandes.

Regelmäßige Überprüfung des Governance-Systems

Das Governance-System der Muttergesellschaft der Gruppe unterliegt einer laufenden Überprüfung. Die einzelnen Elemente des Governance-Systems werden einer Angemessenheits- und Wirksamkeitsprüfung durch die jeweiligen Verantwortlichen unterzogen. Die Ergebnisse dieser laufenden Überprüfung sind Gegenstand der regelmäßigen Berichterstattung der Verantwortlichen an den jeweiligen Ressortvorstand. Die Risikomanagementfunktion erstellt zum Jahresende eine zusammenfassende Vorlage für den Gesamtvorstand mit ihren eigenen Prüfungsergebnissen zum Risikomanagement- und Internen Kontrollsystem sowie mit den Prüfungsergebnissen der Versicherungsmathematischen Funktion, der Compliance-Funktion und der Internen Revision. Die Ergebnisse des jährlichen ORSA-Prozesses werden in die Gesamtbeurteilung einbezogen. Zweifel an der Wirksamkeit und Angemessenheit des Governance-Systems ergaben sich nicht.

Einheitliche Umsetzung der Risikomanagement- und internen Kontrollsysteme sowie des Berichtswesens in allen Gesellschaften

Im Continentale Versicherungsverbund werden bestimmte Funktionen wie die Koordination des Risikomanagementsystems sowie der internen Kontrollsysteme zentral von der Muttergesellschaft der Gruppe wahrgenommen. Die einheitliche Umsetzung des Risikomanagementsystems wird in Kapitel B.3 und die der Koordination der internen Kontrollsysteme in Kapitel B.4 beschrieben. Das Berichtswesen ist in allen Versicherungsgesellschaften der Gruppe gleichermaßen implementiert; eine einheitliche Umsetzung des Berichtswesens wird durch das Befolgen der gleichen Standards gewährleistet.

Die Berichtsprozesse sowie die Rollen und Verantwortlichkeiten innerhalb des Berichtssystems sind klar definiert und nachvollziehbar dokumentiert. Gemeldete Daten müssen den intern festgesetzten Datenqualitätsanforderungen gerecht werden.

B.2 Anforderungen an die fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit

Die aus Sicht der Gruppe relevanten Anforderungen an die fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit sowie die Verfahren zur Beurteilung der Angemessenheit der fachlichen Qualifikation und persönlichen Zuverlässigkeit sind in einer internen Richtlinie festgelegt.

Anforderungen an die fachliche Qualifikation

Jedes Aufsichtsratsmitglied muss über angemessene Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen in den von der Gruppe betriebenen Geschäftsbereichen verfügen, um die Geschäftsführung durch den Vorstand überwachen und die Entwicklung der Gruppe aktiv begleiten zu können. Damit der Aufsichtsrat seine Kontrollfunktion vollständig wahrnehmen kann, achtet er darauf, dass seine Mitglieder insgesamt über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen in allen relevanten Bereichen verfügen.

Eine auf den Vorstand bezogene fachliche Eignung setzt in ausreichendem Maße theoretische und praktische Kenntnisse in den von der Gruppe betriebenen Geschäftsbereichen, in den Unternehmensgeschäften sowie Leitungserfahrung voraus. Die Mindestanforderungen an angemessene Kenntnisse und Erfahrungen umfassen folgende Bereiche: Versicherungs- und Finanzmärkte, Geschäftsstrategie und Geschäftsmodell, Governance-System, Finanzanalyse und versicherungsmathematische Analyse sowie regulatorischer Rahmen. Jedes Mitglied des Vorstandes verfügt über angemessene Kenntnisse aller Vorstandsressorts.

Bei den für die Schlüsselfunktionen verantwortlichen Personen wird der erfolgreiche Abschluss eines (Fach-) Hochschulstudiums oder eine vergleichbare berufliche Qualifikation in der entsprechenden Grundausrichtung der Schlüsselfunktion vorausgesetzt. Darüber hinaus ist nachgewiesene fachspezifische berufliche Erfahrung erforderlich. Außerdem werden für alle Schlüsselfunktionen grundlegende Kenntnisse des Versicherungsgeschäftes in den vom Continentale Versicherungsverbund betriebenen Sparten erwartet. Ferner sollen die für Schlüsselfunktionen verantwortlichen Personen – bezogen auf ihren Zuständigkeitsbereich – einen Überblick über die allgemeinen Entwicklungen in der Branche haben und erkennen, welche darüber hinaus gehenden Entwicklungen im gesellschaftlichen, rechtlichen und wirtschaftlichen Bereich Einfluss auf ihre Aufgabe haben.

Beurteilung der fachlichen Qualifikation

Bei der erstmaligen Auswahl von Anteilseignervertretern für den Aufsichtsrat, Vorstandsmitgliedern sowie von für Schlüsselfunktionen verantwortlichen Personen werden die Anforderungen an die fachliche Qualifikation durch eine Analyse der vorgelegten Unterlagen abgeglichen. Zu den vorgelegten Unterlagen gehört für alle vorgenannten Personengruppen ein vollständiger und unterschriebener Lebenslauf. Bei Vorstandsmitgliedern und für Schlüsselfunktionen verantwortlichen Personen werden darüber hinaus die Zeugnisse über die bisherigen Tätigkeiten angefordert. Zudem werden vertiefende Auswahlgespräche zur fachlichen Qualifikation und persönlichen Zuverlässigkeit mit den Mitgliedern des Vertragsausschusses (bei Aufsichtsrats- und Vorstandsmitgliedern) beziehungsweise mit dem künftigen Vorgesetzten (bei einer für eine Schlüsselfunktion verantwortlichen Person) geführt.

Die fortlaufende Beurteilung der fachlichen Qualifikation der Aufsichtsratsmitglieder findet vor allem im Rahmen der Gremiumsarbeit durch die immanente Selbstevaluation statt.

Es erfolgt ein regelmäßiger Austausch im laufenden Mandatsverhältnis zwischen Aufsichtsrat und Vorstand, der auch einen immanenten Abgleich zwischen den Anforderungen an die fachliche Qualifikation des Vorstandes und der aktuellen Qualifikation beinhaltet.

Bei Mitgliedern des Aufsichtsrates und des Vorstandes ist ihre jeweilige fachliche Qualifikation zudem ein Aspekt, der in ihre jährliche Entlastung und in die Entscheidung über die Wiederbestellung einfließt.

Bei den für eine Schlüsselfunktion verantwortlichen Personen findet im laufenden Arbeitsverhältnis in regelmäßigen Mitarbeitergesprächen ein Abgleich zwischen den Anforderungen an die fachlichen Qualifikationen der für eine Schlüsselfunktion verantwortlichen Person und der aktuellen Qualifikation statt. Die abschließende Beurteilung der fachlichen Qualifikation obliegt dem Vorstand, der im Bedarfsfall auch notwendige Qualifizierungsmaßnahmen anordnet, wenn die aktuelle Qualifikation den Anforderungen nicht mehr entspricht.

Beurteilung der persönlichen Zuverlässigkeit

Eine Erfüllung der Anforderungen an die persönliche Zuverlässigkeit wird allen Gremienmitgliedern und Mitarbeitern unterstellt, wenn keine Tatsachen erkennbar sind, die Unzuverlässigkeit vermuten lassen. Unzuverlässigkeit ist anzunehmen, wenn persönliche Umstände nach der allgemeinen Lebenserfahrung die Annahme rechtfertigen, dass diese die sorgfältige und ordnungsgemäße Wahrnehmung der Aufgaben beeinträchtigen können.

Die Beurteilung der persönlichen Zuverlässigkeit erfolgt für alle Gremienmitglieder und Mitarbeiter im Rahmen der in Deutschland zugelassenen Möglichkeit zur Erhebung geeigneter Daten. Hierzu gehören Selbstauskünfte zur finanziellen Situation sowie zu Vorstrafen und zu anhängigen Ermittlungs- oder Strafverfahren.

Gleichermaßen erfolgt auf diesem Weg die Offenlegung und Erörterung paralleler weiterer Tätigkeiten oder Geschäftsbeziehungen, die zu Interessenkonflikten führen können oder den Anschein von Interessenkonflikten im Hinblick auf das auszuübende Mandat beziehungsweise auf die auszuübende Funktion erwecken.

Die Sichtung der vorgelegten Informationen wird ergänzt durch ein umfassendes persönliches Gespräch, in dem die Bewertung der Unterlagen im zulässigen Rahmen weiter verifiziert wird. Darüber hinaus wird im Rahmen der Anzeige der Bestellung bei der BaFin die Vorlage eines Führungszeugnisses und eines Auszuges aus dem Gewerbezentralregister oder vergleichbarer Unterlagen verlangt.

Neubeurteilung

Anlässe für die Neubeurteilung der fachlichen Qualifikation und der persönlichen Zuverlässigkeit aller Personengruppen ergeben sich, wenn Gründe für die Annahme bestehen, dass das solide und vorsichtige Management der Gruppe gefährdet ist.

Darüber hinaus kann das Bekanntwerden von Vorkommnissen innerhalb oder außerhalb der Gruppe, die die persönliche Integrität und Loyalität gegenüber der Gruppe infrage stellen, eine erneute Beurteilung der persönlichen Zuverlässigkeit auslösen. Dies können Verstöße gegen interne Richtlinien oder Regelungen sein, aber auch außerbetriebliche Vorkommnisse, die die Reputation der Gruppe beschädigen können.

B.3 Risikomanagementsystem einschließlich der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung

Ziel des Risikomanagements

Übergreifendes Ziel des Risikomanagements ist es, die Finanz- und Ertragskraft der Gruppe nachhaltig zu sichern und weiter zu stärken. Das Risikomanagementsystem, das die Erreichung dieses Ziels sicherstellt, ist dem Risikoprofil der Gruppe entsprechend angemessen ausgestaltet. Die etablierten Strukturen sowie der Risikomanagementprozess dienen der Risikoidentifikation und -bewertung, der Ermittlung der Risikotragfähigkeit, der Risikolimitierung, der Risikosteuerung und -überwachung sowie der Risikoberichterstattung.

Rolle des Vorstandes

Der Vorstand ist die oberste Entscheidungs- und Steuerungsinstanz im Risikomanagementsystem. Ihm obliegt die Gesamtverantwortung für die Implementierung eines funktionierenden Risikomanagementsystems und dessen Weiterentwicklung sowie für die Festlegung grundsätzlicher risikopolitischer Vorgaben. Der Vorstand ist für die angemessene Berichterstattung an Aufsichtsrat und BaFin verantwortlich.

Die vom Vorstand verabschiedete Geschäftsstrategie stellt den Ausgangspunkt für die Ausgestaltung des Risikomanagementsystems dar. Sie dokumentiert die geschäftspolitische Ausrichtung und ermöglicht eine Ableitung der mittel- und kurzfristigen Ziele sowie der Planungen der Gruppe. Zudem stellt sie die strategischen Maßnahmen dar, mit denen diese Ziele erreicht werden sollen.

Die auf die Steuerung der Gruppe abgestimmte und vom Vorstand festgelegte Risikostrategie dient als Grundlage für ein effektives Risikomanagement. In ihr sind die risikopolitische Ausrichtung, die Rollen und Verantwortlichkeiten im Rahmen des Risikomanagements, Vorgaben zur Risikotragfähigkeit sowie zum Limitsystem und Angaben zur Einschätzung von Wesentlichkeiten geregelt. Darüber hinaus systematisiert die Risikostrategie die Risiken der Gruppe.

Durch das Limitsystem, das auf der Risikotoleranz des Vorstandes basiert, wird die Risikotragfähigkeit sichergestellt. Dafür werden die SCR-Quote (das Verhältnis der Eigenmittel zur Solvenzkapitalanforderung) und die Risikokategorien anhand von geeigneten Schwellenwerten regelmäßig überwacht. Das Überschreiten von Schwellenwerten löst Analysen und gegebenenfalls Maßnahmen zur Verbesserung der Solvenzsituation aus.

Aufbau des Risikomanagementsystems

Das Risikomanagementsystem der Gruppe gliedert sich in seinem Aufbau in drei Verteidigungslinien. Die Effektivität des Risikomanagementsystems wird durch eine permanente und offene Kommunikation, unter anderem im Koordinierungskreis Risikomanagement und Governance sowie innerhalb der Risikomanagementprozesse, gefördert.

Erste Verteidigungslinie

Die erste Verteidigungslinie wird von den Risikoverantwortlichen, die in der Regel Führungskräfte erster Ebene sind, gebildet. Diese sind sowohl für die Identifikation von Risiken einschließlich des Abgebens von Ad-hoc-Meldungen zu neuen Risiken beziehungsweise Risikorealisationen in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich als auch für die Bewertung, Steuerung und Überwachung dieser Risiken

verantwortlich. Sie können dabei die Unterstützung von Spezialisten aus ihrem Verantwortungsbereich in Anspruch nehmen. Darüber hinaus sind alle Mitarbeiter verpflichtet, potentielle Risiken frühzeitig und zielgerichtet an die Risikoverantwortlichen zu kommunizieren.

Zweite Verteidigungslinie

Die zweite Verteidigungslinie bilden die Risikomanagementfunktion, die Compliance-Funktion sowie die Versicherungsmathematische Funktion.

Die Risikomanagementfunktion setzt sich aus den Organisationseinheiten quantitatives und qualitatives Risikomanagement zusammen. Für die Risikomanagementfunktion verantwortliche Person ist der Leiter der Organisationseinheit qualitatives Risikomanagement.

Die Risikomanagementfunktion ist zentral bei der Muttergesellschaft der Gruppe angesiedelt. Dadurch wird eine einheitliche Umsetzung aller Aufgaben der Risikomanagementfunktion für alle Versicherungsgesellschaften der Gruppe sichergestellt.

Darüber hinaus fallen die Entwicklung von Methoden und Prozessen zur Risikobewertung und -überwachung (sofern sie nicht von dezentralen Organisationseinheiten wahrgenommen werden) sowie die Steuerung und Koordination des ORSA-Prozesses in die Zuständigkeit der Risikomanagementfunktion.

Zur Sicherstellung einer einheitlichen Risikoidentifikation und -bewertung steuert die Risikomanagementfunktion den Risikoinventurprozess. Dabei werden die anhand des verbundweiten Risikokataloges nach Risikokategorien systematisierten Risiken erörtert. Die Risikomanagementfunktion unterstützt die Risikoverantwortlichen bei der Identifikation und bei der Bewertung ihrer Risiken. Sie prüft und verdichtet die durch die Risikoverantwortlichen bereitgestellten Informationen.

Der jährliche ORSA-Prozess dient einer adäquaten Einschätzung der aktuellen und zukünftigen Risikosituation. Die Continentale Krankenversicherung a.G. als Muttergesellschaft der Gruppe macht hierbei nicht von der in Artikel 246 Absatz 4 Unterabsatz 3 der Richtlinie 2009/138/EG gebotenen Möglichkeit eines einzigen Gruppen-ORSA Gebrauch. Für jede Solo-Gesellschaft wird ein eigenes ORSA durchgeführt. Die Gruppe beurteilt im ORSA die jederzeitige Einhaltung der gesetzlichen Kapitalanforderungen und der Anforderungen an die Versicherungstechnischen Rückstellungen, den gegenwärtigen und mittelfristigen Gesamtsolvabilitätsbedarf (GSB) sowie die Signifikanz der Abweichungen des Risikoprofils von den Annahmen der Berechnung der Solvenzkapitalanforderung.

Die Veränderungen der Solvenzkapitalanforderung, der Eigenmittel und der SCR-Quote werden unabhängig vom ORSA-Prozess mindestens vierteljährlich überwacht und mittels eines Limitsystems beurteilt; gegebenenfalls werden geeignete Maßnahmen ergriffen.

Der GSB spiegelt die Kapitalanforderung nach eigener Betrachtung wider. Bei der Berechnung liegt als Risikomaß in der Regel der einjährige Value at Risk (VaR) mit einem Konfidenzniveau von 99,5 % zugrunde. Das heißt, die Gruppe definiert den GSB auf Basis eines sogenannten 200-Jahres-Ereignisses. Hierfür werden zunächst die in der aufsichtsrechtlich vorgegebenen Standardformel getroffenen Annahmen auf Angemessenheit überprüft und mit dem unternehmensindividuellen Risikoprofil abgeglichen. Darüber hinaus fließen die Risiken ein, welche durch die Standardformel nicht erfasst werden, aber dennoch einen Einfluss auf die Solvabilitätssituation haben können. Sofern man bei der Angemessenheitsprüfung der Standardformel zu dem Ergebnis kommt, dass ein Risiko nicht angemessen bewertet wird, werden entweder die in der Standardformel verwendeten Annahmen und Parameter auf die unternehmensindividuelle Situation angepasst oder es wird ein abweichendes Risikomodell verwendet

oder es wird auf eine Expertenschätzung zurückgegriffen. Abschließend ergibt sich hieraus gegebenenfalls ein von der aufsichtsrechtlich vorgegebenen Kapitalanforderung abweichender GSB.

Die wesentlich am ORSA-Prozess beteiligten Unternehmensbereiche sind das Aktuariat, das Kapitalanlagen-Controlling, das Konzerncontrolling sowie das quantitative Risikomanagement. Die grundlegenden Festlegungen, also insbesondere welche Stresstests, Sensitivitätsanalysen und Szenarioanalysen mit ihren Auswirkungen auf die Solvenzsituation für den ORSA-Prozess betrachtet werden, erfolgen nach gemeinsamem Vorschlag der Fachbereiche durch den Vorstand.

Der ORSA-Prozess wird mit der Erstellung des ORSA-Berichtes abgeschlossen, der sich an Vorstand und Aufsichtsbehörde richtet. Dem Vorstand obliegt die finale Freigabe des ORSA-Berichtes. Der Bericht hat das Ziel, die Entscheidungsträger umfassend über die Risikosituation der Gruppe zu informieren und insbesondere wichtige Hinweise für die Unternehmenssteuerung zu liefern.

Neben der regelmäßigen Durchführung des ORSA-Prozesses erfolgt bei Bedarf, wenn besondere, die Risiko- und Solvenzsituation wesentlich beeinflussende Entwicklungen festzustellen sind, ein Ad-hoc-ORSA-Prozess. Mögliche Auslöser für die Durchführung eines Ad-hoc-ORSA sind: wesentliche Veränderungen des SCR, des GSB, der Eigenmittel oder der Solvabilitätsquoten; eine absehbare Nicht-Bedeckung des SCR oder GSB; massive strategische Änderungen; außergewöhnliche interne oder externe Ereignisse beziehungsweise Entwicklungen mit voraussichtlich starkem Einfluss auf die SCR- oder GSB-Quote.

Die Ergebnisse des ORSA werden bei wesentlichen Entscheidungen des Vorstandes, zum Beispiel zu Produkteinführungen oder Veränderungen in der Kapitalanlagestruktur, berücksichtigt und fließen insbesondere in das Kapitalmanagement ein, das die zukünftige Bedeckung der Solvenzkapitalanforderung sicherstellt. Dazu erstellen die Risikomanagementfunktion und das Rechnungswesen gemeinsam jährlich den Kapitalmanagementplan. Dieser basiert auf den Szenarioberechnungen im Rahmen des ORSA. Die Aktualität des Kapitalmanagementplans wird vierteljährlich im Rahmen der Quartalsberechnungen überprüft. Der Kapitalmanagementplan bildet die Entscheidungsgrundlage für zukünftige Kapitalmaßnahmen.

Die Compliance-Funktion trägt als Bestandteil der zweiten Verteidigungslinie zu einer wirksamen Umsetzung des Risikomanagements bei, indem sie die Aufgabe einer Beratungs-, Frühwarn-, Kontroll- und Überwachungsfunktion zur Einhaltung von gesetzlichen Bestimmungen und regulatorischen Anforderungen wahrnimmt. Sie meldet darüber hinaus Compliance-relevante Sachverhalte in einem jährlichen Turnus an den Vorstand und an den Prüfungsausschuss des Aufsichtsrates sowie gegebenenfalls ad hoc an den Vorstand. Details zu den Aufgaben der Compliance-Funktion sind in Kapitel B.4 hinterlegt.

Die Versicherungsmathematische Funktion trägt zu einer wirksamen Umsetzung des Risikomanagements bei, indem sie die bei der Berechnung der Versicherungstechnischen Rückstellungen gemäß Solvency II auf Gruppenebene verwendeten Methoden, Annahmen und Daten bewertet und dem Vorstand hierüber regelmäßig und gegebenenfalls ad hoc Bericht erstattet. Details zu den Aufgaben der Versicherungsmathematischen Funktion sind in Kapitel B.6 hinterlegt.

Das Risikomanagement in der zweiten Verteidigungslinie ist neben einer unabhängigen und objektiven Tätigkeit einer jeden Schlüsselfunktion durch eine wechselseitige Unterrichtung der Risikomanagementfunktion, der Compliance-Funktion und der Versicherungsmathematischen Funktion geprägt.

Dritte Verteidigungslinie

Als dritte Verteidigungslinie trägt die Interne Revision durch eine risikoorientierte Prüfungsplanung sowie -durchführung zu einer wirksamen Umsetzung des Risikomanagements bei. Details sind in Kapitel B.5 hinterlegt.

B.4 Internes Kontrollsystem

Das Interne Kontrollsystem der Gruppe umfasst die Gesamtheit aller internen Vorgaben, organisatorischen und technischen Maßnahmen sowie Kontrollen, die die folgenden Ziele sicherstellen:

- Schutz: Bewahrung des Vermögens durch die Minderung oder die Abwehr von Risiken, die durch bewusste oder unbewusste Schädigung von innen oder die bewusste Schädigung von außen entstehen
- Information: Angemessenheit, Vollständigkeit und Richtigkeit der internen sowie externen Berichte, insbesondere bezüglich der Finanzberichterstattung und der Berichte an die Aufsichtsbehörde
- Leistung: Sicherung beziehungsweise Steigerung der Effektivität, Qualität und Effizienz der Geschäftstätigkeit

Die Ausrichtung des Internen Kontrollsystems erfolgt nach Art und Umfang des Geschäftes sowie nach Art, Ursache und Höhe des hiermit verbundenen Risikos (Proportionalitätsprinzip). Zudem wird sichergestellt, dass sämtliche Tätigkeiten und Entscheidungen mit hoher Risikorelevanz nicht von einer einzelnen Person durchgeführt oder getroffen werden (Vier-Augen-Prinzip) und dass mit Interessenkonflikten verbundene Tätigkeiten organisatorisch getrennt sind (Funktionstrennungsprinzip).

Zur Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung des Internen Kontrollsystems werden die Sicherungsmaßnahmen und Kontrollen regelmäßig überprüft und an die aktuelle Situation angepasst. Die aus Unternehmenssicht wesentlichen Elemente des Internen Kontrollsystems werden zusätzlich einem jährlichen Regelprozess unterworfen, mit dem das Interne Kontrollsystem nach einem einheitlichen Verfahren analysiert und beurteilt wird. Die Einhaltung und Durchführung des Regelprozesses wird vom Koordinator des Internen Kontrollsystems, der organisatorisch bei der Risikomanagementfunktion angesiedelt ist, für alle Gesellschaften der Gruppe überwacht. Die über den Regelprozess gewonnenen Informationen werden im Bericht an den Vorstand über das Interne Kontrollsystem dargestellt. Die Compliance-Funktion sowie die Interne Revision erhalten diesen Bericht zur Kenntnis.

Compliance-Funktion

Parallel zum Internen Kontrollsystem dient die Compliance-Funktion dem Ziel der Einhaltung der rechtlichen Vorgaben und der selbst gesetzten Regeln, um Gesetzesverstöße, aufsichtsrechtliche Sanktionen, finanzielle Einbußen und Reputationsschäden zu vermeiden.

Die Compliance-Funktion übernimmt folgende Aufgaben:

- Beratung,
- Rechtsmonitoring / Frühwarnung,
- Überwachung und
- Risikokontrolle.

Die Compliance-Funktion ist zentral organisiert. Sie besteht aus dem Compliance-Verantwortlichen (intern verantwortliche Person für die Schlüsselfunktion Compliance) und den Mitarbeitern der Organisationseinheit Compliance. In der Compliance-Organisation wird der Compliance-Verantwortliche durch ein Compliance-Komitee und durch dezentral tätige Compliance-Beauftragte unterstützt. Als Compliance-Beauftragte sind alle Führungskräfte der ersten Ebene unterhalb des Vorstandes sowie die Kundendienstcenter-, Regionaldirektions-, Filialdirektions- und Maklerdirektionsleiter bestellt.

Durch die entsprechende Organisationsstruktur wird sichergestellt, dass die Compliance-relevanten Anforderungen als integraler Bestandteil in jeder Organisationseinheit verankert sind. Die Compliance-Beauftragten berichten halbjährlich sowie bei Bedarf ad hoc an den Compliance-Verantwortlichen. Außerdem nehmen die Compliance-Beauftragten vierteljährlich an Abfragen zum Rechtsmonitoring (Meldung zu Änderungen des Rechtsumfeldes) teil.

Die Compliance-Funktion berät den Vorstand in Bezug auf rechtliche Entwicklungen, gesetzliche Anforderungen und hinsichtlich aller Maßnahmen, die für ein Compliance-gerechtes Handeln erforderlich sind. Darüber hinaus steht die Compliance Funktion auch den Führungskräften und allen Mitarbeitern der Gesellschaften der Gruppe beratend zur Verfügung.

Der Verhaltenskodex des Continentale Versicherungsverbundes gibt den Mitarbeitern Regelungen für eventuell auftretende Compliance-relevante Situationen vor.

B.5 Funktion der Internen Revision

Die Schlüsselfunktion Interne Revision erbringt unabhängige und objektive Prüfungs- und Beratungsleistungen, die darauf ausgerichtet sind, Mehrwerte zu schaffen und die Geschäftsprozesse zu verbessern. Sie unterstützt die Gruppe bei der Erreichung ihrer Ziele, indem sie mit einem systematischen und zielgerichteten Ansatz die Angemessenheit und Effektivität des installierten Internen Kontrollsystems und des Risikomanagementsystems sowie der Führungs- und Überwachungsprozesse bewertet und zu ihrer Verbesserung beiträgt. Die für die Interne Revision verantwortliche Person ist der Leiter der Revision. Sie wird bei der Ausführung ihrer Aufgaben durch die Mitarbeiter der Revision unterstützt.

Die Interne Revision ist in der Aufbauorganisation der Muttergesellschaft der Gruppe unmittelbar dem Vorstandsvorsitzenden unterstellt und dem Vorstand berichtspflichtig. Sie nimmt ihre Aufgaben unabhängig und unparteilich wahr und unterliegt bei der Prüfungsplanung, Wertung der Prüfungsergebnisse und Berichterstattung keinen unangemessenen Einflüssen.

Die Grundsätze der Unabhängigkeit und Objektivität sind in einer unternehmensinternen Richtlinie sowie im dazugehörigen Handbuch festgelegt. Der Leiter der Internen Revision stellt sicher, dass die Grundsätze der Objektivität und Unabhängigkeit nicht beeinträchtigt werden.

Um die Unabhängigkeit von den zu überwachenden Prozessen zu wahren, darf die Revision ihre Anweisungen nur vom Vorstand erhalten. Sie hat ferner keine Anordnungsbefugnisse und darf lediglich Anregungen geben. Die Mitarbeiter der Revision dürfen nicht mit revisionsfremden Aufgaben betraut werden.

Damit die Objektivität der Prüfung gewahrt wird, wird bereits bei der Planung berücksichtigt, dass die beteiligten Prüfer keine Interessenkonflikte mit dem zu prüfenden Bereich haben.

Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben hat die Interne Revision jederzeit ein vollständiges und uneingeschränktes Informationsrecht bezüglich aller durchgeführten beziehungsweise durchzuführenden Aktivitäten, vorhandener Prozesse und Systeme einschließlich ausgegliederter Bereiche und Prozesse. Ihr werden hierzu alle erforderlichen Auskünfte und Einblicke in die Geschäftsvorfälle, Arbeitsvorgänge und sonstige Unterlagen gewährt. Darüber hinaus hat die Interne Revision Zutritt zu sämtlichen Geschäftsräumen.

Die Leiter aller Organisationseinheiten unterrichten die für die Interne Revision verantwortliche Person unverzüglich über alle für die Revisionstätigkeit wesentlichen Vorgänge.

Die Interne Revision erstellt einen Mehrjahresplan, der das gesamte Governance-System umfasst und jährlich fortgeschrieben wird. Die Auswahl und anschließende Priorisierung der zu prüfenden Bereiche und Themen erfolgt systematisch nach einem risikoorientierten Ansatz.

Im Rahmen ihres Prüfungsauftrages führt die Interne Revision zur Feststellung des Ist-Zustandes formelle und materielle Prüfungshandlungen in Form von Verfahrens-/ Systemprüfungen oder Einzelfallprüfungen durch. Die Prüfung erfolgt bezüglich der Einhaltung der geltenden Vorschriften und Anweisungen hinsichtlich der Kriterien Ordnungsmäßigkeit, Angemessenheit, Wirksamkeit und Sicherheit. Auf Basis der Prüfung erfolgt eine systematische und zielgerichtete Bewertung der Effektivität von Risikomanagement, internen Kontrollen, Führungs- und Überwachungsprozessen. Die Interne Revision kann für die Erfüllung ihrer Aufgaben externes Know-how zu einzelnen Prüfungen hinzuziehen.

Über das Ergebnis jeder durchgeführten Prüfung wird zeitnah ein Revisionsbericht abgefasst und mit dem Leiter des geprüften Bereiches fachlich abgestimmt. Die Interne Revision gibt schriftliche Empfehlungen zur Beseitigung von Mängeln, Vermeidung von Fehlern und Verbesserung der Organisation Abläufe an die geprüfte Fachabteilung. Der Bericht wird dem Vorstand vorgelegt. In einer Vorstandssitzung wird über die Umsetzung der abgestimmten Maßnahmen und Empfehlungen entschieden.

Die Interne Revision überwacht darüber hinaus die Umsetzung der Empfehlungen aus den Revisionsberichten. Für eine nicht fristgemäße Erledigung ist ein Eskalationsverfahren mit dem Vorstand installiert.

Im Rahmen des Jahresberichtes der Internen Revision werden der Vorstand, der Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats sowie die weiteren Schlüsselfunktionen über die Aktivitäten im abgelaufenen Geschäftsjahr und insbesondere über den Umsetzungsstand der vereinbarten Maßnahmen unterrichtet.

B.6 Versicherungsmathematische Funktion

Die verantwortliche Person für die Schlüsselfunktion Versicherungsmathematische Funktion ist der Leiter der Organisationseinheit quantitatives Risikomanagement.

Die Versicherungsmathematische Funktion verfügt im Hinblick auf ihren Aufgabenbereich über ein uneingeschränktes Auskunfts- und Informationsrecht für die relevanten zu prüfenden Sachverhalte.

Die bei der Berechnung der Versicherungstechnischen Rückstellungen verwendeten Eingabedaten, die Modelle und die Berechnungsergebnisse werden der Versicherungsmathematischen Funktion zur Verfügung gestellt. Anschließend prüft sie, ob die verwendeten Methoden im Hinblick auf die Anforderungen an die Versicherungstechnischen Rückstellungen auf Gruppenebene geeignet und konsistent sind.

Im Zuge der Berechnung der Versicherungstechnischen Rückstellungen werden die verwendeten Daten hinsichtlich ihrer Vollständigkeit und Aktualität durch die Versicherungsmathematische Funktion überprüft.

Die Auswirkungen erheblicher Änderungen in den verwendeten Daten, Methoden oder Annahmen auf die Höhe der Versicherungstechnischen Rückstellungen zwischen Bewertungsstichtagen werden von der Versicherungsmathematischen Funktion bewertet.

Die Versicherungsmathematische Funktion führt eine Veränderungsanalyse der Versicherungstechnischen Rückstellungen durch und erläutert gegebenenfalls materielle Veränderungen. Die Ursachen von Veränderungen und Unterschieden werden hierbei aufgeschlüsselt dargestellt und beurteilt.

Es besteht eine direkte Berichtslinie an den Vorstand. Neben dieser direkten Berichtslinie erstellt die Versicherungsmathematische Funktion jährlich einen Bericht, der im Wesentlichen die Ergebnisse der Durchführung der zuvor genannten Aufgaben darstellt.

Bei wesentlichen Mängeln oder bei konkreten Hinweisen auf Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit den Versicherungstechnischen Rückstellungen berichtet die Versicherungsmathematische Funktion ad hoc an den Vorstand.

B.7 Outsourcing

Innerhalb des Continentale Versicherungsverbundes werden im Sinne einer verbesserten Wirtschaftlichkeit die Aufgaben der Gesellschaften teilweise auf andere Verbundgesellschaften ausgegliedert. Durch die Ausgliederung werden Spezialisierungs- und Synergieeffekte genutzt. Schwerpunktmäßig werden zentrale Dienstleistungen von der Muttergesellschaft der Gruppe erbracht. Die Kapitalanlagen aller Verbundgesellschaften werden – mit Ausnahme der Immobilienanlage und alternativer Investments – von der Continentale Lebensversicherung AG verwaltet.

Eine wirksame Kontrolle über die ordnungsgemäße Erledigung aller verbundintern ausgegliederten Aufgaben wird durch vollständigen Anteilsbesitz der Muttergesellschaft der Gruppe an allen Verbundgesellschaften und durch weitgehende Personalidentität in den Leitungsorganen sichergestellt. Die genauen Vorgaben zur Arbeitsteilung sind in einem Ausgliederungsvertrag sowie in einem Organisationsabkommen geregelt.

Der spezifischen Ausgliederungs-Kontrolle durch die Aufsichtsbehörde unterliegen alle versicherungstypischen Funktionen oder Tätigkeiten, die die Gruppe ausgliedert. Diese werden anhand der Vorgaben der internen Richtlinie Outsourcing in die Klassen aufsichtsrechtlich relevant oder wichtig eingestuft und entsprechend verwaltet. Für diesen Bericht ist nur die Darstellung der wichtigen Ausgliederungen relevant.

In Teilbereichen werden Tätigkeiten auf verbundexterne Dienstleister ausgegliedert, da das eigene Vorhalten von Kapazitäten in diesen Bereichen unwirtschaftlich wäre und die Gruppe von einem gebündelten Know-how profitieren möchte. Zur Überwachung dieser Ausgliederungen wurden neben der ständigen Qualitätssicherung durch die ausgliedernden Organisationseinheiten im Rahmen des Internen Kontrollsystems die aufsichtsrechtlich relevanten sowie die wichtigen Ausgliederungen in die Risikoinventur (siehe Kapitel B.3) integriert.

Nachfolgend sind die im Sinne von Solvency II wichtigen, an verbundexterne Dienstleister vorgenommenen Ausgliederungen aufgelistet.

Rechtsraum, in dem der Dienstleister ansässig ist	Ausgegliederte Tätigkeit
Deutschland	Update- und Anwendungsservice für die eingesetzte Asset Liability Management-Software
Deutschland	Wartung der Softwarekomponenten, auf denen das Lebensversicherungssystem ConLife basiert.
Österreich	Bereitstellung von Rechenleistung, Platten-/ Sicherungsspeicher, IBM- und ISV-Software, WAN-Strecke Wien-Mannheim (betrifft bei der Continentale Lebensversicherung AG den übernommenen Altbestand der mamax Lebensversicherung AG)
Deutschland	Kundeninformationen zu den Fonds im Sortiment der Indexgebundene und fondsgebundenen Versicherung
Deutschland	Begutachtung / Prüfung von Schadenbelegen
Deutschland	Schadenbearbeitung im Bereich der Vermögensschadenhaftpflichtversicherung
Deutschland	Ein Assekurateur übernimmt alle Aufgaben (Vertrags-/ Schadenbearbeitung sowie Inkasso), die in Zusammenhang mit den unter seinem Namen angebotenen Versicherungen stehen
Deutschland	Abarbeitung des Telefonüberlaufs während und außerhalb der Geschäftszeiten sowie das Einleiten von Schadenregulierungsmaßnahmen im Rahmen dieser Dienstleistung
Deutschland	Durchführung und Vermittlung von Assistance-Leistungen im KFZ-Bereich und in der Unfallversicherung
Deutschland	Erstellung und Pflege einer Internetplattform zur Ausfertigung von Transportversicherungszertifikaten
Deutschland	Assekurateurstätigkeiten primär in der Transportversicherung und im Seeplatzgeschäft im Rahmen von erteilten Vollmachten
Schweiz	Abwicklung der Dokumentierung, des Beitragsinkassos sowie der Schadenregulierung aller Verträge im Markenprogramm BELMOT SWISS
Schweiz	Abwicklung der Dokumentierung, des Beitragsinkassos sowie der Schadenregulierung aller Verträge im Markenprogramm NAUTIMA SWISS
Schweiz	Abwicklung der Dokumentierung, des Beitragsinkassos sowie der Schadenregulierung aller Verträge im Markenprogramm SINFONIMA SWISS
Schweiz	Abwicklung der Dokumentierung, des Beitragsinkassos sowie der Schadenregulierung des gezeichneten Wassersportgeschäftes in der Schweiz
Schweiz	Erstellung eines Jahresberichtes als Verantwortlicher Aktuar für die Zweigniederlassung in der Schweiz

Tabelle 7: Wichtige Ausgliederungen an verbundexterne Dienstleister

B.8 Sonstige Angaben

Es gibt keine weiteren wesentlichen Informationen zum Governance-System der Gruppe.

C. Risikoprofil

Das Risikoprofil der Gruppe ist die Gesamtheit aller Risiken, denen die Gruppe ausgesetzt ist. Durch den strukturierten Risikoinventurprozess werden die relevanten Risiken der Gruppe in den Organisationseinheiten systematisch und konsistent identifiziert und beurteilt (siehe B.3).

Die Risikosensitivität bezüglich aller wesentlichen Risiken wird im Risikomanagementprozess umfassend analysiert. Quantifizierbare Risiken werden grundsätzlich anhand der Standardformel bewertet (siehe E.2). Hierbei handelt es sich um ein regulatorisch vorgegebenes und allgemein gültiges Modell zur Berechnung der Solvenzkapitalanforderung, das standardisiert definierte Risiken erfasst, quantifiziert und zu einer aggregierten Größe verdichtet. Im Rahmen des ORSA-Prozesses (siehe B.3) wurden keine wesentlichen Abweichungen des Risikoprofils der Gruppe von den Annahmen, die der Berechnung der Solvenzkapitalanforderung mit der Standardformel zugrunde liegen, festgestellt. Außerdem erfolgte eine eigenständige Bewertung des Solvabilitätsbedarfs unter Berücksichtigung des spezifischen Risikoprofils der Gruppe. Nicht in der Standardformel berücksichtigte Risiken werden dabei entweder bereits bei der Bewertung anderer Risiken berücksichtigt oder qualitativ bewertet.

Die Risiken der Gruppe werden anhand der regulatorisch vorgegebenen Risikokategorien in den Kapiteln C.1 bis C.6 näher erläutert. Zum Stichtag wurde der Ausweis von Risikoarten im SFCR geändert; die Gruppe orientiert sich nun bei der Darstellung ihres Risikoprofils vollständig am Aufbau der Standardformel. Das Spread-Risiko sowie die Marktrisikokonzentrationen werden dem Marktrisiko zugeordnet. Dementsprechend wird das Kreditrisiko fortan als Gegenparteiausfallrisiko abgebildet. Darüber hinaus wurde die Darstellung der Risiken von Brutto-Sicht auf Netto-Sicht umgestellt; bei Angabe der Höhe des jeweiligen Risikos wird auch der Wert nach Berücksichtigung der Verlustausgleichsfähigkeit der Versicherungstechnischen Rückstellungen angegeben und auf dieser Basis die Wesentlichkeit des Risikos beurteilt.

Für alle Risikokategorien werden auch die Risikominderungstechniken und Risikosteuerungsmaßnahmen beschrieben. Die dauerhafte Wirksamkeit dieser Risikominderungstechniken und Risikosteuerungsmaßnahmen wird über die regelmäßige Aktualisierung der in internen Richtlinien festgelegten Grundsätze zur Überwachung der Risikominderungstechniken und Risikosteuerungsmaßnahmen gewährleistet.

C.1 Versicherungstechnisches Risiko

Das versicherungstechnische Risiko bezeichnet das Risiko eines Verlustes oder einer nachteiligen Veränderung des Wertes der Verbindlichkeiten, das sich aus einer unangemessenen Preisfestlegung oder nicht angemessenen Rückstellungsannahmen ergibt.

In den drei von der Gruppe betriebenen Sparten bestehen unterschiedliche versicherungstechnische Risiken.

Im Bereich der Krankenversicherung sind die für die Gruppe relevanten versicherungstechnischen Risiken das Storno-, Invaliditäts- / Morbiditäts-, Sterblichkeits-, Kosten-, Langlebigkeits- sowie das Katastrophenrisiko. Darüber hinaus bestehen insbesondere bei der Berufsunfähigkeitsversicherung sowie der Krankheitskostenversicherung, die auf vergleichbarer versicherungstechnischer Basis betrieben werden wie die Schadenversicherung, Risiken in Bezug auf das Eintreten, die Häufigkeit und die Schwere

der versicherten Ereignisse (Prämienrisiko) sowie in Bezug auf die Dauer und den Betrag der Schadenabwicklung (Reserverisiko).

Im Bereich der Lebensversicherung sind die für die Gruppe relevanten versicherungstechnischen Risiken insbesondere Risiken aus dem Verhalten der Versicherungsnehmer (Stornorisiken) sowie Kostenrisiken und biometrische Risiken (Sterblichkeits-, Langlebigkeits- und Katastrophenrisiko).

Im Bereich der Schadenversicherung sind die für die Gruppe relevanten versicherungstechnischen Risiken das Prämien-, das Reserve-, das Katastrophen- sowie das Stornorisiko.

Nach der Standardformel wird das versicherungstechnische Risiko brutto mit 2.037.903 Tsd. Euro (Vj. 1.896.412 Tsd. Euro) bewertet. Netto – also nach Berücksichtigung der Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen – beträgt das Risiko 484.613 Tsd. Euro (Vj. 478.540 Tsd. Euro). Die Verlustausgleichsfähigkeit besteht darin, dass in einem Stressszenario Leistungen aus zukünftiger Überschussbeteiligung geringer ausfallen können und sich hierdurch die Verpflichtungen des Versicherers entsprechend reduzieren. Dies mindert die Höhe des Risikos für das Versicherungsunternehmen in einem solchen Szenario. Das versicherungstechnische Risiko zählt zu den für die Gruppe wesentlichen Risiken. Im Berichtszeitraum wurden keine wesentlichen Änderungen an den verwendeten Bewertungsverfahren vorgenommen. Das versicherungstechnische Risiko hat sich zum Stichtag im Vergleich zum Vorjahr nicht wesentlich verändert.

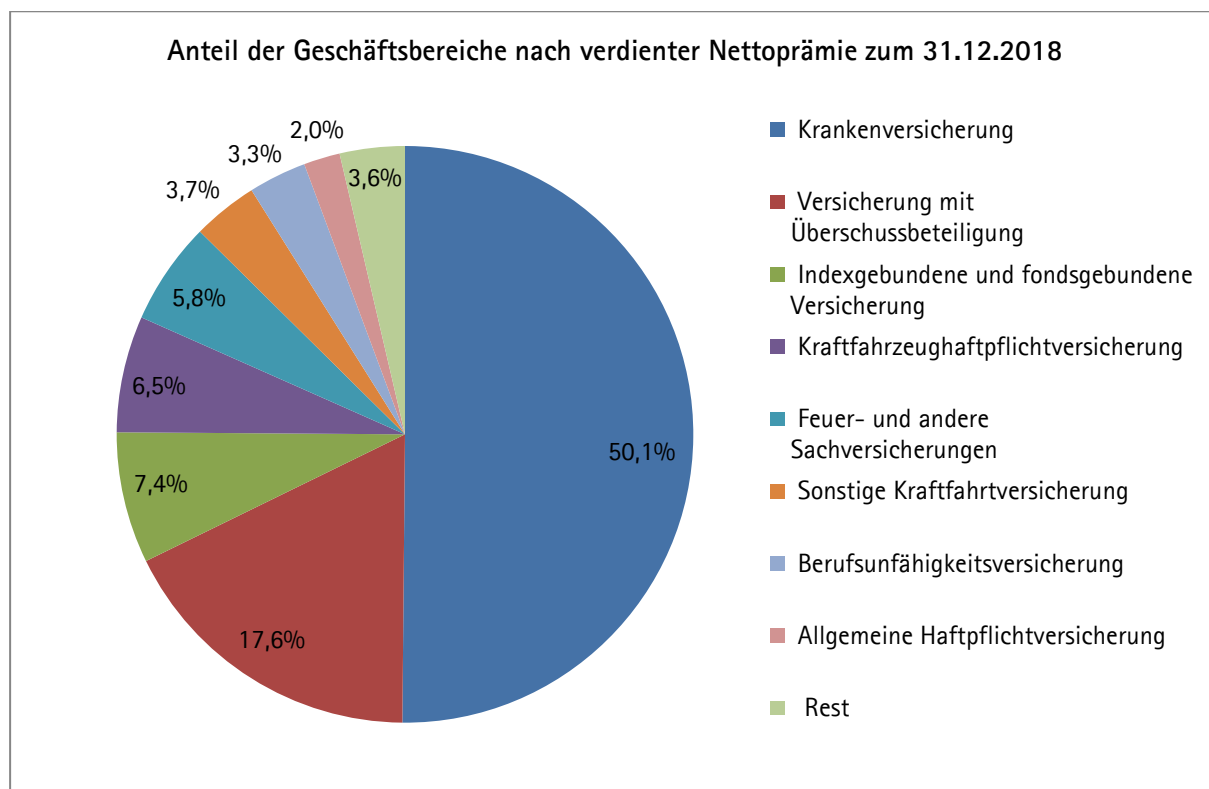


Abbildung 2: Anteil der Geschäftsbereiche nach verdienter Nettoprämie

Der Geschäftsbereich Krankenversicherung nimmt den größten Anteil am Versicherungsbestand ein. Darüber hinaus ist der Geschäftsbereich Versicherung mit Überschussbeteiligung bedeutend. Die Gruppe hält den wesentlichen Teil des Versicherungsbestandes in Deutschland. Innerhalb von Deutschland besteht aufgrund des bundesweiten Vertriebes keine wesentliche Risikokonzentration.

Das Prämien- und Reserverisiko, das insbesondere durch das Angebot von Kraftfahrzeughaftpflichtversicherungen und Feuer- und anderen Sachversicherungen besteht, und das Stornorisiko sind die aus Sicht der Gruppe bedeutendsten versicherungstechnischen Risiken.

Prämienrisiko

Das Prämienrisiko ist das Risiko eines Verlustes oder einer nachteiligen Veränderung des Wertes der Verbindlichkeiten, das sich ergibt aus Schwankungen in Bezug auf das Eintreten, die Häufigkeit und auf die Höhe der versicherten Ereignisse. Das Risiko betrifft alle betriebenen Geschäftsbereiche in der Schadenversicherung. Es wird durch eine risikogerechte Kalkulation der Beiträge, eine gezielte Annahmepolitik, ein systematisches Bestandscontrolling und eine regelmäßige Beitragsnachkalkulation reduziert. Im Underwriting werden entsprechende Zeichnungsvorschriften beachtet, die wiederum einer permanenten Kontrolle auf Wirksamkeit und Zielerreichung seitens des Vorstandes unterliegen. So wird sichergestellt, dass Beitragseinnahmen und Schadenzahlungen in einem angemessenen Verhältnis stehen.

Reserverisiko

Das Reserverisiko ist das Risiko eines Verlustes oder einer nachteiligen Veränderung des Wertes der Verbindlichkeiten, das sich aus Schwankungen in Bezug auf die Dauer und den Betrag der Schadenabwicklung ergibt. Das Risiko betrifft alle betriebenen Geschäftsbereiche in der Schadenversicherung. Prinzipiell steigt das Reserverisiko mit der Höhe der für den Geschäftsbereich gebildeten versicherungstechnischen Rückstellungen. Das Reserverisiko wird durch eine vorsichtige Rückstellungsbemessung gemindert.

Stornorisiko

Das Stornorisiko ist das Risiko eines Verlustes oder einer nachteiligen Veränderung des Wertes der Verbindlichkeiten, das sich aus Veränderungen in der Höhe, im Trend oder in der Volatilität der Ausübungsquoten der Versicherungsnehmeroptionen ergibt. Zu den relevanten vertraglichen Optionen zählen insbesondere der Rückkauf oder Teilrückkauf, die Annahme von dynamischen Erhöhungen, die Beitragsfreistellung sowie die Ausübung des Kapitalwahlrechts bei aufgeschobenen Rentenversicherungen. Neben der laufenden Bestandskontrolle sowie vorsichtiger Tarifikalkulation findet eine Risikovermeidung durch angemessene Zeichnungspolitik statt. Bei der Vermittlung müssen entsprechende Zeichnungsvorschriften beachtet werden. Die Annahmepolitik und die darauf basierenden Annahmegrundsätze werden laufend überprüft.

Weitere Risikoexponierungen

Darüber hinaus bestehen für die Gruppe weitere Risikoexponierungen. Aus den betriebenen Geschäftsbereichen resultiert eine Exponierung gegenüber dem Eintritt einer Katastrophe (Naturkatastrophe, Massenunfall, Unfallkonzentration, Pandemie). Zur Beherrschung des Katastrophenrisikos dienen Zeichnungsrichtlinien, Kumulkontrollen, aktuarielle Modelle zur Berechnung der Naturkatastrophenrisiken sowie eine regelmäßige Überprüfung und Anpassung des Rückversicherungsschutzes.

Vor allen Dingen durch das Krankenversicherungsangebot bestehen das Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko sowie das Sterblichkeitsrisiko. Beim Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko handelt es sich um das klassische Risiko, das sich aus einer sprunghaften Veränderung der Aufwendungen für Versicherungsfälle ergibt. Das Sterblichkeitsrisiko besteht aufgrund einer Exponierung gegenüber einer nachteiligen Veränderung der

Sterblichkeitsrate. Zudem besteht für alle angebotenen Produkte eine Exponierung gegenüber Veränderungen der bei der Verwaltung von Versicherungsverträgen anfallenden Kosten (Kostenrisiko). Insbesondere aus dem Angebot von Rentenversicherungen sowie Berufsunfähigkeitsversicherungen ergibt sich zudem eine Exponierung gegenüber einem Rückgang der Sterblichkeitsraten (Langlebkeitsrisiko).

Rückversicherung

Insbesondere in der Schaden- und in der Lebensversicherung erfolgt eine gezielte Weitergabe von spezifischen Risikoanteilen an Rückversicherungsgesellschaften. Durch Abschluss von Rückversicherungsverträgen werden extreme Schadenerfahrungen geglättet. Ein umfassender Prüfungs- und Abstimmungsprozess bei Abschluss neuer Rückversicherungsverträge stellt die Passgenauigkeit der Verträge zu den rückversicherten Risiken sicher. Regelmäßige Datenauswertungen und Nachbearbeitungen dienen zur Vermeidung von Fehlern in der Umsetzung.

Risikomindernde Maßnahmen in der Krankenversicherung

Im Bereich der Krankenversicherung ist als Risikominderungsmaßnahme beziehungsweise Risikosteuerungsmaßnahme insbesondere die grundsätzlich vorsichtige Tarifikalkulation zu nennen. Sie erfolgt auf Basis anerkannter versicherungsmathematischer Grundsätze sowie nach gesetzlichen Vorschriften. Der Bestand wird außerdem regelmäßig hinsichtlich der Krankheitskosten (Leistungsentwicklung) und Sterblichkeit überprüft. Für die Kalkulation der Beiträge werden sowohl die Leistungsentwicklung des eigenen Bestands als auch geeignete Statistiken herangezogen. Bei Überschreitung gesetzlich oder tariflich festgelegter Grenzwerte im Hinblick auf das aktuelle Kalkulationsniveau wird die Angemessenheit der festgelegten Rechnungsgrundlagen überprüft und falls notwendig angepasst. Die konkreten Maßnahmen zur Überwachung der Risiken werden jährlich durchgeführt.

Die regelmäßigen Überprüfungen der für die kalkulatorischen Rechnungsgrundlagen verwendeten Statistiken und Daten im Rahmen von Beitragsanpassungen sowie ein laufendes Controlling ermöglichen eine kurze Reaktionszeit bei Fehlentwicklungen.

Zudem findet eine Risikobegrenzung durch eine angemessene Annahmepolitik statt. Die Annahmepolitik und die darauf basierenden Annahmegrundsätze werden regelmäßig überprüft.

Risikomindernde Maßnahmen in der Lebensversicherung

Den versicherungstechnischen Risiken im Bereich Lebensversicherung begegnet die Gruppe durch eine vorsichtige Produktkalkulation und eine regelmäßige Überprüfung der Kalkulationsannahmen. Biometrische Annahmen werden dabei anhand anerkannter aktuarieller Methoden und unter Berücksichtigung von Hinweisen der Deutschen Aktuarvereinigung und der Aufsichtsbehörde überprüft und bei Bedarf angepasst. Zusätzlich werden Bestands- und Leistungsanalysen durchgeführt, die zukünftige Entwicklungen frühzeitig aufzeigen. Bei Bedarf werden Annahmerichtlinien, zukünftige Überschussbeteiligung oder die Kalkulation nachfolgender Produktgenerationen entsprechend angepasst.

Im Rahmen der Produktgestaltung kommt der Ausgestaltung der Überschussbeteiligung eine wesentliche Bedeutung zu, da sie in Stressszenarien (zum Beispiel bei einer wesentlichen Erhöhung der beobachteten Invaliditätsraten) zukünftige Leistungsverpflichtungen reduzieren oder die Erhöhung der Zahlprämien ermöglichen kann. Eine Überschussbeteiligung ist bei den Produkten der Gruppe vorgesehen.

Risikomindernde Maßnahmen in der Schadenversicherung

In der Schadenversicherung finden nachfolgende Risikominderungs- beziehungsweise Risikosteuerungsmaßnahmen Anwendung.

Das laufende Controlling, ein definierter Sanierungsprozess sowie regelmäßige Aktualisierungen und Überprüfungen der für die Kalkulationen verwendeten Daten ermöglichen kurze Reaktionszeiten bei Fehlentwicklungen, sodass die versicherungstechnischen Risiken grundsätzlich eher kurzfristiger Natur sind. Aufgrund des unterschiedlichen Abwicklungsverhaltens der verschiedenen Geschäftsbereiche sind das Reserverisiko, das Kostenrisiko und das Revisionsrisiko als langfristige Risiken zu betrachten. Auch das Katastrophenrisiko ist aufgrund der unterschiedlichen Gefährdung der verschiedenen Geschäftsbereiche als langfristiges Risiko einzustufen.

Stresstests und Sensitivitätsanalysen

Zur Untersuchung der Risiken wurden verschiedene Stresstests und Sensitivitätsanalysen in den Bereichen Kranken-, Leben-, Schadenversicherung durchgeführt.

Krankenversicherung

Da im Bereich der Krankenversicherung ein sehr großer Teil des Geschäftes aus dem Bereich Krankenversicherung, die auf einer der Lebensversicherung vergleichbaren versicherungstechnischen Basis betrieben wird, konzentrieren sich die Stresstests auch auf diesen Bereich. Weiterhin wurden insbesondere Stresstests ausgewählt, die sich auf den gesamten Bereich der versicherungstechnischen Risiken auswirken und nicht nur einzelne Szenarien betreffen. Ein Beispiel hierfür ist die Untersuchung hinsichtlich des Rückgangs des Anteils der freien Rückstellung für Beitragsrückerstattung (RfB). Ein Rückgang dieses Anteils erhöht unter Solvency II die versicherungstechnischen Rückstellungen und wirkt sich somit eigenmittelreduzierend aus. Die folgenden Variationen wurden berechnet:

- 10 % geringere freie RfB
Die Eigenmittel sinken um ca. 28.953 Tsd. Euro, dies führt zu einer Verschlechterung der Solvabilitätsquote um 5,9 Prozentpunkte auf 185,8 %.
- 50 % geringere freie RfB
Die Eigenmittel sinken um ca. 145.171 Tsd. Euro, dies führt zu einer Verschlechterung der Solvabilitätsquote um 29,7 Prozentpunkte auf 162,1 %.
- keine freie RfB
Die Eigenmittel sinken um ca. 290.444 Tsd. Euro, dies führt zu einer Verschlechterung der Solvabilitätsquote um 59,4 Prozentpunkte auf 132,4 %.

Die Solvenzkapitalanforderung verändert sich durch diese Stresstest nicht. Die Gruppe ist auch unter diesen Stressszenarien ausreichend bedeckt.

Zusätzlich wurde die Auswirkung von Veränderungen des Anteils der versicherungstechnischen Überschüsse an den Nettoprämien als Stresstest untersucht. Ein Rückgang dieses Anteils könnte sich zum Beispiel aus einem schlechteren Geschäftsergebnis in der Krankenversicherung ergeben. Auch dieser Stress wirkt sich auf alle anderen aus, da er dazu führt, dass bei der Berechnung der Risiken mittels der Standardformel weniger Reserven vorhanden sind. Hier wurden die folgenden Variationen berechnet:

- 25 % geringere versicherungstechnische Überschüsse
Die Eigenmittel sinken um ca. 31.861 Tsd. Euro, die Solvenzkapitalanforderung steigt gleichzeitig um ca. 69.249 Tsd. Euro. Dies führt zu einem Rückgang der Solvabilitätsquote um 29,5 Prozentpunkte auf 162,3 %.
- 50 % geringere versicherungstechnische Überschüsse
Die Eigenmittel sinken um ca. 49.792 Tsd. Euro, die Solvenzkapitalanforderung steigt gleichzeitig um ca. 191.381 Tsd. Euro. Dies führt zu einem Rückgang der Solvabilitätsquote um 61,2 Prozentpunkte auf 130,5 %.

Das Szenario, in dem die versicherungstechnischen Überschüsse 50 % geringer ausfallen, führt im Ergebnis also zu einer spürbaren Verschlechterung der Solvabilitätsquote. Das Unternehmen ist allerdings trotzdem auch unter diesem Stressszenario deutlich ausreichend überdeckt.

Als zusätzliche Sensitivitätsanalyse wurde untersucht, wie sich jeweils um 20 % geringere rechnungsmäßige Storno- und Sterbewahrscheinlichkeiten und der damit einhergehende langsamere Rückgang des Cashflows auf das Modell auswirken würde. Insgesamt ist festzustellen, dass das Modell nur in sehr geringem Umfang auf diese Veränderung reagiert. So steigen die Eigenmittel um 9.902 Tsd. Euro, die Solvenzkapitalanforderung sinkt um 741 Tsd. Euro. Die Solvabilitätsquote steigt insgesamt um 2,3 Prozentpunkte auf 194,1 % an.

Lebensversicherung

Zur genaueren Analyse des Invaliditätsrisikos wurde ein Stresstest durchgeführt, in dem die besten Schätzwerte für die Invalidisierungswahrscheinlichkeiten um 25 % erhöht wurden. Dabei führen ein leichter Anstieg der Eigenmittel um 3.773 Tsd. Euro sowie ein moderater Anstieg der Solvenzkapitalanforderung um 12.727 Tsd. Euro zu einem Rückgang der Solvenzkapitalquote um 4,1 Prozentpunkte. Ein deutlicher Anstieg der Invalidisierungswahrscheinlichkeiten stellt folglich trotz des großen Bestandes an Invaliditätsversicherungen keine Gefährdung für die Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Solvabilitätsvorschriften dar.

Eines der wesentlichen Bewertungsprinzipien von Solvency II ist die Annahme der Unternehmensfortführung. Demgemäß beeinflussen Annahmen zum zukünftigen Neugeschäft auch die Solvabilität, insbesondere die Basiseigenmittel. Deswegen wird in einer weiteren Sensitivitätsanalyse untersucht, wie sich ein Rückgang beim Neugeschäft um 20 % im Bereich der Lebensversicherung auf die Solvabilität auswirkt. Ansonsten erfolgt die Bewertung mit unveränderten Methoden und Annahmen.

Im Ergebnis zeigt sich, dass sich die Solvabilität der Gruppe mit den geänderten Annahmen insgesamt sogar leicht verbessert. Die anrechnungsfähigen Eigenmittel sinken zwar um ca. 6.191 Tsd. Euro; der gleichzeitige Rückgang der Solvenzkapitalanforderung um 6.924 Tsd. Euro führt aber zu einem Anstieg der Solvenzkapitalquote um 1,5 Prozentpunkte.

Somit stellen sowohl ein Rückgang im Neugeschäft als auch veränderte Annahmen bezüglich der erwarteten Eigenkapitalrendite keine Gefährdung für die Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Solvabilitätsvorschriften dar.

Schadenversicherung

Da das Reserverisiko ein wesentliches versicherungstechnisches Risiko darstellt, wurde neben den in der Standardformel enthaltenen Stressen ein zusätzlicher Stresstest durchgeführt. Dabei wird im Modell

angenommen, dass die Schadenreserve nicht ausreicht, um die aus den Versicherungsverträgen resultierenden Verpflichtungen zu erfüllen.

Für den Stresstest Unterreservierung wird angenommen, dass die ermittelten Best-Estimate-Rückstellungen für noch nicht abgewickelte Schäden zu niedrig angesetzt sind und sich daraus im Zeitverlauf Abwicklungsverluste ergeben. Hierfür werden die Best-Estimate-Schadenrückstellungen pauschal um 5 % für alle Geschäftsbereiche erhöht.

Der Stress betrifft sowohl die Brutto-Rückstellung als auch die Rückversicherungsabgabe beziehungsweise die Anpassung um den erwarteten Ausfall der Gegenpartei. Hierbei werden ausschließlich die Auswirkungen auf die Schadenrückstellungen sowie auf das Reserverisiko analysiert. Zusätzlich resultieren hieraus Veränderungen in der Berechnung der latenten Steuern sowie deren risikomindernder Wirkung. Weitere Auswirkungen wie zum Beispiel die Veränderung der Risikomarge oder das Ausfallrisiko werden als geringfügig betrachtet und daher nicht berücksichtigt.

Die Erhöhung der Best-Estimate-Rückstellungen führt insgesamt zu einem Rückgang der ökonomischen Eigenmittel um ca. 724 Tsd. Euro. Zudem verringern sich in der Regel die latenten Steuerschulden, was die Verringerung der ökonomischen Eigenmittel teilweise kompensiert.

Gleichzeitig dienen die Schadenrückstellungen als Volumenmaß für das Reserverisiko. Die Erhöhung der Best-Estimate-Rückstellungen führt folglich zu einer Erhöhung des Reserverisikos. Zusätzlich geht die risikomindernde Wirkung der latenten Steuern aufgrund der niedrigeren latenten Steuerschulden in der gestressten Solvabilitätsübersicht zurück. Insgesamt führen beide Effekte zu einem Anstieg der Solvenzkapitalanforderung. Durch diesen Stresstest erhöht sich die Solvenzkapitalanforderung um 4.003 Tsd. Euro und die Solvabilitätsquote reduziert sich um 1,7 Prozentpunkte.

Im Falle einer Unterreservierung verfügt die Gruppe weiterhin über eine ausreichende Eigenmittelausstattung.

Die folgende Sensitivitätsanalyse untersucht, inwieweit die wesentlichen Annahmen, die der Berechnung der Standardformel zu Grunde liegen, das Risikoprofil der Gruppe widerspiegeln und für die Gruppe angemessen sind. Dabei wird der Einfluss von Variationen einzelner Annahmen wie Schadenquote (SQ) auf die Versicherungstechnischen Rückstellungen und die Solvenzkapitalanforderung untersucht, das heißt es werden die Annahmen variiert sowie die Veränderung der ökonomischen Eigenmittel und der Solvenzkapitalanforderung betrachtet.

Die Sensitivität der Schadenquoten wird über eine Erhöhung beziehungsweise eine Reduzierung der Schadenquoten gegenüber der Best Estimate-Annahme für die wesentlichsten Geschäftsbereiche ermittelt. Die ausgewählten Geschäftsbereiche repräsentieren long-tail- (lange Abwicklungsdauer in der Schadenregulierung) und short-tail- (kurze Abwicklungsdauer in der Schadenregulierung) Geschäftsbereiche.

Der Stress betrifft sowohl die Brutto-Rückstellung als auch die Rückversicherungsabgabe beziehungsweise die Anpassung um den erwarteten Ausfall. Die Veränderungen werden für das selbst abgeschlossene Geschäft für die Schadenjahre 2016 bis 2018 in der Schadenrückstellung angewandt beziehungsweise bei der Prämienrückstellung berücksichtigt.

Die erhöhten Schadenquoten (SQ) führen zunächst zu einer Erhöhung der Brutto-Rückstellungen und der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen. Zudem verringern sich in der Regel die latenten Steuerschulden, was die Verringerung der ökonomischen Eigenmittel teilweise kompensiert. Ein

Rückgang der Kappung aus Transferierbarkeitsbeschränkungen auf Gruppenebene führt dazu, dass sich insgesamt die ökonomischen Eigenmittel erhöhen.

Gleichzeitig dienen die Schadenrückstellungen als Volumenmaß für das Reserverisiko. Die Erhöhung der Best-Estimate-Reserve führt folglich zu einer Erhöhung des Reserverisikos. Zusätzlich geht die risikomindernde Wirkung der latenten Steuer aufgrund der niedrigeren latenten Steuerschulden in der Solvabilitätsübersicht zurück. Insgesamt führen beide Effekte zu einem Anstieg der Solvenzkapitalanforderung und damit auch der Risikomarge. Dies hat eine negative Auswirkung auf die Bedeckungsquote.

Die Reduzierung der Schadenquote führt zu gegenteiligen Effekten; einer Erhöhung der ökonomischen Eigenmittel steht eine Verminderung der Solvenzkapitalanforderung entgegen.

Es zeigt sich auch, dass bei einem long-tail-Geschäftsbereich ein Anstieg der Schadenquote einen stärkeren Effekt hat als ein vergleichbarer Anstieg in einem short-tail-Geschäftsbereich.

In allen Fällen verfügt die Gruppe über eine ausreichende Kapitalausstattung. Die Bedeckungsquote bleibt in allen Fällen deutlich über 100 %. Es zeigt sich, dass die Gruppe gegenüber den angenommenen Variationen robust ist, notwendige Änderungen oder Eingriffe in das Geschäftsmodell lassen sich nicht ableiten.

C.2 Marktrisiko

Das Marktrisiko bezeichnet das Risiko eines Verlustes oder nachteiliger Veränderungen der Finanzlage, das sich direkt oder indirekt aus Schwankungen in der Höhe und in der Volatilität der Marktpreise für die Vermögenswerte, Verbindlichkeiten und Finanzinstrumente ergibt. Es ergibt sich aus den im Bestand befindlichen risikobehafteten Kapitalanlagen sowie den Versicherungstechnischen Rückstellungen, deren Höhe ebenfalls von Marktparametern abhängt. Relevant sind in dieser Risikokategorie für die Gruppe das Spread-, Immobilien-, Aktien-, Wechselkursrisiko und Marktrisikokonzentrationen sowie das Zinsrisiko.

Nach der Standardformel wird das Marktrisiko brutto mit 2.339.340 Tsd. Euro (vergleichbarer Vorjahreswert, also inklusive Spread-Risiko und Marktrisikokonzentrationen: 2.026.948 Tsd. Euro) bewertet. Netto – also nach Berücksichtigung der Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen – beträgt das Risiko 135.541 Tsd. Euro (Vj. 218.654 Tsd. Euro). Das Marktrisiko zählt aus Netto-Sicht zu den für die Gruppe wesentlichen Risiken. Wesentliche Änderungen der verwendeten Bewertungsverfahren lagen im Berichtszeitraum nicht vor.

Das Marktrisiko hat sich im Vergleich zum Vorjahr wesentlich verringert. Diese Veränderung resultiert im Wesentlichen aus dem Aktien- und Spread-Risiko, da sich die zugrunde liegenden Bestände im Aktienrisiko deutlich reduziert haben und die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen im Spread-Risiko angestiegen ist. Im Vergleich zum Vorjahr geht das Netto-SCR im Spread-Risiko um rund 43.321 Tsd. Euro und im Aktienrisiko um rund 42.758 Tsd. Euro zurück. Die Entwicklung der übrigen Marktrisiken ist von untergeordneter Bedeutung.

Die Kapitalanlage der Gruppe ohne Vermögenswerte für Indexgebundene und fondsgebundene Versicherungen setzt sich im Wesentlichen aus Organismen für gemeinsame Anlagen (rund 49,4 %) und Unternehmensanleihen (rund 44,5 %) zusammen. Die restliche Kapitalanlage der Gruppe besteht im Wesentlichen aus Staatsanleihen.

Der Kapitalanlagebestand ist wie nachfolgend dargestellt den unterschiedlichen Untermodulen des Marktrisikos ausgesetzt:

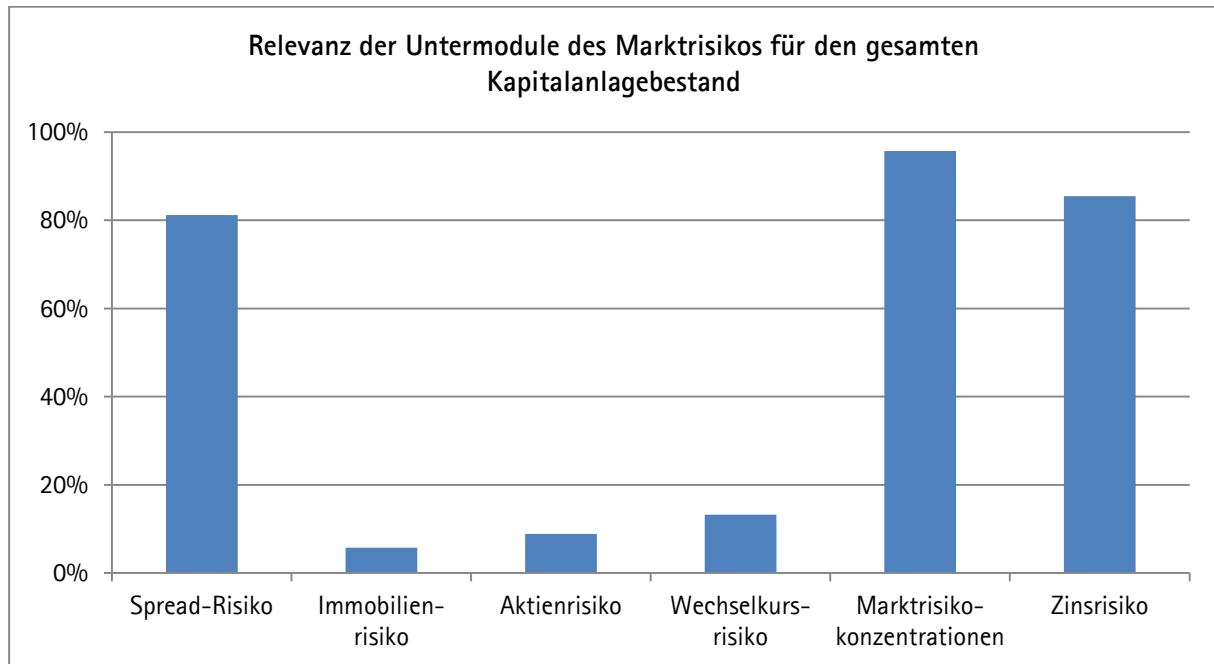


Abbildung 3: Relevanz der Untermodule des Marktrisikos für den gesamten Kapitalanlagebestand

Das Spread-Risiko wird vor allem von Veränderungen der Bonität von Wertpapieremittenten, Gegenparteien und anderen Schuldern beeinflusst. Es bezeichnet die Sensitivität des Wertes von Vermögen, Verbindlichkeiten und Finanzinstrumenten in Bezug auf Veränderungen in der Höhe oder Volatilität der Kreditspreads gegenüber der risikofreien Zinskurve. Es besteht für alle Vermögenswerte, deren Marktwerte auf eine Änderung von bonitätsbedingten Risikozuschlägen (Kreditspreads) gegenüber der risikofreien Zinskurve reagieren.

Die dem Spread-Risiko unterliegenden Anleihen weisen die folgende Schuldnerstruktur auf:

Schuldner	Marktwert (Tsd. Euro)
Staaten	2.232.441
Kreditinstitute	
besicherte Emissionen	1.955.316
erstrangig unbesicherte Emissionen	8.405.094
nachrangige Emissionen	169.940
Unternehmen ohne Kreditinstitute	6.458.684
Gesamt	19.221.475

Tabelle 8: Schuldnerstruktur

Größere Risikoexponierungen bestehen insbesondere gegenüber Kreditinstituten und gegenüber Unternehmen außerhalb des Finanzsektors. Von den Risikoexponierungen gegenüber Banken ist jedoch ein bedeutender Teil in Pfandbriefen mit besonderer Deckungsmasse und in Namensschuldverschreibungen beziehungsweise Schuldscheindarlehen angelegt, die einer Einlagensicherung unterliegen. Die Gruppe begegnet diesen Risikoexponierungen mit einer fortlaufenden Überwachung der relevanten Schuldner.

Zur Risikominderung sind für die Kapitalanlage Mindestanforderungen an die Bonitätseinstufung festgelegt. Deren Einhaltung sowie die Entwicklung der Bonitätseinstufung werden laufend überwacht; bei Bonitätsverschlechterungen werden Positionen reduziert. Hinsichtlich der Bonitätseinstufung wird darauf geachtet, dass der weit überwiegende Teil der Investitionen im Investmentgrade-Bereich liegt oder in Titeln, die mit entsprechenden Sicherungseinrichtungen beziehungsweise Deckungsmassen hinterlegt sind.

Das Immobilienrisiko besteht in Veränderungen in der Höhe oder der Volatilität der Marktpreise von Immobilien, die direkt oder über Immobilien-Investmentfonds gehalten werden. Eine angemessene Begrenzung des Immobilienrisikos wird durch hohe Diversifikation auf Ebene der Investmentfonds und der Fondsselektion sichergestellt.

Das Aktienrisiko ergibt sich aus Veränderungen der Höhe oder der Volatilität der Marktpreise von Aktien. Auf Basis der Solvency-II-Rechtsgrundlagen wird zwischen vier Typen von Aktien unterschieden. Typ-1-Aktien sind Aktien, die an geregelten Märkten in Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) oder der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) notiert sind, und geschlossene, nicht hebel-finanzierte alternative Investmentfonds, die ihren Sitz in der Union haben. Typ-2-Aktien sind Aktien, die an Börsen in anderen Ländern als den EWR- oder OECD-Mitgliedstaaten notiert sind, nicht börsennotierte Aktien und andere alternative Kapitalanlagen. Eine qualifizierte Eigenkapitalinvestition in Infrastruktur liegt grundsätzlich vor, sofern die Infrastrukturgesellschaft die Cashflows aus Infrastrukturvermögenswerten generiert und diese vorhersehbar sowie ausreichend für die Erfüllung aller Verpflichtungen sind. Zudem müssen die einzelnen Gesellschaften der Gruppe einem regulatorischen oder vertraglichen Rahmen unterliegen, der den Eigenkapitalgebern ein hohes Maß an Schutz bietet. Qualifizierte Eigenkapitalinvestitionen in Infrastrukturunternehmen sind Investitionen in Infrastrukturunternehmen, die die deutliche Mehrheit ihrer Einnahmen aus Eigentum, Finanzierung, Entwicklung oder Betrieb von Infrastrukturvermögenswerten, die sich im EWR oder in einem OECD-Mitgliedstaat befinden, erzielen und deren Einnahmen entweder von einer großen Anzahl an Nutzern oder von wenigen besonders bonitätsstarken Nutzern generiert werden.

Da die Gruppe insgesamt zu etwa 6,3 % in Typ-1-Aktien investiert ist, also zu einem größeren Teil als in anderen Typen von Aktien, sind für die Gruppe die Risiken, die aus Typ-1-Aktien resultieren, maßgeblich. Das Aktienrisiko wird in den meisten Aktieninvestmentfonds begrenzt, indem durch den Einsatz von systematischen Fondskonzepten Wertverluste begrenzt werden.

Außerdem besteht eine Exponierung gegenüber Veränderungen der Wechselkurse (Wechselkursrisiko). Wechselkursrisiken bestehen insbesondere in den Investmentfonds sowie bei Private-Equity-Investitionen. Das Wechselkursrisiko in Investmentfonds wird grundsätzlich durch geeignete Absicherungsmaßnahmen in Form von Devisentermingeschäften und Devisenfutures wirksam begrenzt.

Marktrisikokonzentrationen bezeichnen das Risiko, das durch eine mangelnde Diversifikation beziehungsweise durch eine hohe Exponierung gegenüber einzelnen Wertpapieremittenten gegeben ist. Zur Risikominderung verfolgt die Gruppe bei der Kapitalanlage den Ansatz eines diversifizierten Portfolios. Dabei sind für die Anteile einzelner Schuldner an den gesamten Kapitalanlagen klare Obergrenzen definiert. Zum Stichtag lagen sieben Emittenten über den nach den Solvency-II-Rechtsgrundlagen vorgegebenen Konzentrationsschwellen. Das Marktrisikokonzentrationsrisiko ist aus Sicht der Gruppe ein wesentliches Risiko.

Typisch für die Kapitalanlage in festverzinslichen Wertpapieren sind deterministische und damit planbare Zahlungsströme. Die Rententitel in der Direktanlage werden grundsätzlich als „Buy-and-Hold“-Kapitalanlage bis zur Endfälligkeit im Bestand gehalten. Das Zinsrisiko besteht in Veränderungen der Zinskurve oder der Volatilität der Zinssätze. Für die Gruppe besteht eine Exponierung gegenüber einem Anstieg des Zinsniveaus. Aufgrund der Tatsache, dass sowohl die Vermögenswerte als auch die Verbindlichkeiten dem Zinsrisiko unterliegen, besteht ein risikomindernder Effekt in den angebotenen Versicherungsprodukten, da die zugehörigen Verbindlichkeiten, ähnlich wie die Vermögenswerte, auf Zinsveränderungen reagieren und somit diese zum weit überwiegenden Teil abmildern.

Grundsätzlich wird eine risikobewusste Anlagestrategie verfolgt, die gemäß dem Kapitalanlagenleitsatz „Sicherheit mit Rendite“ eine Abwägung zwischen Renditechance und damit verbundenem Risiko vornimmt. Dabei wird die Risikoneigung der einzelnen Gesellschaften der Gruppe in jährlich vom Vorstand zu verabschiedenden Risikobudgets zum Ausdruck gebracht und die Vermögenswerte werden stets im Einklang mit dem Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht (§ 124 VAG) angelegt. Erscheint ein Risiko hierbei als zu hoch oder als nur schwer kalkulierbar, wird im Sinne des Leitsatzes auf dieses Investment verzichtet. Für Investitionen in für die Gruppe neuartige Vermögenswerte bedarf es eines gesonderten Beschlusses durch Vorstand und Aufsichtsrat. Hierzu werden die Chancen und Risiken sowie die handelsrechtliche, steuerrechtliche und aufsichtsrechtliche Behandlung neuartiger Vermögenswerte im Rahmen eines Neue-Produkte-Prozesses analysiert. Insgesamt erfolgt die Kapitalanlage nach einem strukturierten und transparenten Anlageprozess insbesondere unter Beachtung eines definierten Anlagekatalogs sowie festgelegter Anlagegrenzen. Dies gewährleistet eine angemessene Mischung und Streuung der Vermögenswerte, die Sicherstellung einer angemessenen Sicherheit, Qualität, Liquidität und Rentabilität des Anlageportfolios sowie eine Erfüllung der weiteren gesetzlichen Anforderungen des § 124 VAG.

Dem Risiko, die Anforderungen der Versicherungstechnik nicht erfüllen zu können, wird durch ein gezieltes Asset Liability Management, das heißt einer laufenden engen Abstimmung zwischen Kapitalanlage, Versicherungstechnik, Rechnungswesen, Controlling und Risikomanagement entgegengewirkt.

Stresstests und Sensitivitätsanalysen

Zur Überprüfung, dass auch im Falle negativer Kapitalmarktentwicklungen stets eine ausreichende Bedeckung gegeben ist, werden regelmäßige interne Stresstests berechnet, die die Auswirkungen widriger Kapitalmarktentwicklungen auf den Kapitalanlagebestand und die Bedeckung der versicherungstechnischen Passiva simulieren. Dabei werden verschiedene Anlageklassen mit einer Veränderung der wichtigsten und für den Bestand relevanten Marktparameter wie Zinsen, Aktienkurse und Währung einem Stressszenario unterworfen. In allen untersuchten Szenarien ist eine ausreichende Bedeckung der versicherungstechnischen Verpflichtungen gewährleistet.

Im Gegensatz zur aufsichtsrechtlichen Behandlung von Zentralstaaten und Zentralbanken der Mitgliedsländer sowie internationalen Organisationen betrachtet die Gruppe diese nicht per se als risikolos. Da auch diesen Emittenten ein Kreditrisiko inhärent ist, berücksichtigt die Gruppe im Rahmen ihrer Gesamtsolvabilitätsberechnung eine zusätzliche Kapitalanforderung, die diese Risiken im Sinne eines Stresstests abdecken soll.

In einem separaten Stresstest werden die möglichen Auswirkungen von Spreadausweitungen auf die Eigenmittel und die SCR-Quoten analysiert. Die Herleitung der Stressfaktoren stützt sich auf die Analyse

historischer Credit Spread-Veränderungen von Staats- und Unternehmensanleihen. Die Spreadausweitung erfolgt in Abhängigkeit vom Rating und von der Emittentenart des jeweiligen Einzeltitels. Durch den Stress erhöhen sich die Eigenmittel aufgrund eines Rückgangs der Kappung aus Transferierbarkeitsbeschränkungen (zu Erläuterung der Transferierbarkeitsbeschränkungen siehe Kapitel E.1). Der Anstieg im Marktrisiko führt jedoch zu einer deutlicheren Erhöhung des SCRs. Insgesamt reduziert sich die SCR-Quote durch den Stresstest wesentlich. Auch in diesem Fall wäre die Gruppe jedoch mehr als ausreichend bedeckt.

In den Stresstests werden auch mögliche Auswirkungen von Aktienkursrückgängen auf den Kapitalanlagebestand und die Bedeckung der versicherungstechnischen Passiva analysiert. Gestresst werden die Aktien von Typ 1 und Typ 2 exklusive strategischer Beteiligungen. Bei einem Rückgang der Aktienwerte um 20 % steigen die Eigenmittel aufgrund eines Rückgangs der Kappung aus Transferierbarkeitsbeschränkungen auf Gruppenebene. Gleichzeitig erhöht sich die Solvenzkapitalanforderung aufgrund des Anstiegs des Marktrisikos. Insgesamt reduziert sich die Solvabilitätsquote nach Stress wesentlich, aber auch in diesem Fall wäre die Gruppe noch mehr als ausreichend bedeckt.

Im Rahmen einer Sensitivitätsanalyse werden die Auswirkung eines Wegfalls der Währungsabsicherung in den Spezialfonds und zusätzlich ein Wechselkursrückgang von 10 % auf die Eigenmittel und die SCR-Quote untersucht. In diesem Fall steigen die Eigenmittel aufgrund eines Rückgangs der Kappung aus Transferierbarkeitsbeschränkungen auf Gruppenebene leicht an. Gleichzeitig erhöht sich die Solvenzkapitalanforderung aufgrund des Anstiegs des Marktrisikos wesentlich. Infolge dessen reduziert sich die Solvabilitätsquote nach Stress auch wesentlich. Gleichwohl wäre die Gruppe auch in diesem Fall noch mehr als ausreichend bedeckt.

Ferner werden im Rahmen der Kapitalanlageplanung bei der Aufnahme neuer Anlageklassen in den Anlagekatalog und vor jeder größeren Umschichtung die Auswirkungen dieser Anpassungen auf die SCR-Quoten im Rahmen einer Sensitivitätsanalyse untersucht. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen werden dem Vorstand vorgelegt, um den internen Entscheidungsprozess zu unterstützen.

C.3 Kreditrisiko

Das Gegenparteiausfallrisiko trägt möglichen Verlusten Rechnung, die sich aus einem unerwarteten Ausfall oder der Verschlechterung der Bonität von Gegenparteien und Schuldnern ergeben. Es besteht in der Kapitalanlage sowie gegenüber Versicherungsvermittlern, Versicherungsnehmern und Rückversicherern.

Nach der Standardformel wird das Risiko brutto mit 115.286 Tsd. Euro (Vj. 106.693 Tsd. Euro) bewertet. Netto – also nach Berücksichtigung der Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen – beträgt das Risiko 8.085 Tsd. Euro (Vj. 9.690 Tsd. Euro). Das Gegenparteiausfallrisiko zählt nicht zu den für die Gruppe wesentlichen Risiken. Wesentliche Änderungen der verwendeten Bewertungsverfahren wurden im Berichtszeitraum nicht vorgenommen. Es hat sich zum Stichtag im Vergleich zum Vorjahr nicht wesentlich verändert.

Zur Verringerung des Gegenparteiausfallrisikos kommen verschiedene, sich einander ergänzende Maßnahmen zum Einsatz. So wird grundsätzlich eine möglichst breite Mischung und Streuung der Schuldner beziehungsweise Gegenparteien verfolgt. Sämtliche Gegenparteien müssen bei Kapitalanlagen oder Rückversicherungsverträgen klare Mindestanforderungen an die Bonität erfüllen. So werden

beispielsweise im Rahmen einer umfangreichen, internen Bonitätsanalyse geeignete Banken für Geldanlagen ausgewählt. Darüber hinaus werden für jede Gegenpartei interne Limite vergeben, die nicht überschritten werden dürfen. Um das Gegenparteiausfallrisiko bei Banken aktiv zu begrenzen, werden bei Bonitätsverschlechterungen Positionen reduziert.

Das Gegenparteiausfallrisiko der Rückversicherung wird durch die Übertragung der versicherungstechnischen Risiken auf mehrere Rückversicherer begrenzt. Grundsätzlich gilt: Je länger sich die Leistungen an die Kunden abwickeln, umso höher sind die Anforderungen an die Kreditwürdigkeit der beteiligten Rückversicherer. Als langfristig gelten zum Beispiel die Risiken in der Haftpflichtversicherung. Zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit soll ein Rückversicherungspartner über ein gültiges Rating anerkannter Ratingagenturen verfügen. Dabei wird eine Einstufung von mindestens Investment-Grade gefordert. 70 % des Gesamtbetrages an einforderbaren Beträgen entfällt auf Rückversicherer mit ausgezeichnetem Rating.

Wesentliche Risikokonzentrationen bestehen im Bereich des Kreditrisikos aufgrund der zuvor angeführten Maßnahmen nicht.

C.4 Liquiditätsrisiko

Das Liquiditätsrisiko bezeichnet das Risiko, dass die Gruppe nicht in der Lage ist, Anlagen und andere Vermögenswerte zu veräußern, um ihren finanziellen Verpflichtungen bei Fälligkeit nachzukommen.

Um die Liquiditätsrisiken zu begrenzen, investiert die Gruppe überwiegend in marktgängige Kapitalanlagen an hinreichend liquiden Märkten. Außerdem wird im Rahmen einer detaillierten vorausschauenden Planung der Liquiditätsbedarf für verschiedene Fristen ermittelt und auf dieser Basis die Realisierbarkeit sichergestellt.

Darüber hinaus ist zur Deckung kurzfristiger Liquiditätsbedarfe eine konzernweite Liquiditätssteuerung eingerichtet. Für die Gruppe nimmt das Liquiditätsrisiko aufgrund der angeführten Maßnahmen eine untergeordnete Rolle ein. Wesentliche Änderungen der verwendeten Bewertungsverfahren lagen im Berichtszeitraum nicht vor.

Das Liquiditätsrisiko wird in der Standardformel nicht mit einem eigenen Risikomodul berücksichtigt. Der nach den regulatorischen Vorgaben zu berechnende Gesamtbetrag des bei künftigen Prämien einkalkulierten erwarteten Gewinnes (Überschuss der Zahlungszuflüsse über die Zahlungsabflüsse = Liquiditätsüberschuss) bezogen auf den aktuellen Versicherungsbestand zum Stichtag beträgt 377.664 Tsd. Euro (Vj. 344.416 Tsd. Euro).

C.5 Operationelles Risiko

Das operationelle Risiko bezeichnet das Verlustrisiko, das sich aus der Unangemessenheit oder dem Versagen von internen Prozessen, Mitarbeitern oder Systemen oder durch externe Ereignisse ergibt.

Wesentliche Aspekte des operationellen Risikos hängen mit der technischen Infrastruktur, dem Personal, den rechtlichen Rahmenbedingungen und den geschäftsspezifischen Prozessen zusammen. Hinsichtlich der technischen Infrastruktur können sich Risiken beispielsweise durch Systemausfälle oder den Verlust oder Missbrauch von Daten realisieren. Die Datenbestände werden gegen unbefugte Zugriffe durch Firewalls geschützt. Umfassende Zugangsregelungen und Schutzmaßnahmen gewährleisten die Sicherheit der Datenverarbeitungssysteme. Zudem sind die Daten und Rechner auf unterschiedliche

Standorte ausgelagert. Hinsichtlich des Personals ist beispielsweise der Ausfall oder Abgang von Mitarbeitern relevant. Diesen Risiken wird insbesondere durch eine zielgerichtete Personalpolitik sowie durch einen fairen und respektvollen Umgang im Unternehmen effektiv begegnet. Die rechtlichen Rahmenbedingungen werden ständig beobachtet; Rechtsrisiken werden durch die Compliance-Funktion (siehe Kapitel B.4) wirksam begrenzt.

Die geschäftsspezifischen Risiken betreffen Geschäftsprozesse, wie die Antrags-, Vertrags- und Leistungsbearbeitung sowie das Kapitalanlage- und das Produktmanagement. Diese Risiken werden beispielsweise durch das Fehlverhalten von Versicherungsnehmern, Vertriebspartnern oder eigenen Mitarbeitern hervorgerufen. Diesen Risiken wird durch eine grundsätzlich vorsichtige Vorgehensweise, eine konsequente Funktionstrennung, die generelle Anwendung des Vier-Augen-Prinzips, die Handlungsprinzipien und Maßnahmen des Internen Kontrollsystems (siehe Kapitel B.4) sowie weitere spezifische risikomindernde Maßnahmen begegnet.

Nach der Standardformel wird das operationelle Risiko mit 135.162 Tsd. Euro (Vj. 133.646 Tsd. Euro) bewertet (siehe E.2). In diesem Risikomodul gibt es keine Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen. Es gab keine wesentliche Änderung des Bewertungsverfahrens im Berichtszeitraum. Das operationelle Risiko stellt für die Gruppe ein wesentliches Risiko dar. Es hat sich im Berichtszeitraum nicht wesentlich verändert. Insgesamt ist davon auszugehen, dass die operationellen Risiken durch die risikomindernden Maßnahmen ausreichend begrenzt werden.

Als Stresstest des operationellen Risikos wurde eine zur Standardformel alternative Berechnung des operationellen Risikos durchgeführt. Dabei wurden eine umfassende und detaillierte Identifikation sowie eine quantitative Bewertung der operationellen Einzelrisiken vorgenommen. Die Ermittlung des Risikos erfolgt anhand einer Monte-Carlo-Simulation, bei der alle genannten Risikoeinschätzungen berücksichtigt werden und das Sicherheitsniveau der Standardformel verwendet wird. Im Ergebnis zeigt sich eine im Vergleich zur Standardformel geringere Kapitalanforderung von 56.400 Tsd. Euro.

C.6 Andere wesentliche Risiken

Zu den weiteren Risiken zählen das strategische Risiko und das Reputationsrisiko.

Das strategische Risiko bezeichnet die Gefahr einer nachteiligen Entwicklung der Gruppe, die sich aus getroffenen oder aber auch unterlassenen strategischen geschäftspolitischen Entscheidungen ergibt. Hierzu zählen die Positionierung auf dem Markt, die Aufbau- und Ablauforganisation und die Risiken, die aus der Konzernstruktur resultieren.

Das strategische Risiko wird begrenzt durch die Konzentration auf den deutschen Markt, der entsprechend bedarfsgerechten Produktgestaltung, dem breit diversifizierten Produktmix und einer breiten Auffächerung der Vertriebskanäle. Es nimmt insgesamt für die Gruppe eine untergeordnete Rolle ein.

Das Reputationsrisiko bezeichnet das Risiko, dass aufgrund einer möglichen Beschädigung des Unternehmensrufs Verluste eintreten. Es wird durch eine Vielzahl von Maßnahmen begrenzt. Zur Risikominimierung tragen das Unternehmensleitbild und die gesamte Organisationsstruktur der Gruppe bei. Hierzu zählen insbesondere das vorhandene Interne Kontrollsystem, die Interne Revision, die Compliance-Funktion, Datenschutz, Beschwerdemanagement, Serviceleitsätze und Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter. Es nimmt insgesamt für die Gruppe eine untergeordnete Rolle ein.

Wesentliche Änderungen der verwendeten Bewertungsverfahren des strategischen Risikos und des Reputationsrisikos lagen im Berichtszeitraum nicht vor.

C.7 Sonstige Angaben

Für die Gesellschaften der Gruppe bestehen diverse sonstige finanzielle Verpflichtungen. Diese resultieren aus:

- der Mitgliedschaft im Sicherungsfonds für Krankenversicherer gemäß §§ 221 ff. VAG,
- der Mitgliedschaft im gesetzlichen Sicherungsfonds der deutschen Lebensversicherer,
- dem Anteil an der Protektor Lebensversicherung AG als freiwillige Auffanglösung der deutschen Lebensversicherer,
- der Vertragsbeziehung mit der Entis Lebensversicherung AG zum ehemaligen Protektor Lebensversicherung AG-Bestand,
- einer Beteiligung an der Versorgungsausgleichskasse Pensionskasse VWaG,
- der Mitgliedschaft im Verein Verkehrsofferhilfe e. V.,
- der Mitgliedschaft im Verein Deutsches Büro Grüne Karte e. V.,
- der Mitgliedschaft in der Pharma-Rückversicherungs-Gemeinschaft,
- Verträgen mit dem Deutschen Luftpool und der Deutschen Kernreaktor-Versicherungsgemeinschaft,
- Eine vertragliche Pflicht zur Übernahme etwaiger Verluste aufgrund eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags mit der Carl C. Peiner GmbH,
- Patronatserklärungen zugunsten der verscon GmbH Versicherungs- und Finanzmakler gegenüber Versicherungsvermittlern sowie gegenüber der Vereinigte Schiffs-Versicherung V.a.G.

Sie nehmen für die Gruppe eine untergeordnete Rolle ein. Risikoübertragungen auf Zweckgesellschaften sind nicht existent.

D. Bewertung für Solvabilitätszwecke

Die Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten für Solvabilitätszwecke basiert auf einem ökonomischen Bewertungsansatz. Danach sind Vermögenswerte und Verbindlichkeiten grundsätzlich mit dem Betrag zu bewerten, zu dem sie zwischen sachverständigen, vertragswilligen und voneinander unabhängigen Geschäftspartnern getauscht, übertragen oder beglichen werden könnten. Zu diesem Zweck wurde für Solvency II ein eigenständiges Bewertungskonzept entwickelt, das sich wesentlich von bekannten Bewertungskonzepten wie der handelsrechtlichen Bewertung (HGB) unterscheidet. Auf diesem Bewertungskonzept beruht die Solvabilitätsübersicht als eine spezielle Art einer Marktwertbilanz.

Zur Aufstellung der Solvabilitätsübersicht ist deshalb eine Umbewertung von nach HGB bewerteten Vermögenswerten und Verbindlichkeiten erforderlich. Der Solvency-II-Wert wird dabei auf Basis einer dreistufigen Bewertungshierarchie ermittelt:

Ebene 1: Verwendung von auf aktiven Märkten notierten Marktpreisen für identische Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten

Ebene 2: Sofern die Verwendung notierter Marktpreise für identische Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten nicht möglich ist: Verwendung von auf aktiven Märkten für ähnliche Vermögenswerte und Verbindlichkeiten notierten Marktpreisen unter Berücksichtigung der Unterschiede des Bewertungsobjektes

Ebene 3: Sofern die Verwendung notierter Marktpreise für ähnliche Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten nicht möglich ist: Anwendung alternativer Bewertungsmethoden auf Basis geeigneter Inputfaktoren und Bewertungstechniken (siehe Kapitel D.4).

In Ergänzung dieser allgemeinen Bewertungshierarchie gibt es für einzelne Positionen der Solvabilitätsübersicht spezifische Anforderungen oder Vereinfachungsmöglichkeiten. Insbesondere kann die Übernahme handelsrechtlicher Werte für Solvabilitätszwecke in Betracht kommen, wenn dies regulatorisch anerkannt ist oder eine entsprechende Vereinfachung nach dem Wesentlichkeitsgrundsatz angemessen ist (ebenfalls Ebene 3).

Bei der Bewertung der Positionen der Solvabilitätsübersicht werden von den jeweiligen Experten im Unternehmen Annahmen festgelegt und Schätzungen vorgenommen, die mit gewissen Unsicherheiten verbunden sind. Insbesondere bestehen Schätzunsicherheiten in den verwendeten Annahmen zur Berechnung der Versicherungstechnischen Rückstellungen, zur Ermittlung latenter Steuern sowie innerhalb der verwendeten alternativen Bewertungsmethoden (Kapitel D.4). Um die Schätzunsicherheiten bei den verwendeten Annahmen so gering wie möglich zu halten, werden diese laufend überwacht und regelmäßig sowie bei Bedarf aktualisiert.

Die verwendeten Bewertungsansätze werden im Zusammenhang mit den jeweiligen Positionen der Solvabilitätsübersicht genannt. Im weiteren Verlauf werden nur die für die Gruppe relevanten Positionen der Solvabilitätsübersicht erläutert.

Da auf Gruppenebene keine Neubewertung von Vermögenswerten oder Verbindlichkeiten vorgenommen wird, bestehen keine wesentlichen Unterschiede zwischen den Grundlagen, Methoden und wichtigsten Annahmen, die hinsichtlich der Vermögenswerte, Versicherungstechnischen Rückstellungen und Sonstigen Verbindlichkeiten bei der Bewertung für Solvabilitätszwecke auf Gruppenebene verwendet werden, und denen, die bei der Bewertung für Solvabilitätszwecke eines Tochterunternehmens

hinsichtlich seiner Vermögenswerte, Versicherungstechnischen Rückstellungen und Sonstigen Verbindlichkeiten auf Ebene des Tochterunternehmens verwendet werden.

D.1 Vermögenswerte

Übersicht über die Vermögenswerte			
<i>in Tsd. Euro</i>	<i>Solvency-II-Wert</i>	<i>Bewertung nach HGB</i>	<i>Δ SII vs. HGB</i>
Immaterielle Vermögenswerte	0	37.234	-37.234
Latente Steueransprüche	0	357	-357
Sachanlagen für den Eigenbedarf	154.892	105.974	48.918
Anlagen (außer Vermögenswerten für indexgebundene und fondsgebundene Verträge)	23.364.421	22.611.546	752.875
<i>Immobilien (außer zur Eigennutzung)</i>	<i>27.174</i>	<i>18.313</i>	<i>8.861</i>
<i>Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen</i>	<i>142.077</i>	<i>123.132</i>	<i>18.945</i>
<i>Aktien – nicht notiert</i>	<i>310.867</i>	<i>139.795</i>	<i>171.072</i>
<i>Staatsanleihen</i>	<i>941.976</i>	<i>885.273</i>	<i>56.703</i>
<i>Unternehmensanleihen</i>	<i>10.386.512</i>	<i>10.048.423</i>	<i>338.089</i>
<i>Organismen für gemeinsame Anlagen</i>	<i>11.550.815</i>	<i>11.391.611</i>	<i>159.204</i>
<i>Einlagen außer Zahlungsmitteläquivalenten</i>	<i>5.000</i>	<i>5.000</i>	<i>0</i>
Vermögenswerte für indexgebundene und fondsgebundene Verträge	1.949.345	1.949.345	0
Darlehen und Hypotheken	188.747	175.840	12.907
<i>Policendarlehen</i>	<i>17.257</i>	<i>17.257</i>	<i>0</i>
<i>Darlehen und Hypotheken an Privatpersonen</i>	<i>171.490</i>	<i>158.583</i>	<i>12.907</i>
Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen	290.042	392.683	-102.641
Depotforderungen	16	16	0
Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern	60.215	60.216	0
Forderungen (Handel, nicht Versicherung)	58.306	58.306	0
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	60.456	60.456	0
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte	20.232	20.232	0
Summe der Vermögenswerte	26.146.672	25.472.205	674.467

Tabelle 9: Übersicht über die Vermögenswerte

Relative Gewichtung der bei der Bewertung der Anlagen verwendeten Bewertungsmethoden

Der Anteil der Anlagen, die mit auf aktiven Märkten notierten Marktpreisen für identische Vermögenswerte (Ebene 1) bewertet wurden, beträgt zum Stichtag 7,9 %. Unter Verwendung von auf aktiven Märkten für ähnliche Vermögenswerte notierten Marktpreisen (Ebene 2) wurden 0 % der Anlagen bewertet. Für die restlichen 92,1 % der Anlagen wurden alternative Bewertungsmethoden auf Basis geeigneter Inputfaktoren und Bewertungstechniken herangezogen (Ebene 3). Der relativ niedrige Anteil

der auf Ebene 1 bewerteten Anlagen ist auf das Gesamtvolumen der Spezialfonds und der Unternehmensanleihen zurückzuführen, die als alternativ bewertet betrachtet werden.

Immaterielle Vermögenswerte

Diese Position enthält alle anderen immateriellen Vermögenswerte außer dem Geschäfts- oder Firmenwert. Es handelt sich um identifizierbare, nicht monetäre Vermögenswerte ohne physische Substanz. Hauptsächlich enthält diese Position unternehmensspezifische Software.

Der handelsrechtliche Ansatz erfolgt mit den Anschaffungskosten; diese werden den handelsrechtlichen Vorschriften folgend linear abgeschrieben. Unter Solvency II setzt die Gruppe keine immateriellen Vermögenswerte an, da eine separate Veräußerbarkeit nicht gegeben ist.

Veränderungen der verwendeten Ansatz- und Bewertungsgrundlagen sowie der Schätzungen ergaben sich im Berichtszeitraum nicht.

Latente Steueransprüche

Aufgrund der Neubewertung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten für die Solvabilitätsübersicht entstehen Bewertungsunterschiede zur Bewertung in der Steuerbilanz. Hierfür sind latente Steueransprüche und latente Steuerschulden in der Solvabilitätsübersicht anzusetzen. Der Ausweis erfolgt zum Stichtag saldiert in Anlehnung an International Accounting Standard (IAS) 12.74. Weitere Details werden im Abschnitt Latente Steuerschulden in Kapitel D.3 beschrieben. Zum Stichtag bestehen bei der Continentale Holding AG noch geringe Verlustvorträge, die gegebenenfalls durch Änderungen historischer Bescheide auf Grund einer aktuell stattfindenden Betriebsprüfung wegfallen können.

Bei der Ermittlung latenter Steuern werden Annahmen über die zeitliche Umkehrung der Differenzen zwischen unterschiedlichen Wertansätzen sowie Annahmen über den erwarteten Steuersatz getroffen. Daher erfolgt die Berechnung der Steuerabgrenzung mit dem zum Zeitpunkt der Auflösung wahrscheinlich gültigen Steuersatz. Für die Berechnung der aktiven latenten Steuern sind als Steuersätze bei der Continentale Krankenversicherung a.G., der Continentale Lebensversicherung AG sowie der EUROPA Lebensversicherung AG angesetzt:

- Beteiligungen und Aktien: 33,0 %
- Übrige Positionen: 33,0 %

Bei der Continentale Holding AG, der Continentale Sachversicherung AG sowie der EUROPA Versicherung AG sind für die Berechnung der aktiven latenten Steuern die nachfolgenden Steuersätze angesetzt:

- Beteiligungen und Aktien: 1,6 %
- Übrige Positionen: 33,0 %

Bei der Mannheimer Versicherung AG sind für die Berechnung der aktiven latenten Steuern die nachfolgenden Steuersätze angesetzt:

- Beteiligungen und Aktien: 1,5 %
- Übrige Positionen: 31,0 %

Bei der IMD Gesellschaft für Informatik und Datenverarbeitung mbH ist bei der Berechnung der aktiven latenten Steuern ein Steuersatz in Höhe von 31,0 % angesetzt, bei der MV Augustaanlage GmbH & Co. KG sind 16,0 % angesetzt und bei der CEFI II GmbH & Co. Geschl. InvKG 0 % (Die Steuern fallen direkt bei den beteiligten Gesellschaften an).

Der wesentliche Treiber für das Entstehen aktiver Steuerlatenzen ist der Differenzbetrag bei der Bewertung der Versicherungstechnischen Rückstellungen.

Der sich rechnerisch ergebende Betrag eines Überhangs von aktiven Steuerlatenzen unter Solvency II wurde dem Vorsichtsprinzip folgend bereits auf Solo-Ebene auf den Wert der passiven Steuerlatenzen begrenzt.

Die latenten Steueransprüche unter HGB ergeben sich aufgrund von Differenzen zwischen den handelsrechtlichen und steuerlichen Wertansätzen bei der MV Augustaanlage GmbH & Co. KG für die von dieser Gesellschaft gehaltenen Immobilien.

Veränderungen der verwendeten Ansatz- und Bewertungsgrundlagen sowie der Schätzungen ergaben sich im Berichtszeitraum nicht.

Sachanlagen für den Eigenbedarf

Der Bestand betrifft Immobilien zur Eigennutzung, einschließlich im Bau befindlicher Objekte, sowie Sachanlagen. Unter Solvency II erfolgt eine Aufteilung gemischt genutzter Immobilien in einen eigen- und einen fremdgenutzten Anteil.

Details zur Bewertung der Immobilien sind im Abschnitt Immobilien (außer zur Eigennutzung) hinterlegt.

Der handelsrechtliche Ansatz der Sachanlagen und der Anderen Vermögensgegenstände erfolgt zu Anschaffungskosten abzüglich planmäßiger linearer Abschreibungen. Gegebenenfalls erfolgt ein Abzug außerplanmäßiger Abschreibungen gemäß § 253 Absatz 3 HGB. Aufgrund der geringen Materialität wird dem Wesentlichkeitsgrundsatz folgend als Solvency-II-Wert der HGB-Wert übernommen.

Veränderungen der verwendeten Ansatz- und Bewertungsgrundlagen sowie der Schätzungen ergaben sich im Berichtszeitraum nicht.

Immobilien (außer zur Eigennutzung)

Quantitative oder qualitative Unterschiede in der Bewertungsmethodik bestehen bezüglich Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Bauten im Vergleich nicht.

Der HGB-Wert der Grundstücke, grundstücksgleichen Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken entspricht den um planmäßige Abschreibungen über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer verminderten Anschaffungs- beziehungsweise Herstellungskosten; im Falle einer voraussichtlich dauerhaften Wertminderung werden außerplanmäßige Abschreibungen gemäß § 253 Absatz 3 HGB durchgeführt.

Der Solvency-II-Wert für Grundstücke, ihre Bestandteile und Zubehör sowie für grundstücksgleiche Rechte, Rechte an diesen und Rechte an Grundstücken wird im Rahmen der Neubewertungsmethode ermittelt. Die Bewertung wird auf der Basis der nachhaltig erzielbaren Marktmiete sowie unter Berücksichtigung der laufenden Kosten durchgeführt. Des Weiteren werden künftige Ausgaben für notwendige Instandhaltungen und Sanierungen berücksichtigt. Auf der Basis der so ermittelten Zahlungsströme werden die Wertermittlung methodisch mit dem ertragsbasierten Verfahren durchgeführt und weitere Regelungen beispielsweise aus der Immobilienwertermittlungsverordnung (ImmoWertV) berücksichtigt. Ertragsbasierte Verfahren dienen zur Ermittlung des Wertes von Vermögenswerten wie zum Beispiel Immobilien, in dem der gegenwärtige Wert zukünftiger Erträge und

Aufwände ermittelt wird. Im Bau befindliche Objekte werden zur Anschaffungskosten bewertet. Als Solvency-II-Wert wird aus Wesentlichkeitsgründen der handelsrechtliche Ansatz verwendet.

Das Delta zwischen dem Solvency II- und dem handelsrechtlichen Wert ist im Wesentlichen auf bestehende Bewertungsreserven auf Objekte zurückzuführen, die im HGB-Abschluss nicht über ihren Anschaffungs- beziehungsweise Herstellungskosten angesetzt werden dürfen.

Veränderungen der verwendeten Ansatz- und Bewertungsgrundlagen sowie der Schätzungen ergaben sich im Berichtszeitraum nicht.

Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen

Die Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen, beinhalten Anteile an verbundenen Unternehmen sowie Beteiligungen an Unternehmen, an denen die Gruppe mindestens 20 % der Anteile hält und Beteiligungen an Private-Equity- und Infrastrukturfonds, an denen die Gruppe mindestens 20 % der Anteile hält und die nicht durch die AIFM-Richtlinie 2011/61/EU reguliert sind.

Der HGB-Wert der Beteiligungen entspricht den Anschaffungskosten; im Falle einer voraussichtlich dauerhaften Wertminderung werden außerplanmäßige Abschreibungen gemäß § 253 Absatz 3 HGB vorgenommen.

Die Beteiligungen, bei denen es sich um Versicherungsunternehmen handelt, sowie wesentliche Beteiligungen, an denen die Gruppe mindestens 50 % der Anteile hält, werden mit der Adjusted-Equity-Methode bewertet. Bei Beteiligungen an Private-Equity- und Infrastrukturfonds erfolgt die Bewertung zum Net Asset Value, bei dem die Vermögenswerte und die Verbindlichkeiten mit dem jeweiligen Zeitwert bewertet werden.

Der Solvency-II-Wert wird für die übrigen Beteiligungen entweder anhand des Ertragswertverfahrens, des Substanzwertverfahrens oder der Equity-Methode bestimmt (siehe Kapitel D.4) oder aus Wesentlichkeitsgründen wird der handelsrechtliche Ansatz, der zu Anschaffungskosten, gegebenenfalls unter Abzug außerplanmäßiger Abschreibungen gemäß § 253 Absatz 3 HGB, erfolgt, übernommen.

Das Delta zwischen dem Solvency-II- und dem handelsrechtlichen Wert ist im Wesentlichen auf bestehende Bewertungsreserven zurückzuführen, die im HGB-Abschluss nicht angesetzt werden dürfen.

Veränderungen der verwendeten Ansatz- und Bewertungsgrundlagen sowie der Schätzungen ergaben sich im Berichtszeitraum nicht.

Aktien – nicht notiert

Die nicht notierten Aktien beinhalten Unternehmensbeteiligungen, an denen die Gruppe weniger als 20 % der Anteile hält. Dies umfasst auch Beteiligungen an Private-Equity- und Infrastrukturfonds, die nicht durch die AIFM-Richtlinie 2011/61/EU reguliert sind und an denen die Gruppe weniger als 20 % der Anteile hält.

Der handelsrechtliche Ansatz erfolgt nach den für das Anlagevermögen geltenden Vorschriften des § 341b Absatz 2 HGB. Die Bewertung folgt dem gemilderten Niederstwertprinzip, sodass Abschreibungen nur im Falle voraussichtlich dauerhafter Wertminderungen vorzunehmen sind.

Der Solvency-II-Wert von Aktien eines Krankenhausbetreibers wird mithilfe einer Discounted Cash-Flow-Methode ermittelt. Bei Investitionen in Private-Equity- und Infrastrukturfonds erfolgt die Bewertung zum

Net Asset Value. Bei den übrigen nicht notierten Aktien wird aus Wesentlichkeitsgründen der handelsrechtliche Buchwert verwendet (siehe Kapitel D.4).

Das Delta zwischen dem Solvency II- und dem handelsrechtlichen Wert ist im Wesentlichen auf bestehende Bewertungsreserven zurückzuführen, die im HGB-Abschluss nicht angesetzt werden dürfen.

Veränderungen der verwendeten Ansatz- und Bewertungsgrundlagen sowie der Schätzungen ergaben sich im Berichtszeitraum nicht.

Staats- und Unternehmensanleihen

Bei Staatsanleihen handelt es sich um Anleihen, die von öffentlich-rechtlichen Schuldnern ausgegeben werden, bei Unternehmensanleihen um Anleihen, die von eigenständigen Gesellschaften ausgegeben werden.

Der handelsrechtliche Ansatz erfolgt nach den für das Anlagevermögen geltenden Vorschriften des § 341b Absatz 2 HGB. Die Bewertung folgt dem gemilderten Niederstwertprinzip, sodass Abschreibungen nur im Falle voraussichtlich dauerhafter Wertminderungen vorzunehmen sind.

Der Solvency-II-Wert entspricht bei börsennotierten Anleihen, die an einem aktiven Markt gehandelt werden, dem Marktwert (Börsenkurs). Bei nicht börsennotierten Anleihen wird der Solvency-II-Wert nach der Discounted Cash-Flow-Methode unter Berücksichtigung laufzeit- und emittentenabhängiger Risikozuschläge ermittelt. Der Bestand an Staats- und Unternehmensanleihen beinhaltet zudem einfach strukturierte Produkte, bei denen eine festverzinsliche Anleihe ein einmaliges Kündigungsrecht des Emittenten enthält. Der optionale Anteil (Callrecht) wird mit Hilfe eines Optionspreismodells bei Verwendung aktueller Marktdaten (Zins, Volatilitäten) bewertet.

Das Delta zwischen dem Solvency II- und dem handelsrechtlichen Wert ist im Wesentlichen auf bestehende Bewertungsreserven zurückzuführen, die im HGB-Abschluss nicht angesetzt werden dürfen.

Veränderungen der verwendeten Ansatz- und Bewertungsgrundlagen sowie der Schätzungen ergaben sich im Berichtszeitraum nicht.

Organismen für gemeinsame Anlagen

Die Organismen für gemeinsame Anlagen beinhalten Anteile an Investmentfonds.

Der handelsrechtliche Ansatz erfolgt nach den für das Anlagevermögen geltenden Vorschriften des § 341b Absatz 2 HGB. Die Bewertung erfolgt nach dem gemilderten Niederstwertprinzip, sodass Abschreibungen nur im Falle voraussichtlich dauerhafter Wertminderungen vorzunehmen sind.

Private-Equity- beziehungsweise Infrastruktur-Investitionen, die durch die AIFM-Richtlinie 2011/61/EU reguliert sind, geben dem Anteilseigner keinerlei Mitspracherechte über die Ausrichtung der Investments. Es liegt daher keine Beteiligung im Sinne von Solvency II vor. Deshalb werden Private-Equity- beziehungsweise Infrastruktur-Investitionen, die durch die AIFM-Richtlinie 2011/61/EU reguliert sind, unabhängig vom Anteil, den die Gruppe hält, den Organismen für gemeinsame Anlagen zugeordnet.

Der Solvency-II-Wert entspricht dem Nettovermögenswert (siehe Kapitel D.4).

Das Delta zwischen dem Solvency II- und dem handelsrechtlichen Wert ist im Wesentlichen auf bestehende Bewertungsreserven zurückzuführen, die im HGB-Abschluss nicht angesetzt werden dürfen.

Veränderungen der verwendeten Ansatz- und Bewertungsgrundlagen sowie der Schätzungen ergaben sich im Berichtszeitraum nicht.

Einlagen außer Zahlungsmitteläquivalenten

Einlagen außer Zahlungsmitteläquivalenten umfassen Einlagen bei Kreditinstituten. Der HGB-Wert entspricht dem Nennbetrag. Als Solvency-II-Wert wird vereinfachend der HGB-Wert übernommen, da es sich um eine kurzfristige Anlage handelt und zusätzlich auch das Kontrahentenrisiko als nicht wesentlich eingestuft wird.

Vermögenswerte für indexgebundene und fondsgebundene Verträge

Die Vermögenswerte für indexgebundene und fondsgebundene Verträge beinhalten Kapitalanlagen für Rechnung und Risiko von Inhabern von Lebensversicherungspolice.

Der Solvency-II-Wert entspricht ebenso wie der HGB-Wert dem Marktwert der Vermögenswerte für indexgebundene und fondsgebundene Verträge (Börsenkurs, von der Kapitalverwaltungsgesellschaft übermittelter Rücknahmepreis oder Nettovermögenswert).

In Fondsanteilen geführte Policendarlehen sind sowohl unter Solvency II als auch unter HGB zum Marktwert der Fondsanteile angesetzt, unter Berücksichtigung der während der Laufzeit angefallenen Ausschüttungen.

Veränderungen der verwendeten Ansatz- und Bewertungsgrundlagen sowie der Schätzungen ergaben sich im Berichtszeitraum nicht.

Policendarlehen

Bei den Policendarlehen handelt es sich um Darlehen an Versicherungsnehmer, die durch Verpfändung des Versicherungsscheins besichert sind.

Der handelsrechtliche Ansatz von Policendarlehen auf Nominalbasis erfolgt zu fortgeführten Anschaffungskosten nach Abzug zwischenzeitlicher Tilgungen und zuzüglich gewährter Erhöhungen. Als Solvency-II-Wert wird der Zeitwert gemäß § 56 RechVersV übernommen.

Veränderungen der verwendeten Ansatz- und Bewertungsgrundlagen sowie der Schätzungen ergaben sich im Berichtszeitraum nicht.

Darlehen und Hypotheken an Privatpersonen

Darlehen und Hypotheken an Privatpersonen sind Finanzanlagen aus der Darlehensvergabe der Gruppe in Form von Ausleihungen und Hypothekendarlehen.

Der handelsrechtliche Ansatz erfolgt zu fortgeführten Anschaffungskosten nach Abzug zwischenzeitlicher Tilgungen, gegebenenfalls unter Berücksichtigung außerplanmäßiger Abschreibungen gemäß § 253 Abs. 3 HGB.

Der Solvency-II-Wert wird auf Ebene der Einzeltitel nach der Discounted-Cash-Flow-Methode unter Berücksichtigung des risikolosen Zinses sowie eines für den Bestand repräsentativen Risikozuschlages (Spread) ermittelt. Bei Hypothekendarlehen wird das gesetzliche Kündigungsrecht des § 489 BGB nach zehn Jahren berücksichtigt.

Das Delta zwischen dem Solvency II- und dem handelsrechtlichen Wert ist im Wesentlichen auf bestehende Bewertungsreserven zurückzuführen, die im HGB-Abschluss nicht angesetzt werden dürfen.

Veränderungen der verwendeten Ansatz- und Bewertungsgrundlagen sowie der Schätzungen ergaben sich im Berichtszeitraum nicht.

Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen

Die einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen beinhalten den Wert der Zahlungsströme, die sich aus der Abgabe von Risiken mittels Rückversicherung zwischen der Gruppe und den Rückversicherern ergeben. Die Bewertung erfolgt gemeinsam mit den Versicherungstechnischen Rückstellungen im selben Bewertungsmodell, wobei das Ausfallrisiko des Rückversicherers berücksichtigt wird.

Bei der Continentale Lebensversicherung AG und der EUROPA Lebensversicherung AG sind Depotverbindlichkeiten aus dem in Rückdeckung gegebenen Versicherungsgeschäft in den einforderbaren Beträgen enthalten. Hierbei handelt es sich um die von den Rückversicherern beim Erstversicherer deponierten Anteile an den Versicherungstechnischen Rückstellungen gemäß HGB. Sie sind jedoch in gleicher Höhe in der Position Depotverbindlichkeiten (siehe Kapitel D.3) erfasst, sodass sich für die Solvabilitätsübersicht hieraus im Saldo lediglich eine Bilanzverlängerung ergibt. In den einforderbaren Beträgen ist auch der Saldo aller Abrechnungsforderungen und -verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern enthalten.

Bei der Continentale Sachversicherung AG, der EUROPA Versicherung AG sowie der Mannheimer Versicherung AG wird aus der Schaden- und Prämienrückstellung mit Brutto-zu-Netto-Faktoren ein Rückversicherungsanteil am Besten Schätzwert je Geschäftsbereich, Anfalljahr und Gegenpartei ermittelt. Über die modifizierte Durationsmethode wird der erwartete Ausfall der Gegenpartei mittels seiner Ausfallwahrscheinlichkeit und seines Zahlungsstroms berechnet.

In der HGB-Bilanz werden die Anteile der Rückversicherer bei den Versicherungstechnischen Rückstellungen in Abzug gebracht, während in der Solvabilitätsübersicht die Rückstellungen ohne einen entsprechenden Abzug ausgewiesen werden. Der zu den einforderbaren Beträgen korrespondierende HGB-Wert entspricht somit der Summe dieser Abzugsbeträge.

Der negative Unterschiedsbetrag zwischen dem Solvency-II-Wert und dem HGB-Wert resultiert aus der Umbewertung. Die Kosten der Risikoabsicherung entsprechen dem Unterschiedsbetrag der Prämienzahlungen an den Rückversicherer und dessen übernommene Leistungen. Im Gegenzug führt die Rückversicherung zu einer Reduktion der Solvenzkapitalanforderung.

Veränderungen der verwendeten Ansatz- und Bewertungsgrundlagen sowie der Schätzungen ergaben sich im Berichtszeitraum nicht.

Depotforderungen

Rückversicherungsdepots beinhalten Depotforderungen gegenüber Zedenten aus dem in Rückdeckung übernommenen Versicherungsgeschäft.

Die handelsrechtliche Bewertung erfolgt zum Nennbetrag. Die Depotforderungen werden innerhalb eines Jahres beglichen. Die Abweichung des HGB-Wertes vom potenziellen Zeitwert nach Solvency II ist unwesentlich, sodass eine Übernahme des HGB-Wertansatzes für die Solvabilitätsübersicht erfolgt.

Veränderungen der verwendeten Ansatz- und Bewertungsgrundlagen sowie der Schätzungen ergaben sich im Berichtszeitraum nicht.

Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern

Die Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern beinhalten die fälligen Beträge aus Forderungen gegenüber Versicherungsnehmern und Vermittlern, die nicht in den Mittelzufluss der Versicherungstechnischen Rückstellungen einbezogen sind.

Der handelsrechtliche Ansatz erfolgt zum Nennbetrag abzüglich Einzel- und Pauschalwertberichtigungen, die als ökonomische Berücksichtigung des Ausfallrisikos angesehen werden. Da der handelsrechtliche Wert bereits eine marktnahe Bewertung darstellt und es sich um Forderungen mit einer Laufzeit von weniger als einem Jahr handelt, wird der handelsrechtliche Wert als Solvency-II-Wert übernommen.

Veränderungen der verwendeten Ansatz- und Bewertungsgrundlagen sowie der Schätzungen ergaben sich im Berichtszeitraum nicht.

Forderungen (Handel, nicht Versicherung)

Die Forderungen (Handel, nicht Versicherung) beinhalten im Wesentlichen die fälligen Beträge aus Forderungen gegenüber Geschäftspartnern, Mitarbeitern und der öffentlichen Hand.

Der handelsrechtliche Ansatz erfolgt grundsätzlich zum Nennbetrag. Von einer Wertberichtigung der handelsrechtlichen Forderung wird abgesehen, da die Ausfallwahrscheinlichkeit als gering eingeschätzt wird. Es handelt sich um Forderungen mit einer Laufzeit von weniger als einem Jahr. Daher wird dem Wesentlichkeitsgrundsatz folgend als Solvency-II-Wert der HGB-Wert übernommen.

Veränderungen der verwendeten Ansatz- und Bewertungsgrundlagen sowie der Schätzungen ergaben sich im Berichtszeitraum nicht.

Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente

Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente beinhalten ausschließlich täglich fällige Guthaben bei Banken und Barmittel.

Der handelsrechtliche Ansatz erfolgt zum Nennbetrag. Der Solvency II Wert entspricht dem HGB-Wert.

Veränderungen der verwendeten Ansatz- und Bewertungsgrundlagen sowie der Schätzungen ergaben sich im Berichtszeitraum nicht.

Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte

Bei der Gruppe fallen unter diese Position aktive Rechnungsabgrenzungsposten sowie Vorräte.

Der handelsrechtliche Ansatz der aktiven Rechnungsabgrenzungsposten erfolgt grundsätzlich zum Nennbetrag. Der Ansatz der Vorräte erfolgt zu Anschaffungskosten. Gegebenenfalls erfolgt ein Abzug außerplanmäßiger Abschreibungen gemäß § 253 Absatz 3 HGB.

Es handelt sich grundsätzlich um Forderungen mit einer Laufzeit von weniger als einem Jahr. Daher wird dem Wesentlichkeitsgrundsatz folgend als Solvency-II-Wert der HGB-Wert übernommen.

Veränderungen der verwendeten Ansatz- und Bewertungsgrundlagen sowie der Schätzungen ergaben sich im Berichtszeitraum nicht.

D.2 Versicherungstechnische Rückstellungen

Zum Stichtag setzen sich die Versicherungstechnischen Rückstellungen der Gruppe unter Solvency II und unter HGB wie folgt zusammen:

Übersicht über Versicherungstechnische Rückstellungen				
<i>in Tsd. Euro</i>	Kranken- versicherung	Versicherung mit Überschuss- beteiligung	Restliche Geschäftsbereiche	Gesamt
Versicherungstechnische Rückstellungen berechnet als Summe aus Bestem Schätzwert und Risikomarge (brutto)	13.576.697	7.264.162	2.763.685	23.604.544
<i>Bester Schätzwert</i>	13.419.239	7.191.649	2.623.124	23.234.012
<i>Risikomarge</i>	157.458	72.513	140.561	370.532
Versicherungstechnische Rückstellungen unter HGB	13.141.839	7.096.945	3.586.426	23.825.210
Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen (Solvency-II-Wert)	60.560	20.120	209.361	290.042
Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen unter HGB	87.544	32.792	272.346	392.683

Tabelle 10: Übersicht über die Versicherungstechnischen Rückstellungen

Es wird auf Gruppenebene keine Neubewertung der Versicherungstechnischen Rückstellungen vorgenommen, sodass die Grundlagen, Methoden und wichtigsten Annahmen, die bei der Bewertung für Solvabilitätszwecke auf Gruppenebene verwendet werden, denen entsprechen, die bei der Bewertung für Solvabilitätszwecke der Tochterunternehmen verwendet werden. Auf Gruppenebene werden lediglich Bestandteile aus gruppeninternen Transaktionen eliminiert, um Doppelzahlungen zu vermeiden.

Ermittlung der Versicherungstechnischen Rückstellungen des Krankenversicherungsunternehmens der Gruppe

Der Solvency-II-Wert der Versicherungstechnischen Rückstellungen entspricht dem Betrag, der im Falle einer unverzüglichen Übertragung der Versicherungsverpflichtungen auf ein anderes Versicherungsunternehmen (Referenzunternehmen) zu zahlen wäre. Zur Ermittlung dieses Betrages werden die Versicherungstechnischen Rückstellungen mit dem Besten Schätzwert der Verpflichtungen zuzüglich einer Risikomarge angesetzt. Die Risikomarge erfüllt dabei die Funktion einer Risikoprämie, die dem Referenzunternehmen im Rahmen dieser Übertragung für die Übernahme des Risikos aus den übertragenen Verpflichtungen zu zahlen ist.

Die Grundlagen, Methoden und Annahmen zur Berechnung des Besten Schätzwertes sind abhängig von der Art der zugrunde liegenden Krankenversicherungsverträge (siehe Erläuterung zu den Geschäftsbereichen der obigen Tabelle). Die Risikomarge wird hingegen auf Ebene des Gesamtbestands ermittelt.

Bester Schätzwert für das auf einer vergleichbaren versicherungstechnischen Basis wie die Lebensversicherung betriebene Geschäft

Der Beste Schätzwert ist der erwartete Barwert aller zukünftigen Zahlungsströme bezüglich der Erfüllung der Verpflichtungen gegenüber den Versicherungsnehmern. Er wird unter Berücksichtigung der zukünftigen Überschussbeteiligung bestimmt.

Die Bestimmung des Besten Schätzwertes erfolgt unter Verwendung realistischer und marktkonsistenter Annahmen und Grundlagen ohne explizite oder implizite Sicherheitsspannen. Grundlage für die Diskontierung der zukünftigen Zahlungsströme ist die aus aktuellen Marktdaten abgeleitete und aufsichtsrechtlich vorgegebene maßgebliche risikofreie Zinsstrukturkurve. Eine solche Zinsstrukturkurve liefert für jedes der folgenden Jahre einen risikolosen Zinssatz, d.h. einen Zinssatz, der mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit zu erzielen ist.

Methoden und Hauptannahmen für das auf einer vergleichbaren versicherungstechnischen Basis wie die Lebensversicherung betriebene Geschäft

Für die Verträge dieses Geschäftsbereichs wird zur Ermittlung des Besten Schätzwertes das vom PKV-Verband entwickelte Inflationsneutrale Bewertungsverfahren (INBV) verwendet.

Bei diesem Verfahren handelt es sich um ein in der Branche anerkanntes Modell, das vom PKV-Verband entwickelt und mit der BaFin abgestimmt wurde. Dieses Modell wird von den meisten deutschen Krankenversicherern verwendet und berücksichtigt die relevanten regulatorischen und handelsrechtlichen Vorgaben.

Das Modell beruht auf der Annahme, dass die zusätzlichen ausgehenden Zahlungsströme aufgrund von Krankheitskosteninflation durch die zusätzlichen eingehenden Zahlungsströme aufgrund von Beitragsanpassungen kompensiert werden. Da der Nettozahlungsstrom somit gleich Null ist wird im Rahmen der Bewertung auf die Modellierung von Krankheitskosteninflation und die daraus resultierenden Beitragsanpassungen verzichtet (so genannter „inflationneutraler“ Bewertungsansatz). Dabei handelt es sich insoweit um einen konservativen Ansatz, da auf die Berücksichtigung von Sicherheiten in den Rechnungsgrundlagen bei Beitragsanpassungen verzichtet wird.

Im INBV erfolgt eine Umbewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen (insbesondere der Deckungsrückstellung) von HGB-Bewertungsprinzipien zu Solvency II. Dabei wird insbesondere der in den Tarifen festgesetzte Rechnungszins durch die risikolose Zinsstrukturkurve ersetzt, die EU-weit einheitlich vorgegeben wird.

Gegenüber dem vorangegangenen Berichtszeitraum kam es zu keinen wesentlichen Änderungen der bei der Berechnung der entsprechenden versicherungstechnischen Rückstellungen zugrunde gelegten relevanten Annahmen.

Bester Schätzwert für das nicht auf einer vergleichbaren versicherungstechnischen Basis wie die Lebensversicherung betriebene Geschäft

Für die diesem Geschäftsbereich zuzuordnenden Verträge gelten grundsätzlich die spezifischen Vorschriften zu Nichtlebensversicherungsverpflichtungen. Dementsprechend wird der Beste Schätzwert separat in Form einer Prämienrückstellung sowie einer Schadenrückstellung berechnet.

Die Schadenrückstellung betrifft bereits eingetretene Schadenfälle unabhängig davon, ob die aus diesen Schadenfällen resultierenden Ansprüche bereits angemeldet wurden oder eine Meldung noch aussteht. Insbesondere im letzteren Fall müssen die resultierenden (de facto noch unbekannt)en

Leistungszahlungen aktuariell geschätzt werden. Zur Ermittlung der Schadenrückstellung wird das branchenweit anerkannte Chain-Ladder-Verfahren verwendet, das eine Schätzung zukünftiger Leistungszahlungen auf Basis historischer Daten mathematisch herleitet.

Die Prämienrückstellung bezieht sich auf die noch nicht eingetretenen Schäden aus bereits eingegangenen Versicherungsverpflichtungen. Hier erfolgt die Rückstellungsberechnung auf Basis eines Cashflows, in welchem der aktuelle Vertragsbestand über ein modelliertes Abwicklungsmuster abgebildet wird.

Gegenüber dem vorangegangenen Berichtszeitraum kam es zu keinen wesentlichen Änderungen der bei der Berechnung der entsprechenden Versicherungstechnischen Rückstellungen zugrunde gelegten relevanten Annahmen. Es wurde lediglich zur Stabilisierung der Prämienrückstellung die Schadenquote als Mittelwert der letzten drei Jahre ermittelt.

Risikomarge

Die Risikomarge soll die Übertragungsmöglichkeit der Versicherungsverpflichtungen auf ein anderes Versicherungsunternehmen sicherstellen. Sie ist der theoretische Aufschlag auf den Besten Schätzwert, den das übernehmende Unternehmen für die in den Verpflichtungen enthaltenen nicht-hedgebaren Risiken verlangen würde. Die Risikomarge wird bestimmt als Barwert der Kosten, die für die Bereitstellung anrechnungsfähiger Eigenmittel in Höhe der Solvenzkapitalanforderung (siehe E.2) für die Bedeckung der nicht-hedgebaren Risiken bis zum Ablauf des Bestandes anfallen.

Da eine exakte Projektion der Solvenzkapitalanforderung in der Regel nicht möglich ist, sind verschiedene Vereinfachungsstufen vorgesehen. Es wird eine Vereinfachungsformel der EIOPA (die sogenannte Methode 1) verwendet, bei der die einzelnen Solvenzkapitalanforderungen für die relevanten Risikomodule der Standardformel jeweils anhand eines geeigneten Treibers fortgeschrieben und anschließend in jedem Projektionsjahr mit den in der Standardformel vorgegebenen Korrelationen aggregiert werden.

Gegenüber dem vorangegangenen Berichtszeitraum kam es inhaltlich zu keinen wesentlichen Änderungen der bei der Berechnung der Risikomarge zugrunde gelegten relevanten Annahmen.

Unterschiede zwischen Solvency-II-Werten und HGB-Werten

Hinsichtlich der Versicherungstechnischen Rückstellungen gibt es für alle betriebenen Geschäftsbereiche grundsätzliche Unterschiede zwischen der Bewertung nach Solvency II und nach HGB. Die Unterschiede bestehen insbesondere in den folgenden Bereichen:

- Annahmen: Während Solvency-II-Werte auf besten Schätzwerten, der Risikomarge und marktkonsistenten Annahmen beruhen, werden die HGB-Werte mit vorsichtigen Annahmen (Rechnungsgrundlagen) berechnet. Somit erfolgt unter Solvency II eine komplette Neubewertung der Versicherungstechnischen Rückstellungen.
- Rechnungszinsanpassung: Das INBV berücksichtigt die Möglichkeit einer Rechnungszinsanpassung im Zuge zukünftiger Beitragsanpassungen. Die HGB-Werte werden hingegen auf Basis des aktuell gültigen tariflichen Rechnungszinses ermittelt.
- Noch nicht zugeteilte Überschüsse: Die Rückstellung für Beitragsrückerstattung (RfB) ist Teil der Versicherungstechnischen Rückstellungen unter HGB. Sie enthält insbesondere auch akkumulierte Gewinne, die grundsätzlich für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer

bestimmt sind, jedoch noch nicht einzelvertraglich zugeteilt wurden und unter gewissen Voraussetzungen zum Verlustausgleich zur Verfügung stehen (freie RfB). Derartige Mittel werden in der Solvabilitätsübersicht nur zu 20 % als Verbindlichkeit angesehen. 80 % der freien RfB werden als Eigenmittel bewertet.

- Zukünftige Überschussbeteiligung: Der Beste Schätzwert enthält auch Beträge aus zukünftiger Überschussbeteiligung (insbesondere im Einklang mit den Bewertungsreserven der zugehörigen Kapitalanlagen). Die HGB-Werte enthalten hingegen keine Beträge aus zukünftiger Überschussbeteiligung.
- Schadenrückstellung: Diese Rückstellung wird unter Solvency II nur separat für das nicht auf einer vergleichbaren versicherungstechnischen Basis wie die Lebensversicherung betriebene Geschäft ausgewiesen. Hier wird die Schadenrückstellung über aktuarielle Analyseverfahren aus historischen Abwicklungsmustern der betreffenden Geschäftsbereiche ermittelt, was zu einer Neubewertung der Schadenreserven ohne Sicherheiten führt. Im Falle des auf einer vergleichbaren versicherungstechnischen Basis wie die Lebensversicherung betriebenen Geschäfts stellt die Schadenrückstellung einen Teil des Besten Schätzwerts dar. Dabei werden die in der HGB-Dotierung enthaltenen Sicherheiten vor der Übernahme des Wertes in das INBV eliminiert.
- Prämienrückstellung: Diese unter Solvency II neu hinzutretende Rückstellung ist unter HGB allenfalls mit der Bildung von Beitragsüberträgen vergleichbar, welche die zukünftige Gefahrentragung aus bereits gezahlten Beiträgen repräsentieren. Sie repräsentiert einerseits die zukünftigen Leistungen aus bereits gezahlten Beiträgen, andererseits die Überschüsse aus den noch zu erwartenden Prämien der Geschäftsbereiche, wobei sich eine auskömmliche Kalkulation rückstellungsmindernd auswirkt.

Grad der Unsicherheit, mit dem der Wert der Versicherungstechnischen Rückstellungen behaftet ist

Die Ermittlung der Versicherungstechnischen Rückstellungen unter Solvency II ist unter anderem auf Grund der Vielzahl an eingehenden stichtagsabhängigen Annahmen und den verwendeten Optionen im INBV mit einer Bewertungsunsicherheit versehen.

Aus diesem Grund werden detaillierte Analysen der wesentlichen, auf die Höhe der Versicherungstechnischen Rückstellungen wirkenden, Einflussfaktoren unter Verwendung von Sensitivitätsanalysen etc. durchgeführt.

Hierdurch lassen sich die Effekte von Änderungen wesentlicher Einflussfaktoren abschätzen und kontrollieren. Die Überprüfung der Angemessenheit der Bewertung wird zudem einerseits kontinuierlich durch die Versicherungsmathematische Funktion gewährleistet, andererseits werden die Prozesse und Bewertungsgrundlagen kontinuierlich von der Risikomanagementfunktion hinterfragt beziehungsweise von der Internen Revision im Rahmen eines Mehrjahresplans geprüft.

Zur eigentlichen Datenbasis des INBV-Modells ist anzumerken, dass zum einen HGB-Kennzahlen (geprüfte und belastbare Werte) in die Berechnungen einfließen und zum anderen die zukünftigen Zahlungsströme ohne Berücksichtigung von im Zeitablauf steigenden Leistungsaufwendungen ermittelt werden. Zudem werden die zukünftigen Zahlungsströme auf Basis rechnungsmäßiger Festlegungen projiziert. Für die Herleitung des Zahlungsstroms werden also keine Schätzungen und Trendannahmen benötigt.

Trotzdem handelt es sich beim INBV um eine Vereinfachung. Das Modell beziehungsweise insbesondere die Modellparameter sind daher konservativ kalibriert. Durch die Validierung der Parameter konnte gezeigt werden, dass diese insgesamt zum Unternehmen passen. Die Unsicherheiten resultieren somit hauptsächlich aus der Parametrisierung des Modells und führen nach Einschätzung der Gruppe nicht zu einer wesentlich verfälschten Darstellung der Versicherungstechnischen Rückstellungen.

Das Abwicklungsergebnis, das im Rahmen der HGB-Erfolgsrechnung die Unsicherheit in der Schadenreservierung abbildet, wird im Solvency II-Kontext durch das Konzept des Reserverisikos ersetzt. Dieses repräsentiert als Teil der Solvenzkapitalanforderung die Unsicherheit in der Bemessung der Solvency II-Schadenrückstellung. Aufgrund des geringen Geschäftsvolumens im Bereich der nicht auf einer vergleichbaren versicherungstechnischen Basis wie die Lebensversicherung betriebenen Geschäfts sind in den beobachteten Daten Schwankungen zu erwarten. Aufgrund der Erfahrungen mit dieser Größe wird hier trotzdem nur von einer mäßigen Bewertungsunsicherheit ausgegangen. Aufgrund des geringen Geschäftsvolumens in diesen Geschäftsbereichen und des damit einhergehenden geringen Anteils der Schadenrückstellung an den gesamten versicherungstechnischen Rückstellungen werden diese Schwankungen als unproblematisch eingestuft.

Die Prämienrückstellung beinhaltet ebenfalls Unsicherheiten, da aufgrund des geringeren Geschäftsvolumens in den Geschäftsbereichen Krankheitskostenversicherung und Berufsunfähigkeitsversicherung größere Schwankungen in der Leistungsanspruchnahme (im Quotienten aus beobachteten und rechnungsmäßig festgesetzten Leistungen) auftreten können. Dieser Unsicherheit wird im Solvency II-Kontext in Form des Prämienrisikos Rechnung getragen. Die Prognose von zukünftigen Leistungen ist daher mit einer mittleren Bewertungsunsicherheit versehen. Aufgrund des geringen Geschäftsvolumens in diesen Geschäftsbereichen und des damit einhergehenden geringen Anteils der Prämienrückstellung an den gesamten versicherungstechnischen Rückstellungen werden diese Schwankungen als unproblematisch eingestuft.

Ermittlung der Versicherungstechnischen Rückstellungen der Lebensversicherungsunternehmen der Gruppe

Der Solvency-II-Wert der versicherungstechnischen Rückstellungen entspricht dem Betrag, der im Falle einer unverzüglichen Übertragung der Versicherungsverpflichtungen auf ein anderes Versicherungsunternehmen zu zahlen wäre. Zur Ermittlung dieses Betrages werden die Versicherungstechnischen Rückstellungen mit dem Besten Schätzwert der Verpflichtungen zuzüglich einer Risikomarge angesetzt.

Die Bestimmung dieser Werte erfolgt für alle von den Lebensversicherungsunternehmen betriebenen Geschäftsbereiche auf Basis derselben wesentlichen Grundlagen, Methoden und Annahmen.

Die bei der Berechnung der entsprechenden Versicherungstechnischen Rückstellungen zugrunde gelegten relevanten Annahmen haben sich gegenüber dem vorangegangenen Berichtszeitraum nicht wesentlich geändert.

Bester Schätzwert

Der Beste Schätzwert ist der erwartete Barwert aller zukünftigen Zahlungsströme bezüglich der Erfüllung der Verpflichtungen gegenüber den Versicherungsnehmern. Er wird unter Berücksichtigung der zukünftigen Überschussbeteiligung bestimmt und enthält die Bewertung vertraglicher Optionen und finanzieller Garantien.

Im Besten Schätzwert sind die einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen (siehe Kapitel D.1) nicht enthalten.

Die Bestimmung des Besten Schätzwertes erfolgt unter Verwendung realistischer und marktkonsistenter Annahmen und Grundlagen ohne explizite oder implizite Sicherheitsspannen. Wesentliche unternehmensspezifische Annahmen betreffen insbesondere Biometrie, Kosten und die Ausübung vertraglicher Optionen (beispielsweise Kündigung und Beitragsfreistellung oder Wahlrecht zwischen Rente und Kapitalabfindung bei aufgeschobenen Rentenversicherungen). Grundlage für die Diskontierung der zukünftigen Zahlungsströme ist die aus aktuellen Marktdaten abgeleitete und aufsichtsrechtlich vorgegebene maßgebliche risikofreie Zinsstrukturkurve.

Aufgrund der Wechselwirkungen zwischen Versicherungsverpflichtungen und Kapitalanlagen in der Lebensversicherung wird zur Bewertung der zukünftigen Zahlungsströme eine Projektion von handelsrechtlichen Werten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung benötigt. Die Berechnung des erwarteten Barwerts der zukünftigen Zahlungsströme erfordert dabei eine stochastische Projektion dieser zukünftigen HGB-Werte, das heißt eine Fortschreibung des zum Bewertungsstichtag vorhandenen Versicherungsbestandes für eine Vielzahl zufällig ausgewählter Kapitalmarktszenarien. Als stochastisches Bilanzprojektionsmodell wird das vom Gesamtverband der deutschen Versicherungswirtschaft entwickelte Branchensimulationsmodell eingesetzt. Dieses Modell wird von den meisten deutschen Lebensversicherern verwendet und berücksichtigt die relevanten regulatorischen und handelsrechtlichen Vorgaben.

Die stochastische Projektion ermöglicht die Bewertung vertraglicher Optionen und finanzieller Garantien unter Berücksichtigung künftiger Maßnahmen des Managements (beispielsweise bezüglich der zukünftigen Festlegung der Überschussbeteiligung). Die Kapitalmarktszenarien werden mit einem so genannten ökonomischen Szenariengenerator erzeugt. Um die Marktkonsistenz sicherzustellen, erfolgt die Kalibrierung auf Basis aktuell beobachteter Marktpreise.

Risikomarge

Die Risikomarge soll die Übertragungsmöglichkeit der Versicherungsverpflichtungen auf ein anderes Versicherungsunternehmen sicherstellen. Sie ist der theoretische Aufschlag auf den Besten Schätzwert, den das übernehmende Unternehmen für die in den Verpflichtungen enthaltenen nicht-hedgebaren Risiken verlangen würde. Die Risikomarge wird über einen Kapitalkostenansatz als Barwert der Kosten, die für die Bereitstellung anrechnungsfähiger Eigenmittel in Höhe der Solvenzkapitalanforderung für die Bedeckung der nicht-hedgebaren Risiken bis zum Ablauf des Bestandes anfallen, bestimmt. Dabei wird der gesetzlich vorgegebene Kapitalkostensatz von 6 % zugrunde gelegt.

Da eine exakte Projektion der Solvenzkapitalanforderung in der Regel nicht möglich ist, sind verschiedene Vereinfachungsstufen vorgesehen. Es wird eine Vereinfachungsformel der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (die sogenannte Methode 1) verwendet, bei der die einzelnen Solvenzkapitalanforderungen für die relevanten Risikomodule der Standardformel jeweils anhand eines geeigneten Treibers fortgeschrieben und anschließend in jedem Projektionsjahr mit den in der Standardformel vorgegebenen Korrelationen aggregiert werden.

Unterschiede zwischen Solvency-II-Werten und HGB-Werten

Hinsichtlich der Versicherungstechnischen Rückstellungen gibt es für alle betriebenen Geschäftsbereiche grundsätzliche Unterschiede zwischen der Bewertung nach Solvency II und HGB. Die Unterschiede bestehen insbesondere in den folgenden Bereichen:

- Annahmen: Während Solvency-II-Werte auf Besten Schätzwerten, der Risikomarge und marktkonsistenten Annahmen beruhen, werden die HGB-Werte mit vorsichtigen Annahmen berechnet. Hierunter versteht man, dass unter HGB Annahmen beispielsweise zu Biometrie und Kosten mit Sicherheitsspannen versehen sind und die Bewertung zukünftiger Zahlungsströme im Wesentlichen auf tariflichen Zinssätzen basiert.
- Vertragliche Optionen und finanzielle Garantien: Im Gegensatz zur Bewertung für Solvabilitätszwecke werden Versicherungstechnische Rückstellungen unter HGB deterministisch berechnet. Der Zeitwert von Optionen und Garantien wird hierbei in der Regel nicht berücksichtigt.
- Noch nicht zugeteilte Überschussanteile: Die RfB ist Teil der Versicherungstechnischen Rückstellungen unter HGB. Sie enthält insbesondere auch akkumulierte Gewinne, die grundsätzlich für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer bestimmt sind, jedoch noch nicht einzelvertraglich zugeteilt wurden und unter gewissen Voraussetzungen zum Verlustausgleich zur Verfügung stehen. Derartige Mittel werden in der Solvabilitätsübersicht nicht als Verbindlichkeit angesehen, sondern wie Eigenmittel bewertet (siehe Kapitel E.1).
- Zukünftige Überschussbeteiligung: Der Beste Schätzwert enthält auch Beträge aus zukünftiger Überschussbeteiligung (insbesondere im Einklang mit den Bewertungsreserven der zugehörigen Kapitalanlagen). Die HGB-Werte enthalten hingegen keine Beträge aus zukünftiger Überschussbeteiligung.

Grad der Unsicherheit, mit dem der Wert der Versicherungstechnischen Rückstellungen behaftet ist

Insgesamt ist die Bestimmung der Versicherungstechnischen Rückstellungen im Bereich der Lebensversicherung nach Einschätzung der Gruppe hinreichend sicher. Da die Modellierung des zukünftigen Geschäftsverlaufs jedoch naturgemäß mit Unsicherheiten behaftet ist, bestehen insbesondere folgende relevante Unsicherheiten:

- Vereinfachungen des Bewertungsmodells: Das Branchensimulationsmodell bildet die Entwicklung der benötigten HGB-Werte nur approximativ ab. Es erfasst jedoch alle wesentlichen Aspekte, die für eine Bewertung zu Solvabilitätszwecken erforderlich sind.
- Schätzunsicherheiten in den verwendeten Annahmen: Um die Schätzunsicherheiten bei den verwendeten Annahmen, insbesondere auch zum zukünftigen Verhalten von Versicherungsnehmern, gering zu halten, werden diese laufend überwacht und bei Bedarf aktualisiert. Die Modellierung künftiger Maßnahmen des Managements wird ebenfalls regelmäßig mit der Geschäftsstrategie und der Risikostrategie abgeglichen und bei Bedarf angepasst.
- Vereinfachungen in der Projektion der versicherungstechnischen Zahlungsströme: Die Projektion der versicherungstechnischen Zahlungsströme erfolgt grundsätzlich einzeln für jeden Versicherungsvertrag in einer spezifischen Projektionssoftware. Dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit folgend sind hierbei einzelne Tarife und Tarifmerkmale nicht oder nur vereinfacht abgebildet.
- Verfahren, mit denen die Kapitalmarktszenarien erzeugt werden, sowie deren Kalibrierung: Das den verwendeten Kapitalmarktszenarien zugrunde liegende Kapitalmarktmodell erfüllt die aufsichtsrechtlichen Anforderungen und wird für die Bewertung als grundsätzlich geeignet beurteilt. Die erzeugten Kapitalmarktszenarien werden mittels geeigneter statistischer Tests validiert.

- Annahmen zum Gewinn aus künftigen Prämien: Für die Berechnung des erwarteten Gewinns bei künftigen Prämien werden dieselben Annahmen verwendet wie für den besten Schätzwert. Diese tragen wie oben beschrieben zum Grad der Unsicherheit bei.

Die Angemessenheit der verwendeten Modelle und Annahmen wird zudem von der Versicherungsmathematischen Funktion (siehe Kapitel B.6) gewährleistet.

Übergangsmaßnahme gemäß § 352 VAG

Um einen gleitenden Übergang in das neue Aufsichtssystem Solvency II zu ermöglichen, hat der europäische Gesetzgeber die Nutzung von Übergangsmaßnahmen vorgesehen.

Für die Lebensversicherung in Deutschland ist insbesondere die Übergangsmaßnahme bei Versicherungstechnischen Rückstellungen gemäß § 352 VAG von Bedeutung. Die Continentale Lebensversicherung AG hat von der Aufsichtsbehörde die Genehmigung zur Verwendung dieser Übergangsmaßnahme bei Versicherungstechnischen Rückstellungen ab dem 1. Januar 2016 erhalten. In Rücksprache mit der Aufsichtsbehörde wurde die Übergangsmaßnahme zum 31. Dezember 2018 auf null begrenzt. Daher stimmte zu diesem Bewertungsstichtag die Berechnung der Gruppe mit Übergangsmaßnahme und mit Volatilitätsanpassung mit der Berechnung ohne Übergangsmaßnahme und mit Volatilitätsanpassung überein. Im Vergleich zum Vorjahr führte die Begrenzung zu einem deutlichen Rückgang der Solvenzkapitalquote, ohne dass sich die Risikosituation der Gruppe dadurch verändert hat. Der Effekt auf die Solvenzkapitalquoten zum Ende der Geschäftsjahre 2016 bis 2018 lässt sich Kapitel E.2 entnehmen.

Volatilitätsanpassung gemäß § 82 VAG

Die Marktwerte risikobehafteter Zinstitel unterliegen Schwankungen, die nicht alleine auf die Änderungen des zugrundeliegenden Kreditrisikos oder der risikofreien Zinskurve zurückzuführen sind. Um die Wirkung dieser Schwankungen auf die marktkonsistente Bewertung der Versicherungstechnischen Rückstellungen abzufedern, hat der europäische Gesetzgeber die Volatilitätsanpassung vorgesehen. Durch die Volatilitätsanpassung werden solche Unter- oder Überbewertungen von Zinstiteln in einen Auf- oder Abschlag auf die maßgebliche risikofreie Zinskurve für die Bewertung der Versicherungstechnischen Rückstellungen übertragen. Die Höhe des Auf- oder Abschlags wird von der europäischen Versicherungsaufsichtsbehörde festgelegt.

Die Continentale Lebensversicherung AG hat von der Aufsichtsbehörde die Genehmigung zur Verwendung der Volatilitätsanpassung ab dem 1. Januar 2016 erhalten.

Auswirkung der Volatilitätsanpassung		
<i>in Tsd. €</i>	Berechnung mit Volatilitätsanpassung	Berechnung ohne Volatilitätsanpassung
Versicherungstechnische Rückstellungen	23.604.544	23.597.212
Basiseigenmittel	938.311	940.961
Für die Erfüllung der Solvenzkapitalanforderung anrechnungsfähige Eigenmittel	938.311	940.961
Solvenzkapitalanforderung	489.355	494.269
Für die Erfüllung der Mindestkapitalanforderung anrechnungsfähige Eigenmittel	938.308	940.961
Mindestbetrag der Solvenzkapitalanforderung	454.561	455.941

Tabelle 11: Auswirkung der Volatilitätsanpassung

Die Anwendung der Volatilitätsanpassung führt zu einem Anstieg der Versicherungstechnischen Rückstellungen, während die anrechnungsfähigen Eigenmittel sowie die Solvenz- und Mindestkapitalanforderung zurückgehen. Die Effekte sind in ihrem Umfang jedoch gering.

Für das Ergebnis der Berechnung der Solvenzkapitalquote mit Volatilitätsanpassung wird auf das Kapitel E.2 verwiesen. Die Solvenzkapitalquote beträgt ohne Volatilitätsanpassung und ohne Berücksichtigung der Übergangsmaßnahme 190,4 %. Die Gruppe erfüllt somit die Solvenzkapitalanforderung auch ohne die Übergangsmaßnahme bei Versicherungstechnischen Rückstellungen und ohne die Volatilitätsanpassung.

Ermittlung der Versicherungstechnischen Rückstellungen der Sachversicherungsunternehmen der Gruppe

In der Solvabilitätsübersicht werden für sämtliche Versicherungsverpflichtungen gegenüber Versicherungsnehmern und Anspruchsberechtigten Versicherungstechnische Rückstellungen gebildet. Diese sind in Übereinstimmung mit den Solvency-II-Vorgaben auf vorsichtige, verlässliche und objektive Art und Weise berechnet.

Der Wert der Versicherungstechnischen Rückstellungen entspricht dem aktuellen Betrag, der im Falle einer unverzüglichen Übertragung der Versicherungsverpflichtungen auf ein anderes Versicherungsunternehmen zu zahlen wäre. Die Ermittlung dieses Wertes erfolgt nach marktkonformen Prinzipien. Für den Versicherungsbestand der Gruppe sind die Versicherungstechnischen Rückstellungen auf Basis des Besten Schätzwerts der Verpflichtungen (Best Estimate) zuzüglich einer Risikomarge berechnet. Eine Berechnung der Versicherungstechnischen Rückstellung insgesamt kommt nicht in Betracht, da bei Nichtlebensversicherungsverpflichtungen die Besten Schätzwerte für die Prämien- und Schadenrückstellung getrennt zu berechnen sind.

Sonstige Versicherungstechnische Rückstellungen sind in den HGB-Bilanzen der Sachversicherungsunternehmen der Gruppe zum Stichtag nicht vorhanden. Dementsprechend entfällt eine eventuelle Berücksichtigung unter Solvency II.

Veränderungen der verwendeten Ansatz- und Bewertungsgrundlagen sowie der Schätzungen ergaben sich bei der Berechnung der entsprechenden Versicherungstechnischen Rückstellungen im Berichtszeitraum nicht.

Bester Schätzwert

Der Beste Schätzwert ist der erwartete Barwert aller zukünftigen Zahlungsströme bezüglich der Erfüllung der Verpflichtungen gegenüber den Versicherungsnehmern. Die Abzinsung der Zahlungen erfolgt mit den laufzeitabhängigen Zinssätzen einer nach den Vorgaben der Aufsicht hergeleiteten risikolosen Zinsstrukturkurve.

Im Besten Schätzwert sind die einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen (siehe Kapitel D.1) nicht enthalten.

Methoden und Hauptannahmen

Je Geschäftsbereich werden im Bereich der Sachversicherung, sofern relevant:

- Prämienrückstellung für noch nicht eingetretene Schäden,
- Schadenrückstellung für bereits eingetretene Schäden und
- Risikomarge ermittelt.

Unter Solvency II wird ein Bester Schätzwert für Schadenrückstellungen über die Erfahrungen der Schadenabwicklungen aus der Vergangenheit abgeleitet. Zusätzlich kommen Prämienrückstellungen und eine Risikomarge hinzu, welche unter HGB nur implizit oder gar nicht bewertet werden.

Die unter HGB bewerteten Schwankungsrückstellungen werden unter Solvency II nicht gebildet.

Bewertung der Prämienrückstellung

Die Prämienrückstellung wird für etwaige Schäden aus bereits eingegangenen vertraglichen Verpflichtungen gebildet. Für jedes einzelne Risiko (Versicherungsvertrag) sind sowohl das Auftreten als auch die Höhe des auftretenden Schadens unsicher; die Prämienrückstellung bildet beide Unsicherheiten angemessen ab.

Zur Berechnung der Prämienrückstellung werden die zukünftigen Beitragsschätzungen auf Einzelvertragsebene in Abhängigkeit von Zahlweise und Fälligkeit ermittelt.

Daneben werden die erwarteten Schadenaufwendungen pro homogener Risikogruppe aus einer stochastischen Modellierung des aktuellen Bestandes abgeleitet. Diese werden mit der aus dem letzten HGB-Jahresabschluss bekannten Kostenquote (inkl. Feuerschutzsteuer, sofern für die betrachtete Sparte relevant) zur erwarteten Schaden- / Kostenquote je Geschäftsbereich zusammengeführt. Darüber hinaus werden Annahmen zum Kundenverhalten (wie zum Beispiel Storno) getroffen.

Für die Ermittlung werden auch die HGB-Werte der Beitragsüberträge herangezogen.

Die beste Schätzung der Prämienrückstellung setzt sich dann zusammen aus

- den erwarteten Schaden- / Kostenaufwendungen aus den Beitragsüberträgen und
- den erwarteten zukünftigen Beiträgen abzüglich der daraus erwarteten zukünftigen Schaden- / Kostenaufwendungen.

Daraus wird der erwartete Cashflow ermittelt und mit der Zinsstrukturkurve diskontiert.

Die Unfallversicherung mit Beitragsrückgewähr (UBR) wird dem Grundsatz „substance over form“ aufgeteilt. Der UBR-Sparanteil wird dem Geschäftsbereich „Versicherung mit Überschussbeteiligung“, die Schadenfälle und die nicht anerkannten Rentenfälle werden dem Geschäftsbereich „Berufsunfähigkeitsversicherung“ (Unfallversicherung) und die anerkannten Rentenfälle dem Geschäftsbereich „Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit Krankenversicherungsverpflichtungen“ zugeordnet.

Die Berechnung der Versicherungstechnischen Rückstellungen für Rentenfälle der UBR erfolgt wie bei der klassischen Unfallversicherung.

Der Beste Schätzwert für Versicherung mit Überschussbeteiligung (UBR-Sparanteil) wird mithilfe mathematischer Methoden der Lebensversicherung bewertet. Dabei werden die Zahlungsströme je Vertrag einzeln projiziert. Die Bestimmung der Zahlungsströme erfolgt in Abhängigkeit von biometrischen Daten. Bei der Ermittlung werden Annahmen zur Kostenentwicklung und zur Sterblichkeit auf Basis der Rechnungsgrundlagen 2. Ordnung verwendet. Neben dem Zahlungsstrom für die Leistung erfolgt die Bewertung des Zahlungsstromes für garantierte und zukünftige Zinsüberschüsse.

Bewertung der Schadenrückstellung

Die Ermittlung des besten Schätzwertes (Brutto) folgt einem vorgegebenen und etablierten Prozess:

Schadendreiecke mit den Ist-Werten der Vergangenheit bilden die Grundlage für die Ermittlung der besten Schätzwerte. Aus den Dreiecken werden mit Hilfe aktueller Methoden Prognosen der zu erwartenden Schadenlasten ermittelt.

Die Ermittlung der undiskontierten besten Schätzung für die Schadenrückstellungen basiert ausschließlich auf internen Daten. Für die Diskontierung wird die extern vorgegebene risikofreie Zinskurve der EIOPA verwendet.

Schadenrückstellungen nach Art der Leben (anerkannte Renten) sind Teil der Schadenrückstellung. Die anerkannten Renten der Geschäftsbereiche „Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit Krankenversicherungsverpflichtungen“ und „Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit anderen Versicherungsverpflichtungen (mit Ausnahme von Krankenversicherungsverpflichtungen)“ werden nach Art der Leben bewertet. Dies bedeutet, dass für die Bewertung der Zahlungsströme Sterbetafeln 2. Ordnung verwendet werden. Der erwartete Zahlungsstrom wird anhand der biometrischen Daten auf Einzelbasis berechnet und anschließend mit der vorgegebenen risikofreien Zinskurve der EIOPA diskontiert.

Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen

Die Bewertung der Einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen ist im Kapitel D.1 beschrieben.

Risikomarge

Die Risikomarge soll die Übertragungsmöglichkeit der Versicherungsverpflichtungen auf ein anderes Versicherungsunternehmen sicherstellen. Sie ist der theoretische Aufschlag auf den Besten Schätzwert, den das übernehmende Unternehmen für die in den Verpflichtungen enthaltenen nicht-hedgebaren Risiken verlangen würde (im Wesentlichen sind das die versicherungstechnischen Risiken, gewisse Gegenparteiausfallrisiken und die operationellen Risiken). Die Risikomarge wird bestimmt als Barwert der Kosten, die für die Bereitstellung anrechnungsfähiger Eigenmittel in Höhe der Solvenzkapitalanforderung (siehe E.2) für die Bedeckung der nicht-hedgebaren Risiken bis zum Ablauf des Bestandes anfallen.

Da eine exakte Projektion der Solvenzkapitalanforderung in der Regel nicht möglich ist, sind verschiedene Vereinfachungsstufen vorgesehen. Die Gesellschaft verwendet die Vereinfachungsstufe 1 der EIOPA. Die relevanten Risiko(unter)module der Standardformel werden jeweils anhand geeigneter Treiber ausgehend vom Bewertungsstichtag in die Zukunft fortgeschrieben und anschließend in jedem Projektionsjahr mit den in der Standardformel vorgegebenen Korrelationen aggregiert. Auf diese Weise werden die Diversifikationseffekte zwischen den Risikomodulen im Zeitverlauf korrekt berücksichtigt.

Unterschiede zwischen Solvency-II-Werten und HGB-Werten

Es gibt eine Reihe von grundsätzlichen Unterschieden zwischen der HGB-Bilanz und der Solvabilitätsübersicht sowohl hinsichtlich der Bewertung der Versicherungstechnischen Rückstellungen als auch in der Darstellung der einzelnen Bilanzpositionen. Die wesentlichen Unterschiede werden in diesem Kapitel dargestellt.

- Annahmen: Während Solvency-II-Werte auf Besten Schätzwerten, der Risikomarge und marktkonsistenten Annahmen beruhen, werden die HGB-Werte mit vorsichtigen Annahmen berechnet. Hierunter versteht man, dass unter HGB Annahmen beispielsweise zu Biometrie und Kosten mit Sicherheitsspannen versehen sind und die Bewertung zukünftiger Zahlungsströme im Wesentlichen auf tariflichen Zinssätzen basiert. Unter HGB werden Rechnungsgrundlagen erster Ordnung und unter Solvency II zweiter Ordnung verwendet. Die Schadenrückstellungen werden unter Solvency II diskontiert, unter HGB findet keine Diskontierung statt.
- Abgrenzung des Versicherungsbestands zum Bewertungsstichtag: Die Versicherungsbestände, die der jeweiligen Bewertung zugrunde liegen, unterscheiden sich nach HGB und nach Solvency II. Unter HGB gehören Versicherungsverträge, die zwar vor dem Stichtag geschlossen worden sind, aber deren Versicherungsbeginn ausgehend vom Stichtag in der Zukunft liegt, nicht zum Bestand. Unter Solvency II gehören alle vor oder zum Bewertungsstichtag geschlossenen Versicherungsverträge zum Bestand, auch wenn der Versicherungsbeginn in der Zukunft liegt.
- Schadenrückstellungen: In HGB sind die Schadenrückstellungen gemäß dem Vorsichtsprinzip (Grundlagen ordnungsgemäßer Buchführung) gebildet, während unter Solvency II die wahrscheinlichsten Rückstellungen (Best Estimate) angesetzt werden. Die dabei verwendeten Methoden zur Berechnung des Besten Schätzwertes der Schadenrückstellung entsprechen den gleichen wie für die HGB-Reserveanalyse. Unter Solvency II erfolgt eine Diskontierung mit einer risikolosen Zinsstrukturkurve und unter HGB wird eine zusätzliche Schwankungsrückstellung als Teil der Schadenrückstellungen gestellt.
- Deckungsrückstellungen: Die HGB-Deckungsrückstellung wird mit vorsichtigen Rechnungsgrundlagen 1. Ordnung berechnet. Das heißt, dass alle Rechnungsgrundlagen (Ausscheidewahrscheinlichkeiten, Kostensätze, Rechnungszinssätze) mit Sicherheitsspannen versehen sein müssen. Der Verantwortliche Aktuar muss dabei sicherstellen, dass diese Sicherheitsspannen ausreichend sind. Unter Solvency II wird der Beste Schätzwert mit realistischen Rechnungsgrundlagen ohne Sicherheitsspannen (2. Ordnung) berechnet. Die Risikomarge deckt die Finanzierung des Kapitalbedarfs unter anderem für versicherungstechnische Risiken ab.
- Rechnungszinsen: Zur Diskontierung wird unter HGB der jeweilige tarifliche Rechnungszinssatz, maximal der Höchstrechnungszinssatz gemäß Deckungsrückstellungsverordnung, verwendet. In den ersten 15 Jahren (ausgehend vom Bewertungsstichtag) wird ein niedrigerer Zins angesetzt,

wenn der tarifliche Rechnungszinssatz höher ist als der Mittelwert der 10-jährigen Euro-Zinsswapsätze der letzten 10 Jahre. Unter Solvency II wird dagegen eine aktuelle risikolose Zinsstrukturkurve (vorgegeben von der EIOPA) verwendet.

- Optionen der Versicherungsnehmer: Unter HGB werden bei der Bewertung keine Optionen der Versicherungsnehmer berücksichtigt. Unter Solvency II dagegen werden diese Optionen (wie zum Beispiel Storno) bei der Berechnung der versicherungstechnischen Zahlungsströme in Form von Optionsausübungswahrscheinlichkeiten explizit berücksichtigt.
- Beitragsüberträge: Beitragsüberträge werden in der HGB-Bilanz explizit ausgewiesen. In der Solvabilitätsübersicht wird diese Position implizit im Besten Schätzwert berücksichtigt.
- Passive Rückversicherung: In der HGB-Bilanz werden Anteile der Rückversicherer an versicherungstechnischen Rückstellungen direkt auf der Passivseite als negativer Posten angesetzt und die jeweilige Rückstellung somit als Nettobetrag dargestellt. In der Solvabilitätsübersicht werden die versicherungstechnischen Rückstellungen stets brutto angesetzt; die einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen werden auf der Aktivseite geführt.

Grad der Unsicherheit, mit dem der Wert der versicherungstechnischen Rückstellungen behaftet ist

Mit der Bezeichnung Unsicherheit werden im Kontext der versicherungstechnischen Rückstellungen mögliche Abweichungen der tatsächlichen künftigen Schadenaufwände von den heute prognostizierten Aufwänden beschrieben. Eine solche Abweichung kann sowohl geringere als auch höhere Aufwände als erwartet bezeichnen.

Unsicherheiten, die zu einer wesentlich verfälschten Darstellung der Solvabilitätsübersicht und insbesondere der versicherungstechnischen Rückstellungen führen würden, liegen nach dem aktuellen Kenntnisstand nicht vor.

Es könnten sich Unsicherheiten in der Bewertung in den folgenden Bereichen ergeben:

- die unvermeidlichen Vereinfachungen jedes Modells gegenüber der Realität;
- Schätzunsicherheiten in den verwendeten Annahmen in der Schadenentwicklung (im Wesentlichen: Zeitpunkt, Häufigkeit und Höhe der Schadenereignisse, Endschadenshöhe, Abwicklungsdauer, Inflation);
- Schätzunsicherheiten in den verwendeten Annahmen zu der Kostenentwicklung;
- Schätzunsicherheiten in den verwendeten Annahmen zu dem Kundenverhalten;
- Vereinfachungen in der Projektion der versicherungstechnischen Zahlungsströme.

Das verwendete Modell bildet realitätsnahe zukünftige Entwicklungen von Schäden und Kosten ab. Dies unterliegt jedoch einer gewissen Unsicherheit, da die Zukunft nicht exakt vorhergesagt werden kann. Dennoch erfasst das zu Grunde liegende Modell alle wesentlichen Aspekte, die für eine Bewertung zu Solvabilitätszwecken erforderlich sind. Gemäß dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit sind Vereinfachungen zulässig, soweit sie angemessen sind in Bezug auf die Art, den Umfang und die Komplexität der Risiken des Unternehmens. Dies ist aus Sicht der Gruppe grundsätzlich gegeben. Bei folgenden Punkten werden Vereinfachungen für sinnvoll erachtet und entsprechend umgesetzt:

- Berechnung der Risikomarge und Aufteilung auf die Geschäftsbereiche
- Berechnung der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen sowie des Gegenparteausfallrisikos

Um die Schätzunsicherheiten bei den verwendeten Annahmen so gering wie möglich zu halten, werden diese laufend überwacht und bei Bedarf in regelmäßigen Abständen aktualisiert. Darüber hinaus werden Sensitivitätsberechnungen zu den Vermögenswerten und zur Versicherungstechnik auf den Besten Schätzwert durchgeführt und analysiert (siehe Kapitel C.1).

Wirkungen von Unsicherheiten auf die versicherungstechnischen Rückstellungen

Auswahl der Methode

Die gewählte Methode ist so ausgestaltet, dass die dabei verwendeten Annahmen und Parameter klar und explizit sind. Identifiziert werden die Haupteinflussfaktoren. Die wichtigsten Ursachen und Unsicherheiten im Zusammenhang mit dem Besten Schätzwert werden untersucht und dokumentiert, beispielsweise anhand von Stresstests und Sensitivitätsanalysen sowie Veränderungsanalysen.

Vereinfachungen im Modell

Unter HGB werden einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen je Einzelvertrag berechnet. Unter Solvency II wird von einem kollektiven Modell ausgegangen, die Zuordnung erfolgt je Kollektiv und nicht einzelvertraglich.

Annahmen in der Schadenentwicklung

Die Annahmen in der Schadenabwicklung werden durch die Annahme einer Endschadenhöhe (ultimativer Schadenaufwand) berücksichtigt. Die Sensitivität von Schadenquoten ist in Kapitel C.1 dargestellt.

Annahmen zu der Kostenentwicklung

Die Annahmen in der Kostenentwicklung werden über die Annahme von Kostenquoten berücksichtigt. Die Sensitivität der Kostenquoten ist in Kapitel C.1 dargestellt.

Annahmen zu dem Kundenverhalten

Das Kundenverhalten wird über Stornoannahmen berücksichtigt. Eine erhöhte Stornoquote in positiv verlaufenden Segmenten (Antiselektion) führt in aller Regel zu einer Erhöhung der versicherungstechnischen Rückstellungen.

Die Angemessenheit der verwendeten Modelle und Annahmen wird von der Versicherungsmathematischen Funktion (siehe Kapitel B.6) gewährleistet. Die dargestellten Unsicherheiten führen nach Einschätzung der Gruppe nicht zu einer wesentlich verfälschten Darstellung der versicherungstechnischen Rückstellungen.

Sonstige Anpassungen und Übergangsmaßnahmen

Die Gruppe hat keine Matching-Anpassung an die maßgebliche risikofreie Zinskurve gemäß § 80 VAG vorgenommen und verwendet nicht die Übergangsmaßnahme bei risikofreien Zinssätzen gemäß § 351 VAG.

D.3 Sonstige Verbindlichkeiten

Wesentliche Verbindlichkeiten infolge von Leasingvereinbarungen bestehen zum Stichtag nicht.

Übersicht über Sonstige Verbindlichkeiten			
<i>in Tsd. Euro</i>	<i>Solvency-II-Wert</i>	<i>Bewertung nach HGB</i>	Δ <i>SII vs. HGB</i>
Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen	102.033	105.459	-3.426
Rentenzahlungsverpflichtungen	311.446	247.046	64.400
Depotverbindlichkeiten	126.527	126.527	0
Latente Steuerschulden	293.157	-	293.157
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	9.366	9.366	0
Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern	79.351	79.337	14
Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)	185.845	185.660	185
Nachrangige Verbindlichkeiten	64.363	60.000	4.363
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Verbindlichkeiten	12	12	0

Tabelle 12: Übersicht über Sonstige Verbindlichkeiten

Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen

Hierunter fallen Steuer- und Altersteilzeitrückstellungen (einschließlich sonstiger langfristiger Personalrückstellungen), Rückstellungen für den KV-Beitragszuschuss für Vertriebspartner, Rückstellungen für Dienstjubiläen und sonstige Rückstellungen, welche nicht bereits an anderer Stelle ausgewiesen werden.

Der handelsrechtliche Ansatz der Steuerrückstellungen und der Sonstigen Rückstellungen erfolgt grundsätzlich zum Erfüllungsbetrag. Die Berechnung der handelsrechtlichen Sonstigen Rückstellungen erfolgt unter Anwendung des § 253 Absatz 1 und 2 HGB. Den Rückstellungen liegen grundsätzlich Verbindlichkeiten mit einer Laufzeit von weniger als einem Jahr zugrunde. Daher wird bei diesen dem Wesentlichkeitsgrundsatz folgend als Solvency-II-Wert der HGB-Wert übernommen.

Die Ermittlung des Solvency-II-Wertes der Altersteilzeitrückstellungen (einschließlich sonstiger langfristiger Personalrückstellungen) erfolgt nach International Accounting Standard (IAS) 19 gemäß der Projected-Unit-Credit-Methode. Als Rechnungsgrundlage werden die Richttafeln 2018 G von Prof. Dr. Klaus Heubeck unter Ansatz eines Rechnungszinses von 0,827 % (Altersteilzeitrückstellungen) und 1,503 % (sonstige langfristige Personalrückstellungen) und gegebenenfalls einer Gehaltsdynamik von 2,00 % per annum verwendet.

Der handelsrechtliche Wert wird bei den sonstigen langfristigen Personalrückstellungen ebenfalls nach der Projected-Unit-Credit-Methode bestimmt, jedoch mit einem höheren Rechnungszins von 2,32 %. Die handelsrechtlichen Altersteilzeitrückstellungen berechnen sich gemäß IDW ERS HFA 3 mit einem Rechnungszins von 0,96 %.

Der Bewertungsunterschied zwischen Solvency-II-Wert und HGB-Wert ist auf die unterschiedlichen Zinssätze bei der Berechnung der Altersteilzeit- und der sonstigen langfristigen Personalrückstellungen zurückzuführen.

Außer der Berechnung auf Grundlage der Heubeck Richttafeln 2018 G haben sich keine Veränderungen der verwendeten Ansatz- und Bewertungsgrundlagen sowie der Schätzungen im Berichtszeitraum ergeben.

Rentenzahlungsverpflichtungen

Die Rentenzahlungsverpflichtungen beinhalten Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen gegenüber den Mitarbeitern. Die Pensionsrückstellungen beruhen sowohl auf leistungsorientierten als auch auf beitragsorientierten Leistungsplänen.

Die Ermittlung des Solvency-II-Wertes in Höhe von 267.067 Tsd. Euro bei den leistungsorientierten Leistungsplänen erfolgt nach IAS 19 gemäß der Projected-Unit-Credit-Methode. Als Rechnungsgrundlage werden die Richttafeln 2018 G von Prof. Dr. Klaus Heubeck unter Ansatz eines Rechnungszinses von 1,962 % und einer Gehaltsdynamik von 2,00-2,25 % per annum (und gegebenenfalls einer Fluktuation von 2 %) verwendet.

Der handelsrechtliche Wert für die leistungsorientierten Leistungspläne beträgt 227.051 Tsd. Euro. Er wird nach dem modifizierten Teilwertverfahren mit den gleichen Rechnungsgrundlagen und Dynamikannahmen bestimmt, jedoch mit einem höheren Rechnungszins von 3,21 %.

Die im Vergleich zur HGB-Bilanz höheren Pensionsverpflichtungen resultieren aus den unterschiedlichen Berechnungsverfahren sowie den unterschiedlichen Zinssätzen. Die Versorgungszusagen bezüglich der beitragsorientierten Leistungspläne sind bei den Lebensversicherungsunternehmen des Continentale Versicherungsverbundes sowie der Entis Lebensversicherung AG kongruent rückgedeckt, die Leistungen der Versorgungszusage bestimmen sich aus den Leistungen der Rückdeckungsversicherungen. Demzufolge wird bei den Pensionsrückstellungen der Aktivwert der Rückdeckungsversicherungen ausgewiesen. Aufgrund des Ausweises bei der Continentale Holding AG erfolgt keine direkte Saldierung.

Die Höhe der Rückstellung für beitragsorientierte Leistungspläne beträgt 44.378 Tsd. Euro, damit sind 14,2 % der Rentenzahlungsverpflichtungen über Rückdeckungsversicherungen abgedeckt.

Außer der Berechnung auf Grundlage der Heubeck Richttafeln 2018 G haben sich keine Veränderungen der verwendeten Ansatz- und Bewertungsgrundlagen sowie der Schätzungen im Berichtszeitraum ergeben.

Depotverbindlichkeiten

Hierunter fallen Beiträge (zum Beispiel Barmittel) aus dem in Rückdeckung gegebenen Versicherungsgeschäft oder die vom Rückversicherer gemäß Rückversicherungsvertrag in Abzug gebracht wurden.

Der handelsrechtliche Ansatz der Depotverbindlichkeiten aus der passiven Rückversicherung erfolgt zum Erfüllungsbetrag. Als Solvency-II-Wert wird vereinfachend der HGB-Wert übernommen.

Bei der Continentale Lebensversicherung AG und der EUROPA Lebensversicherung AG ist ein Betrag in gleicher Höhe in den Einforderbaren Beträgen aus Rückversicherungsverträgen erfasst.

Veränderungen der verwendeten Ansatz- und Bewertungsgrundlagen sowie der Schätzungen ergaben sich im Berichtszeitraum nicht.

Latente Steuerschulden

Aufgrund der Neubewertung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten weichen die Bewertungen der Solvabilitätsübersicht nicht nur von den handelsrechtlichen Werten, sondern auch von der Bewertung in der Steuerbilanz wesentlich ab. Bei Realisierung dieser temporären Bewertungsunterschiede ergeben sich Auswirkungen auf zukünftige Steuerzahlungen, welche in der Solvabilitätsübersicht unter den Positionen zu den latenten Steuern berücksichtigt werden müssen. Mögliche zukünftige Steuerzahlungen werden unter latenten Steuerschulden, mögliche zukünftige Steuerrückforderungen unter latenten Steueransprüchen (siehe D.1) erfasst. Der Ausweis in der Solvabilitätsübersicht erfolgt mit dem saldierten Wert in Anlehnung an IAS 12.74.

Die Berechnung der Steuerabgrenzung erfolgt mit dem zum Zeitpunkt der Auflösung gültigen Steuersatz. Für die Berechnung der passiven latenten Steuern sind als Steuersätze die gleichen Werte angesetzt, wie bei der Berechnung der aktiven latenten Steuern (siehe Abschnitt Latente Steueransprüche – Kapitel D.1).

Die wesentlichen Auslöser für das Entstehen passiver Steuerlatenzen sind die Differenzbeträge bei der Bewertung stiller Reserven bei den Anteilen an verbundenen Unternehmen sowie bei den Rentenpapieren innerhalb des Kapitalanlagebestandes.

Bei den latenten Steuerschulden handelt es sich nicht um tatsächliche Steuerverbindlichkeiten, sondern um eine rein theoretische Bewertung im Rahmen der Solvabilitätsbetrachtung. Die in der HGB-Bilanz angesetzten Steuerrückstellungen sind in der Position Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen enthalten.

Die Ermittlung der latenten Steuern erfolgt grundsätzlich für jeden Vermögenswert und jede Verbindlichkeit einzeln; eine Diskontierung findet nicht statt. Eine vergleichbare Position in der HGB-Bilanz existiert nicht, sodass sich ein Bewertungsunterschied in Höhe des Solvency-II-Wertes ergibt.

Veränderungen der verwendeten Ansatz- und Bewertungsgrundlagen sowie der Schätzungen ergaben sich im Berichtszeitraum nicht.

Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten beinhalten Verpflichtungen aus dem Erwerb von Fondsanteilen im Geschäftsbereich der indexgebundene und fondsgebundenen Versicherung.

Der handelsrechtliche Ansatz erfolgt zum Erfüllungsbetrag. Da es sich hierbei um Verbindlichkeiten mit einer Laufzeit von weniger als einem Jahr handelt, wird als Solvency-II-Wert der HGB-Wert übernommen.

Veränderungen der verwendeten Ansatz- und Bewertungsgrundlagen sowie der Schätzungen ergaben sich im Berichtszeitraum nicht.

Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern

Die Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern beinhalten fällige Beträge aus Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungsunternehmen, Versicherungsnehmern und Vermittlern, die keine versicherungstechnischen Rückstellungen sind.

Der handelsrechtliche Ansatz erfolgt zum Erfüllungsbetrag. Es handelt sich grundsätzlich um Verbindlichkeiten mit einer Laufzeit von weniger als einem Jahr. Daher wird dem Wesentlichkeitsgrundsatz folgend als Solvency-II-Wert der HGB-Wert übernommen. Die Differenz ergibt

sich aus der Umbewertung der Beitragsvorauszahlungen von Versicherungsnehmern im Bereich der Krankenversicherung. Die Umbewertung erfolgte durch eine Diskontierung des Erfüllungsbetrages mit der von der EIOPA ausgegebenen risikofreien Zinsstrukturkurve.

Veränderungen der verwendeten Ansatz- und Bewertungsgrundlagen sowie der Schätzungen ergaben sich im Berichtszeitraum nicht.

Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)

Die Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung) beinhalten im Wesentlichen Verbindlichkeiten gegenüber Geschäftspartnern, Mitarbeitern und der öffentlichen Hand.

Unter dieser Position wird auch die Stornoreserve ausgewiesen. Diese wurde mithilfe der von der EIOPA ausgegebenen Zinsstrukturkurve entsprechend der Laufzeit beziehungsweise der Stornohaftzeit von 5 Jahren diskontiert. Ansonsten wurden die Verbindlichkeiten mit einer Laufzeit von weniger als einem Jahr analog zur handelsrechtlichen Bewertung zum Erfüllungsbetrag angesetzt.

Veränderungen der verwendeten Ansatz- und Bewertungsgrundlagen sowie der Schätzungen ergaben sich im Berichtszeitraum nicht.

Nachrangige Verbindlichkeiten

Nachrangige Verbindlichkeiten sind Verbindlichkeiten, die im Falle der Abwicklung einer Gesellschaft erst nach den anderen Verbindlichkeiten rangieren. Die nachrangigen Verbindlichkeiten beinhalten die von der Gruppe ausgegebenen Nachrangdarlehen.

Der handelsrechtliche Ansatz erfolgt zum Erfüllungsbetrag. Der Solvency-II-Wert der Nachrangdarlehen wird nach der Discounted-Cashflow-Methode unter Berücksichtigung der Zinsabgrenzung der Rechnungslegung bewertet (siehe Kapitel D.4).

Die Ansatz- und Bewertungsgrundlagen wurden im Berichtszeitraum nicht geändert.

Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Verbindlichkeiten

Hierunter fallen alle Verbindlichkeiten, die nicht bereits an anderer Stelle in der Solvabilitätsübersicht angesetzt sind. Im Wesentlichen handelt es sich dabei um die passiven Rechnungsabgrenzungsposten.

Der handelsrechtliche Ansatz erfolgt zum Erfüllungsbetrag. Da es sich hierbei im Wesentlichen um Abgrenzungsposten mit einer Laufzeit von weniger als einem Jahr handelt, wird als Solvency-II-Wert der HGB-Wert übernommen.

Veränderungen der verwendeten Ansatz- und Bewertungsgrundlagen sowie der Schätzungen ergaben sich im Berichtszeitraum nicht.

D.4 Alternative Bewertungsmethoden

Sofern bei der Bestimmung von Solvency-II-Werten, die keine Versicherungstechnischen Rückstellungen sind, die Verwendung notierter Marktpreise nicht möglich ist, werden alternative Bewertungsmethoden angewendet. Diese stützen sich so wenig wie möglich auf unternehmensspezifische Inputfaktoren und so weit wie möglich auf beobachtbare Marktdaten.

Wie in D.1 und D.3 beschrieben, werden für folgende Positionen der Solvabilitätsübersicht alternative Bewertungsmethoden verwendet:

Übersicht über alternativ bewertete Bilanzpositionen	
Position in der Solvabilitätsübersicht	alternative Bewertungsmethoden
Sachanlagen für den Eigenbedarf	Neubewertungsmethode
Immobilien (außer zur Eigennutzung)	Neubewertungsmethode
Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen (ohne Investmentfonds)	Adjusted-Equity-Bewertungsverfahren, Net Asset Value, Equitymethode, Ertragswertverfahren, Substanzwertverfahren
Aktien – nicht notiert	Discounted-Cash-Flow-Methode, Substanzwertverfahren
Staatsanleihen und Unternehmensanleihen (sofern nicht börsennotiert)	Discounted-Cash-Flow-Methode, Verwendung eines Optionspreismodells
Organismen für gemeinsame Anlagen	Nettovermögenswert
Darlehen und Hypotheken an Privatpersonen	Discounted-Cash-Flow-Methode
Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen (Altersteilzeitrückstellungen) und Rentenzahlungsverpflichtungen	Projected-Unit-Credit-Methode
Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern	Diskontierung mittels Zinsstrukturkurve
Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)	Diskontierung mittels Zinsstrukturkurve
Nachrangige Verbindlichkeiten	Discounted-Cash-Flow-Methode
Alle sonstigen nicht mit beobachtbaren Marktpreisen bewerteten Bilanzpositionen	Übernahme des handelsrechtlichen Wertes

Tabelle 13: Übersicht über alternativ bewertete Bilanzpositionen

Die Immobilien innerhalb der Posten Sachanlagen für den Eigenbedarf sowie Immobilien (außer zur Eigennutzung) werden im Rahmen der Neubewertungsmethode bewertet. Zur Vorgehensweise bei der Bewertung siehe Abschnitt Immobilien (außer zur Eigennutzung) in Kapitel D.1. Bewertungsunsicherheit liegt in der Schätzung einzelner Parameter wie beispielsweise der Mietsituation.

Bei den Anteilen an verbundenen Unternehmen einschließlich Beteiligungen existiert kein notierter Marktpreis. Die Erläuterungen zur Bewertung von Unternehmen, die vollkonsolidiert in die Gruppenberechnung einfließen, sowie von Beteiligungen an relevanten Private-Equity- und Infrastrukturfonds sind unter dem Abschnitt Anteile an verbundenen Unternehmen einschließlich Beteiligungen in Kapitel D.1 hinterlegt. Bei den weiteren Beteiligungen wird aus Wesentlichkeitsgründen der handelsrechtliche Zeitwert verwendet, der auf Basis des Ertragswertverfahrens, der Equity-Methode oder des Substanzwertverfahrens ermittelt wurde.

Beim Ertragswertverfahren werden auf den Stichtag abgezinste, künftige Einzahlungsüberschüsse aus der unternehmerischen Tätigkeit betrachtet. Der hierbei verwendete Kapitalisierungszinssatz basiert auf einem risikolosen Zinssatz (Svensson-Methode), der Marktrisikoprämie und auf dem Beta-Faktor. Darüber hinaus wird ein Wachstumsabschlag bei der Berechnung berücksichtigt. Bei der Equity-Methode wird der Beteiligungszeitwert laufend entsprechend der Beteiligungsquote an die Entwicklung des handelsrechtlichen Eigenkapitals der Beteiligung angepasst. Beim Substanzwertverfahren werden die Vermögenswerte und Schulden anhand von Kriterien wie zum Beispiel deren Marktwert,

Wiederbeschaffungswert oder Liquidationswert bewertet. Bewertungsunsicherheiten liegen in der Schätzung einzelner Parameter wie beispielsweise der zukünftigen Jahresüberschüsse.

Unter den Aktien – nicht notiert werden Aktien eines Krankenhausbetreibers ausgewiesen, die mithilfe einer Discounted-Cash-Flow-Methode bewertet werden. Bei der Discounted-Cash-Flow-Methode wird der freie Cash-Flow mithilfe eines risikoadäquaten Zinssatzes diskontiert. Relevante Anteile an Private-Equity- und Infrastrukturfonds werden mittels des Net Asset Values bewertet. Die übrigen Aktien – nicht notiert werden aus Wesentlichkeitsgründen mit dem handelsrechtlichen Buchwert angesetzt.

Die Erläuterungen zur Bewertung von nicht notierten Staatsanleihen und den Unternehmensanleihen in der Direktanlage sowie zu Anleihen, die zusätzlich Emittentenkündigungsrechte enthalten, sind dem Abschnitt Staats- und Unternehmensanleihen in Kapitel D.1 zu entnehmen. Die Bewertungsunsicherheit bei diesen Bilanzpositionen liegt in der Schätzung einzelner Parameter wie beispielsweise des emittentenspezifischen Spreads.

Die Organismen für gemeinsame Anlagen werden mit dem Nettovermögenswert bewertet, bei dem der Marktwert der Verbindlichkeiten vom Marktwert der Vermögenswerte der zugrundeliegenden Fonds abgezogen wird. Die Marktwerte der Vermögenswerte bei Aktien- und Rentenfonds basieren dabei überwiegend auf notierten Marktpreisen.

Die Erläuterung zur Bewertung von Darlehen und Hypotheken an Privatpersonen ist im Abschnitt Darlehen und Hypotheken an Privatpersonen in Kapitel D.1 hinterlegt. Die Bewertungsunsicherheit liegt in der Schätzung einzelner Parameter wie beispielsweise des angemessenen Spreads.

Die langfristigen Personalrückstellungen unter den Positionen Andere Rückstellungen als Versicherungstechnische Rückstellungen sowie Rentenzahlungsverpflichtungen werden unter Solvency II gemäß IAS 19 mit der Projected-Unit-Credit-Methode bewertet. Die Abzinsung erfolgt durch den zum Stichtag relevanten Zinssatz nach internationalen Rechnungslegungsstandards (IFRS), der wiederum auf Basis von „high quality corporate bonds“ ermittelt wird.

Zur Erläuterung der Bewertung der Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern siehe Abschnitt Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern in Kapitel D.3.

Zur Erläuterung der Bewertung der Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung) siehe Abschnitt Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung) in Kapitel D.3.

Bei der Bewertung der nachrangigen Verbindlichkeiten der Continentale Lebensversicherung AG werden die Nachrangdarlehen einzeln betrachtet. Es wird jeweils der Cashflow für die Zeit ab dem Bewertungsstichtag bis zum Ablauf des Papiers betrachtet. Der Barwert dieses Cashflows, der mit einem risikoadjustierten Diskontfaktor berechnet wird, ergibt dann den Marktwert. Der jeweilige risikoadjustierte Diskontfaktor ergibt sich analog zur Ermittlung der Versicherungstechnischen Rückstellungen aus der aufsichtsrechtlich vorgegebenen, maßgeblichen risikofreien Zinsstrukturkurve zum Bewertungsstichtag unter Berücksichtigung eines Spreads. Der Spread wird dabei so festgelegt, dass zum jeweiligen Ausgabezeitpunkt unter Berücksichtigung des damaligen risikolosen Zinses der Barwert der Kupons und der Rückzahlung dem Nominalwert entspricht. Dieser Bewertungsansatz entspricht den spezifischen aufsichtsrechtlichen Vorgaben für die Bewertung finanzieller Verbindlichkeiten.

Für alle sonstigen nicht mit beobachtbaren Marktpreisen bewerteten Bilanzpositionen übernimmt die Gruppe die handelsrechtlichen Werte. Diese Vereinfachung ist entweder regulatorisch wegen der kurzfristigen Laufzeit der betroffenen Forderungen und Verbindlichkeiten anerkannt oder die

entsprechende Vereinfachung ist nach den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit und Wesentlichkeit angemessen.

Die Angemessenheit der Bewertung der oben genannten Vermögenswerte und Verbindlichkeiten auf Basis alternativer Bewertungsmethoden wird einer regelmäßigen Überprüfung vor dem Hintergrund der gewonnenen Erfahrungen unterzogen.

Nach Einschätzung der Gruppe hat die Anwendung der alternativen Bewertungsmethoden in den dargestellten Bereichen keinen wesentlichen Einfluss auf die Solvabilitätsübersicht.

D.5 Sonstige Angaben

Es gibt keine weiteren wesentlichen Informationen zur Bewertung für Solvabilitätszwecke der Gruppe.

E. Kapitalmanagement

Bei der Berechnung der Solvabilität der Gruppe wird Methode 1 nach Artikel 230 der Richtlinie 2009/138/EG angewandt.

Die Gesellschaften der Gruppe verwenden zur Berechnung der Solvenzkapitalanforderung kein internes Modell; deshalb können auch keine Unterschiede zwischen internen Modellen, die auf Ebene einzelner Unternehmen verwendet werden und solchen, die zur Berechnung der Solvenzkapitalanforderung für die Gruppe verwendet werden, entstehen.

E.1 Eigenmittel

Die Wachstumsziele der Gruppe werden entsprechend der Risikostrategie auf Basis des vorhandenen Risikokapitals festgelegt, wobei den aufsichtsrechtlichen Anforderungen im Sinne von Mindeststandards entsprochen wird. Eine Hauptperspektive ist hierbei die Betrachtung der Solvenzkapitalanforderung mit dem Ziel, sicherzustellen, dass die aus dem Geschäftsbetrieb resultierenden Risiken mindestens mit einem Zeithorizont von drei Jahren mit geeigneten Eigenmitteln bedeckt werden können. Die Basis für die Projektion bildet die Unternehmensplanung.

Das Kapitalmanagement sorgt dafür, dass im gesamten Planungszeitraum die vorhandenen Eigenmittel die Eigenmittelanforderungen übersteigen. Das Kapitalmanagement beinhaltet die Eigenkapitalbeschaffung, die Kapitalplanung und die laufende Überwachung der Kapitaltragfähigkeit. Prozesse und Verantwortlichkeiten sind in einer unternehmenseigenen Richtlinie festgelegt.

Ein wesentliches Element des Kapitalmanagements der Gruppe ist die Gewinnthesaurierung, das heißt Erträge werden grundsätzlich nicht ausgeschüttet, unter anderem um eine kontinuierliche Verbesserung der Solvabilität zu erreichen.

Wesentliche Änderungen in den Zielsetzungen und angewandten Verfahren des Kapitalmanagements haben sich im Berichtszeitraum nicht ergeben.

Die verfügbaren Eigenmittel ergeben sich als Summe aus Basiseigenmitteln und ergänzenden Eigenmitteln. Ausgangspunkt für die Bestimmung der verfügbaren Basiseigenmittel ist der Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten aus der Solvabilitätsübersicht (siehe Kapitel D.).

Ergänzende Eigenmittel sind außerbilanzielle Eigenmittel, die zum Ausgleich von Verlusten eingefordert werden können. Für die Gruppe werden keine ergänzenden Eigenmittel angesetzt.

Die verfügbaren Eigenmittel werden gemäß regulatorischer Anforderungen (insbesondere hinsichtlich ihrer Verfügbarkeit und Nachrangigkeit gegenüber anderen Verbindlichkeiten) in drei Qualitätsklassen (Tiers) eingestuft. Tier 1 stellt dabei die höchste Qualitätsklasse dar. Die Klassifizierung der Eigenmittelbestandteile in Tiers bildet die Grundlage für die Anwendung der quantitativen Anrechnungsgrenzen zur Ermittlung der anrechnungsfähigen Eigenmittel.

Aus der Tier-Klassifikation ergeben sich schließlich die zur Bedeckung der Solvenzkapitalanforderung und der Mindestkapitalanforderung anrechnungsfähigen Eigenmittel.

Verfügbare Basiseigenmittel

Übersicht über die verfügbaren Basiseigenmittel								
in Tsd. €	Tier 1		Tier 2		Tier 3		Gesamt	
	2018	2017	2018	2017	2018	2017	2018	2017
Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten	1.370.029	1.921.181	0	0	0	0	1.370.029	1.921.181
<i>Überschussfonds</i>	796.657	807.001		0	0	0	796.657	807.001
<i>Andere nicht verfügbare Eigenmittel</i>	3.031	3.021	0	0	0	0	3.031	3.021
<i>Ausgleichsrücklage</i>	570.341	1.111.159		0	0	0	572.122	1.111.159
Nachrangige Verbindlichkeiten	0	0	64.363	63.880	0	0	64.363	63.880
Abzüge	-441.423	-431.715	-51.627	-49.700	0	0	-493.050	-481.415
<i>Nicht verfügbare Überschussfonds auf Gruppenebene</i>	-441.424	-431.715	0	0	0	0	-441.424	-431.715
<i>Nicht verfügbare nachrangige Verbindlichkeiten auf Gruppenebene</i>	0	0	-51.627	-49.700	0	0	-51.627	-49.700
Andere nicht verfügbare Eigenmittel	-3.031	-3.021	0	0	0	0	-3.031	-3.021
Verfügbare Basiseigenmittel	925.574	1.486.445	12.736	14.180	0	0	938.311	1.500.625

Tabelle 14: Übersicht über die verfügbaren Basiseigenmittel

Insgesamt ergeben sich verfügbare Basiseigenmittel in Höhe von 925.574 Tsd. Euro (Vj. 1.486.445 Tsd. Euro) in der höchsten Qualitätsklasse Tier 1 und in Höhe von 12.736 Tsd. Euro (Vj. 14.180 Tsd. Euro) der zweithöchsten Qualitätsklasse Tier 2. Die verfügbaren Basiseigenmittel haben sich zum Stichtag aufgrund einer gesunkenen Ausgleichsrücklage wesentlich verringert. Das Absinken der Ausgleichsrücklage ist hauptsächlich auf die in Kapitel D.2 geschilderte Begrenzung der Übergangsmaßnahme gemäß § 352 VAG auf null bei der Continentale Lebensversicherung AG zurückzuführen.

Der Überschussfonds ist bei allen überschussbeteiligten Versicherungen relevant und zählt zu den Tier-1-Eigenmitteln. Er wird als Barwert der Auszahlungen aus der zum Bewertungsstichtag nicht festgelegten handelsrechtlichen RfB ermittelt. Bei der Continentale Lebensversicherung AG und der EUROPA Lebensversicherung AG setzt sich die nicht festgelegte RfB aus der Summe der freien RfB und dem Schlussüberschussanteilfonds zusammen.

Die Anderen nicht verfügbaren Eigenmittel umfassen Anteile an der MV Augustaanlage GmbH & Co. KG, die außerhalb des Konsolidierungskreises von der Continentale Beteiligungs GmbH & Co. KG gehalten werden.

Mit Ausgleichsrücklage wird der Gesamtüberschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten nach Abzug selbst gehaltener Aktien, vorhersehbarer Ausschüttungen an Anteilseigner und sonstiger Basiseigenmittelbestandteile wie Gesellschaftskapital und Überschussfonds bezeichnet. Die Schlüsselemente der Ausgleichsrücklage sind die Kapital- und Gewinnrücklagen, die oben genannten Abzüge sowie die Bewertungsdifferenzen zwischen der Solvabilitätsübersicht und der handelsrechtlichen Bilanz. Dies betrifft insbesondere die Kapitalanlagen und die Versicherungstechnischen Rückstellungen. Die Ausgleichsrücklage erfüllt die Anforderungen an Tier-1-Eigenmittel.

Die potentielle Volatilität der Ausgleichsrücklage hängt mit den Schwankungen des wirtschaftlichen Wertes von Aktiva und Passiva zusammen. Hieraus können Risiken entstehen. Diese werden im Asset Liability Prozess überwacht; außerdem werden dort Handlungsalternativen erarbeitet. Ziel ist, diese Risiken zu kontrollieren und zu steuern, aber nicht, sie zu eliminieren. Die Risikosensitivität bezüglich aller wesentlichen Risiken wird im Risikomanagementprozess umfassend analysiert und in Kapitel C. erläutert.

Um die Anforderungen der Versicherungstechnik jederzeit erfüllen zu können, tauschen sich Kapitalanlage, Versicherungstechnik, Rechnungswesen, Controlling und Risikomanagement regelmäßig aus. Der Liquiditätsbedarf wird konzernweit gesteuert. Das Liquiditätsrisiko ist aufgrund der in Kapitel C.4 angeführten Maßnahmen von untergeordneter Bedeutung für die Gesellschaft.

Zu den verfügbaren Basiseigenmitteln zählen außerdem nachrangige Verbindlichkeiten in Höhe von 64.363 Tsd. Euro. Ihr Wert hat sich gegenüber dem Vorjahr um 483 Tsd. Euro erhöht. Dies ist auf die Bewertung mit der gesunkenen risikolosen Zinsstrukturkurve zurückzuführen. Die Nachrangdarlehen wurden im Geschäftsjahr 2014 gemäß § 53c Abs. 3 Satz 1 Nr. 3b VAG ausgegeben. Die Laufzeiten enden am 1. Juli 2026 beziehungsweise 31. Juli 2028. Sie unterliegen der Übergangsmaßnahme nach Artikel 308b Abs. 10 der Richtlinie 2009/138-EG: Sie können nur für bis zu 10 Jahre nach dem 1. Januar 2016 in die Tier-2-Basiseigenmittel aufgenommen werden.

Transferierbarkeitsbeschränkungen

Gemäß Artikel 222 Absatz 2 a der Richtlinie 2009/138/EG und Artikel 330 Absatz 3 b der DVO sind der Überschussfonds (Artikel 222 Absatz 2 a der Richtlinie 2009/138/EG) und die nachrangigen Verbindlichkeiten (Artikel 330 Absatz 3 b der DVO) der Continentale Lebensversicherung AG nur bis zum SCR-Beitrag der Continentale Lebensversicherung AG zum SCR der Gruppe verfügbar. Deshalb sind 181.121 Tsd. Euro (Vj. 186.574 Tsd. Euro) des Überschussfonds und 51.627 Tsd. Euro (Vj. 49.700 Tsd. Euro) der nachrangigen Verbindlichkeiten auf Gruppenebene nicht als Eigenmittel verfügbar. Analog sind 260.305 Tsd. Euro (Vj. 245.141 Tsd. Euro) des Überschussfonds der EUROPA Lebensversicherung AG auf Gruppenebene als Eigenmittel nicht verfügbar.

Darüber hinaus wurden keine Umstände identifiziert, die die Verfügbarkeit, Transferierbarkeit oder Fungibilität der Eigenmittel innerhalb der Gruppe einschränken.

Anrechnungsfähige Eigenmittel

Zur Bestimmung der anrechnungsfähigen Eigenmittel sind neben der Eigenmittelqualität zusätzlich die nachfolgenden quantitativen Anforderungen an die Zusammensetzung der zur Bedeckung der Kapitalanforderungen heranzuziehenden Eigenmittel zu beachten.

Klasse	SCR-Bedeckung	Bedeckung des Mindestbetrags des SCR
Tier 1	Min. 50%	Min. 80%
Tier 2	Max. 50%	Max. 20%
Tier 3	Max. 15%	keine

Tabelle 15: Tier-Anrechnungsgrenzen in Bezug auf die Bedeckungsquoten

Die verfügbaren Basiseigenmittel in Höhe von 938.311 Tsd. Euro sind in vollem Umfang für die Bedeckung der Solvenzkapitalanforderung und der Mindestkapitalanforderung anrechnungsfähig.

Unterschied zum handelsrechtlichen Eigenkapital

Der Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten aus der Solvabilitätsübersicht beträgt 1.370.029 Tsd. Euro. Er übersteigt damit den Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten der handelsrechtlichen Bewertung in Höhe von 833.589 Tsd. Euro um 536.440 Tsd. Euro. Diese Abweichung ist im Wesentlichen zurückzuführen auf:

- Bewertungsreserven aus der marktnahen Bewertung der Kapitalanlagen inklusive der Darlehen und Hypotheken (siehe Kapitel D.1, Unterschied in Höhe von 765.782 Tsd. Euro),
- die marktnahe Bewertung der Versicherungstechnischen Rückstellungen als Bester Schätzwert zuzüglich Risikomarge, einschließlich der Zuordnung des Überschussfonds zu den Eigenmitteln und der Volatilitätsanpassung sowie der Übergangsmaßnahme bei Versicherungstechnischen Rückstellungen (Bewertungsunterschiede in Höhe von -220.666 Tsd. Euro),
- die aus der marktnahen Bewertung resultierenden Bewertungsunterschiede der Einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen (siehe Kapitel D.1, Unterschied in Höhe von -102.641 Tsd. Euro),
- Bewertungsunterschiede bei sonstigen Vermögenswerten (siehe Kapitel D.1, Unterschied in Höhe von 11.327 Tsd. Euro),
- Bewertungsunterschiede bei sonstigen Verbindlichkeiten, inklusive der Effekte aus dem Ansatz latenter Steuerschulden (siehe Kapitel D.3, Unterschied in Höhe von 358.693 Tsd. Euro).

E.2 Solvenzkapitalanforderung und Mindestkapitalanforderung

Um die Leistungen an Versicherungsnehmer bei Eintritt auch sehr unwahrscheinlicher Risiken sicherzustellen, müssen Versicherungsunternehmen einen Kapitalpuffer (Eigenmittel) vorhalten. Wesentliche aufsichtsrechtliche Sollgröße für den geforderten Kapitalpuffer ist die Solvenzkapitalanforderung. Sie wird so festgelegt, dass bei Einhaltung der Solvenzkapitalanforderung

(das heißt bei einer Bedeckungsquote von 100 %) die Leistungen an Versicherungsnehmer auch bei Eintritt eines extremen Stressszenarios (200-Jahres-Ereignis) gesichert sind.

Bei der Berechnung der Solvenz- und Mindestkapitalanforderung werden keine Vereinfachungen gemäß Artikel 109 DVO angewendet. Darüber hinaus werden keine unternehmensspezifischen Parameter gemäß § 109 (2) VAG verwendet.

Solvenzkapitalanforderung

Die konsolidierte Solvenzkapitalanforderung der Gruppe errechnet sich als Summe aus den folgenden Komponenten:

Zusammensetzung der konsolidierten Solvenzkapitalanforderung der Gruppe nach Artikel 336 der Delegierten Verordnung (in Tsd. Euro)	
Solvenzkapitalanforderung aus konsolidierten Daten für die in die Gruppenaufsicht einbezogenen Unternehmen	489.355
Solvenzkapitalanforderung für verbundene Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen, die keine Tochterunternehmen sind.	
Solvenzkapitalanforderung für Unternehmen anderer Finanzbranchen	
Solvenzkapitalanforderung für sonstige Unternehmen	
Konsolidierte Solvenzkapitalanforderung der Gruppe	489.355

Tabelle 16: Zusammensetzung der konsolidierten Solvenzkapitalanforderung der Gruppe nach Artikel 336 der Delegierten Verordnung

Die Position Solvenzkapitalanforderung aus konsolidierten Daten für die in die Gruppenaufsicht einbezogenen Unternehmen wird auf Basis der Standardformel ermittelt. Für diejenigen Risikomodule der Standardformel, die dabei aufgrund des Risikoprofils der Gruppe von Bedeutung sind (siehe C.), werden die einzelnen Solvenzkapitalanforderungen in der folgenden Tabelle dargestellt.

Zusammensetzung der konsolidierten Solvenzkapitalanforderung (in Tsd. Euro)	
Marktrisiko	2.339.340
Gegenparteiausfallrisiko	115.286
Lebensversicherungstechnisches Risiko	634.991
Krankenversicherungstechnisches Risiko	1.116.165
Nichtlebensversicherungstechnisches Risiko	286.727
Diversifikation	-1.295.036
Basissolvvenzkapitalanforderung	3.197.493
Operationelles Risiko	135.162
Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen	-2.792.173
Verlustausgleichsfähigkeit der latenten Steuern	-51.127
Solvvenzkapitalanforderung (SCR)	489.355

Tabelle 17: Zusammensetzung der Solvenzkapitalanforderung

Die Basissolvvenzkapitalanforderung wird dominiert vom Marktrisiko und vom Krankenversicherungstechnischen- sowie Lebensversicherungstechnischen Risiko. Risikomindernd wirken Diversifikationseffekte zwischen den einzelnen Risiken sowie die Verlustausgleichsfähigkeit versicherungstechnischer Rückstellungen und latenter Steuern. Zur Erläuterung zu den Verlustausgleichsfähigkeiten der versicherungstechnischen Rückstellungen und der latenten Steuern wird auf Kapitel C.1 verwiesen.

Die Solvenzkapitalanforderung hat sich zum Stichtag im Vergleich zum Vorjahr nicht um 15 % oder mehr verändert. Damit ist die Änderung nicht wesentlich.

Gemäß Artikel 297 Absatz 2 Buchstabe (a) der Delegierten Verordnung wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass der Betrag der Solvenzkapitalanforderung noch der aufsichtlichen Prüfung unterliegt.

Die Solvenzkapitalanforderung der Gruppe liegt um 1.003.846 Tsd. Euro unter der Summe der Solvenzkapitalanforderungen der Einzelunternehmen. Die wesentlichen Diversifizierungseffekte auf Gruppenebene, die zu diesem Effekt beitragen, werden in der folgenden Tabelle dargestellt.

Wesentliche Diversifizierungseffekte auf Gruppenebene (in Tsd. Euro)	
Konsolidierung von gruppeninternen Beteiligungen	1.073.546
Maßgebliches Szenario im Zinsrisiko	99.838
Versicherungstechnisches Risiko Schaden	46.785
Gegenparteiausfallrisiko	4.449
Rückgang der Diversifikation	-119.127
Rückgang der Verlustausgleichsfähigkeit der latenten Steuern auf Gruppenebene	-104.881
Sonstiges	-3.237
Diversifizierungseffekt	1.003.846

Tabelle 18: Wesentliche Diversifizierungseffekte auf Gruppenebene

Der größte Beitrag resultiert aus der Konsolidierung der gruppeninternen Beteiligungen, für die im Marktrisiko der Gruppe kein Solvenzkapital gehalten werden muss. Der Diversifizierungseffekt hieraus beträgt 1.073.546 Tsd. Euro.

Auf Ebene der Einzelunternehmen ist für die Continentale Krankenversicherung a.G. das Zinsrückgangsrisiko und für die übrigen Gesellschaften das Zinsanstiegsrisiko maßgeblich. Dies führt auf Gruppenebene zu einem Diversifizierungseffekt in Höhe von 99.838 Tsd. Euro.

Durch die Neuberechnung der versicherungstechnischen Risiken der Schadenversicherung auf konsolidierten Beständen ohne gruppeninterne Rückversicherung ergibt sich ein Diversifizierungseffekt in Höhe von 46.785 Tsd. Euro.

Durch Eliminierung von gruppeninternen Forderungen und gruppeninterner Rückversicherung ergibt sich ein Diversifizierungseffekt aus dem Gegenparteiausfallrisiko in Höhe von 4.449 Tsd. Euro.

Da auf Gruppenebene die Solvenzkapitalanforderung auf konsolidierten Beständen berechnet wird und damit aus den vorangegangenen Gründen niedriger als die Summe der Einzelunternehmen ausfällt, sinkt auch die mögliche Diversifikation entsprechend. Es ergibt sich ein negativer Diversifizierungseffekt in Höhe von 119.127 Tsd. Euro. Da auf Gruppenebene aber Diversifikationseffekte zwischen allen Versicherungssparten auftreten, ist der verbleibende relative Diversifikationseffekt deutlich höher als in der Summenbetrachtung.

Aufgrund der Berechnungsvorschriften zur Verlustausgleichsfähigkeit der latenten Steuern der Gruppe gemäß Leitlinie 22 der Leitlinien zur Verlustausgleichsfähigkeit der Versicherungstechnischen Rückstellungen und latenten Steuern ergibt sich ein negativer Diversifizierungseffekt in Höhe von 104.881 Tsd. Euro.

Mindestbetrag der Solvenzkapitalanforderung für die Gruppe

Der Mindestbetrag der Solvenzkapitalanforderung für die Gruppe ergibt sich als Summe der Mindestkapitalanforderungen der Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen der Gruppe.

Zusammensetzung des Mindestbetrags der konsolidierten Solvenzkapitalanforderung für die Gruppe (in Tsd. Euro)	
Continentale Krankenversicherung a.G.	124.616
Continentale Lebensversicherung AG	42.848
Continentale Sachversicherung AG	81.527
EUROPA Lebensversicherung AG	14.929
EUROPA Versicherung AG	27.175
Mannheimer Versicherung AG	41.630
Continentale Holding AG	121.836
Summe der Mindestkapitalanforderungen der Solo-Gesellschaften	454.561

Tabelle 19: Zusammensetzung des Mindestbetrags der konsolidierten Solvenzkapitalanforderung für die Gruppe

Der Mindestbetrag der Solvenzkapitalanforderung hat sich zum Stichtag im Vergleich zum Vorjahr um 15,5 % verringert. Ursächlich dafür sind im Wesentlichen die gesunkenen Mindestkapitalanforderungen der Continentale Krankenversicherung a.G. sowie der Continentale Holding AG. Deren Absinken resultiert überwiegend daraus, dass die Versicherungstechnischen Rückstellungen der Continentale Lebensversicherung AG nun mit einer auf null begrenzten Übergangsmaßnahme gemäß § 352 VAG berechnet werden, wodurch sich bei der Continentale Holding AG ein geringerer Beteiligungswert für die Continentale Lebensversicherung AG und bei der Continentale Krankenversicherung a.G. wiederum ein geringerer Beteiligungswert für die Continentale Holding AG ergibt. Die damit einhergehenden geringeren Werte der Anteile an verbundenen Unternehmen bei diesen Gesellschaften mussten mit weniger Solvenzkapital unterlegt werden.

Bedeckungsquoten

Als Quotient aus anrechnungsfähigen Eigenmitteln (938.311 Tsd. Euro) und Solvenzkapitalanforderung (489.355 Tsd. Euro) beziehungsweise Mindestbetrag der Solvenzkapitalanforderung (454.561 Tsd. Euro) ergeben sich Bedeckungsquoten in Höhe von 191,7 % (SCR-Quote) und 206,4 % (MCR-Quote). Die genannten Bedeckungsquoten berücksichtigen die von der Aufsichtsbehörde genehmigte Volatilitätsanpassung gemäß § 82 VAG sowie die auf null begrenzte Übergangsmaßnahme gemäß § 352 VAG (siehe Kapitel D.2).

Die SCR- sowie die MCR-Quote haben sich zum Stichtag im Vergleich zum Vorjahr wesentlich verringert. Dies ist hauptsächlich auf die in Kapitel D.2 geschilderte Begrenzung der Übergangsmaßnahme auf null zurückzuführen. Im Vergleich zum Vorjahr führt die Begrenzung zu einem deutlichen Rückgang der Solvenzkapitalquote, ohne dass sich die Risikosituation der Gruppe dadurch verändert.

Zum 31. Dezember 2017 sowie zum 31. Dezember 2016 hätten sich unter Berücksichtigung der auf null begrenzten Übergangsmaßnahme (siehe Kapitel D.2) die nachfolgenden Bedeckungsquoten ergeben:

	31.12.2018	31.12.2017	31.12.2016
SCR-Quote	191,7 %	174,5 %	131,0 %
MCR-Quote	206,4 %	204,2 %	221,3 %

Tabelle 20: Bedeckungsquoten mit auf null begrenzter Übergangsmaßnahme

Nach wie vor liegen die Bedeckungsquoten deutlich über den aufsichtsrechtlichen Anforderungen nach Solvency II und die aktuelle Risikosituation liegt innerhalb der Risikotragfähigkeit der Gruppe.

E.3 Verwendung des durationsbasierten Untermoduls Aktienrisiko bei der Berechnung der Solvenzkapitalanforderung

Deutschland hat keinen Gebrauch von der Option gemacht, die Verwendung eines durationsbasierten Untermoduls Aktienrisiko zuzulassen. Dementsprechend verwendet die Gruppe kein durationsbasiertes Untermodul Aktienrisiko zur Ermittlung der Solvenzkapitalanforderung.

E.4 Unterschiede zwischen der Standardformel und etwa verwendeten internen Modellen

Die Gruppe verwendet keine internen Modelle zur Ermittlung der Solvenzkapitalanforderung.

E.5 Nichteinhaltung der Mindestkapitalanforderung und Nichteinhaltung der Solvenzkapitalanforderung

Im Berichtszeitraum ist keine Nichteinhaltung der Mindest- oder der Solvenzkapitalanforderung gemäß § 40 Absatz 5 VAG eingetreten.

E.6 Sonstige Angaben

Es gibt keine weiteren wesentlichen Informationen zum Kapitalmanagement der Gruppe.

Anhang I

Im Folgenden sind ausschließlich die für die Gruppe relevanten QRTs angehängt.

Anhang I
S.02.01.02
Bilanz (Seite 1)

	Solvabilität-II-Wert
	C0010
Vermögenswerte	
Immaterielle Vermögenswerte	R0030 0
Latente Steueransprüche	R0040 0
Überschuss bei den Altersversorgungsleistungen	R0050
Immobilien, Sachanlagen und Vorräte für den Eigenbedarf	R0060 154.892
Anlagen (außer Vermögenswerten für indexgebundene und fondsgebundene Verträge)	R0070 23.364.421
Immobilien (außer zur Eigennutzung)	R0080 27.174
Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen	R0090 142.077
Aktien	R0100 310.867
Aktien – notiert	R0110
Aktien – nicht notiert	R0120 310.867
Anleihen	R0130 11.328.487
Staatsanleihen	R0140 941.976
Unternehmensanleihen	R0150 10.386.512
Strukturierte Schuldtitel	R0160
Besicherte Wertpapiere	R0170
Organismen für gemeinsame Anlagen	R0180 11.550.815
Derivate	R0190
Einlagen außer Zahlungsmitteläquivalenten	R0200 5.000
Sonstige Anlagen	R0210
Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge	R0220 1.949.345
Darlehen und Hypotheken	R0230 188.747
Policendarlehen	R0240 17.257
Darlehen und Hypotheken an Privatpersonen	R0250 171.490
Sonstige Darlehen und Hypotheken	R0260
Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen von:	R0270 290.042
Nichtlebensversicherungen und nach Art der Nichtlebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen	R0280 165.515
Nichtlebensversicherungen außer Krankenversicherungen	R0290 161.707
nach Art der Nichtlebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen	R0300 3.809
Lebensversicherungen und nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen	R0310 124.527
nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen	R0320 82.618
Lebensversicherungen außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen	R0330 41.909
Lebensversicherungen, fonds- und indexgebunden	R0340
Depotförderungen	R0350 16
Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern	R0360 60.215
Forderungen gegenüber Rückversicherern	R0370
Forderungen (Handel, nicht Versicherung)	R0380 58.306
Eigene Anteile (direkt gehalten)	R0390
In Bezug auf Eigenmittelbestandteile fällige Beträge oder ursprünglich eingeforderte, aber noch nicht eingezahlte Mittel	R0400
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	R0410 60.456
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte	R0420 20.232
Vermögenswerte insgesamt	R0500 26.146.672

Anhang I

S.02.01.02

Bilanz (Seite 2)

	Solvabilität-II-Wert
	C0010
Verbindlichkeiten	
Versicherungstechnische Rückstellungen – Nichtlebensversicherung	R0510 889.925
Versicherungstechnische Rückstellungen – Nichtlebensversicherung (außer Krankenversicherung)	R0520 757.197
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0530
Bester Schätzwert	R0540 704.337
Risikomarge	R0550 52.860
Versicherungstechnische Rückstellungen – Krankenversicherung (nach Art der Nichtlebensversicherung)	R0560 132.728
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0570
Bester Schätzwert	R0580 107.972
Risikomarge	R0590 24.756
Versicherungstechnische Rückstellungen – Lebensversicherung (außer fonds- und indexgebundenen Versicherungen)	R0600 21.032.502
Versicherungstechnische Rückstellungen – Krankenversicherung (nach Art der Lebensversicherung)	R0610 13.735.036
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0620
Bester Schätzwert	R0630 13.576.519
Risikomarge	R0640 158.517
Versicherungstechnische Rückstellungen – Lebensversicherung (außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen)	R0650 7.297.466
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0660
Bester Schätzwert	R0670 7.224.794
Risikomarge	R0680 72.673
Versicherungstechnische Rückstellungen – fonds- und indexgebundene Versicherungen	R0690 1.682.117
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0700
Bester Schätzwert	R0710 1.620.390
Risikomarge	R0720 61.726
Eventualverbindlichkeiten	R0740
Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen	R0750 102.033
Rentenzahlungsverpflichtungen	R0760 311.446
Depotverbindlichkeiten	R0770 126.527
Latente Steuerschulden	R0780 293.157
Derivate	R0790
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	R0800 9.366
Finanzielle Verbindlichkeiten außer Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	R0810
Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern	R0820 79.351
Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern	R0830
Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)	R0840 185.845
Nachrangige Verbindlichkeiten	R0850 64.363
Nicht in den Basiseigenmitteln aufgeführte nachrangige Verbindlichkeiten	R0860
In den Basiseigenmitteln aufgeführte nachrangige Verbindlichkeiten	R0870 64.363
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Verbindlichkeiten	R0880 12
Verbindlichkeiten insgesamt	R0900 24.776.643
Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten	R1000 1.370.029

Anhang I

S.22.01.22

Auswirkung von langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen

		Betrag mit langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen	Auswirkung der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen	Auswirkung der Übergangsmaßnahme bei Zinssätzen	Auswirkung einer Verringerung der Volatilitätsanpassung auf null	Auswirkung einer Verringerung der Matching-Anpassung auf null
		C0010	C0030	C0050	C0070	C0090
Versicherungstechnische Rückstellungen	R0010	23.604.544	0	0	-7.332	0
Basiseigenmittel	R0020	938.311	0	0	2.651	0
Für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähige Eigenmittel	R0050	938.311	0	0	2.651	0
SCR	R0090	489.355	0	0	4.914	0

Anhang I

S.23.01.22

Eigenmittel (Seite 1)

Basiseigenmittel vor Abzug von Beteiligungen in anderen Finanzbranchen

Grundkapital (ohne Abzug eigener Anteile)
 Nicht verfügbares eingefordertes, aber noch nicht eingezahltes Grundkapital auf Gruppenebene
 Auf Grundkapital entfallendes Emissionsagio
 Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen
 Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit
 Nicht verfügbare nachrangige Mitgliederkonten auf Gruppenebene
 Überschussfonds
 Nicht verfügbare Überschussfonds auf Gruppenebene
 Vorzugsaktien
 Nicht verfügbare Vorzugsaktien auf Gruppenebene
 Auf Vorzugsaktien entfallendes Emissionsagio
 Auf Vorzugsaktien entfallendes nicht verfügbares Emissionsagio auf Gruppenebene
 Ausgleichsrücklage
 Nachrangige Verbindlichkeiten
 Nicht verfügbare nachrangige Verbindlichkeiten auf Gruppenebene
 Betrag in Höhe des Nettowerts der latenten Steueransprüche
 Betrag in Höhe des Nettowerts der latenten Steueransprüche, nicht auf Gruppenebene verfügbar
 Sonstige, oben nicht aufgeführte Kapitalbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden
 Nicht verfügbare Eigenmittel in Verbindung mit anderen von der Aufsichtsbehörde genehmigten Eigenmittelbestandteilen
 Minderheitsanteile (sofern sie nicht als Teil eines bestimmten Eigenmittelbestandteils gemeldet werden)
 Nicht verfügbare Minderheitsanteile auf Gruppenebene
Im Jahresabschluss ausgewiesene Eigenmittel, die nicht in die Ausgleichsrücklage eingehen und die die Kriterien für die Einstufung als Solvabilität-II-Eigenmittel nicht erfüllen
 Im Jahresabschluss ausgewiesene Eigenmittel, die nicht in die Ausgleichsrücklage eingehen und die die Kriterien für die Einstufung als Solvabilität-II-Eigenmittel nicht erfüllen
Abzüge
 Abzüge für Beteiligungen an anderen Finanzunternehmen, einschließlich nicht der Aufsicht unterliegenden Unternehmen, die Finanzgeschäfte tätigen
 diesbezügliche Abzüge gemäß Artikel 228 der Richtlinie 2009/138/EG
 Abzüge für Beteiligungen, für die keine Informationen zur Verfügung stehen (Artikel 229)
 Abzug für Beteiligungen, die bei einer Kombination der Methoden durch die Abzugs- und Aggregationsmethode einbezogen werden
 Gesamtbetrag der nicht zur Verfügung stehenden Eigenmittelbestandteile
Gesamtabzüge
Gesamtbetrag der Basiseigenmittel nach Abzügen

	Gesamt	Tier 1 – nicht gebunden	Tier 1 – gebunden	Tier 2	Tier 3
	C0010	C0020	C0030	C0040	C0050
R0010					
R0020					
R0030					
R0040					
R0050					
R0060					
R0070	796.657	796.657			
R0080	441.424	441.424			
R0090					
R0100					
R0110					
R0120					
R0130	570.341	570.341			
R0140	64.363		0	64.363	0
R0150	51.627			51.627	
R0160	0				0
R0170					
R0180	0	0	0	0	0
R0190					
R0200					
R0210					
R0220					
R0230					
R0240					
R0250					
R0260					
R0270	493.051	441.424		51.627	
R0280	493.051	441.424		51.627	
R0290	938.311	925.574	0	12.736	0

SFCR – Continentale Versicherungsverbund als Gruppe

Anhang I

S.23.01.22

Eigenmittel (Seite 2)

Ergänzende Eigenmittel

Nicht eingezahltes und nicht eingefordertes Grundkapital, das auf Verlangen eingefordert werden kann
Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen, die nicht eingezahlt und nicht eingefordert wurden, aber auf Verlangen eingefordert werden können

Nicht eingezahlte und nicht eingeforderte Vorzugsaktien, die auf Verlangen eingefordert werden können
Eine rechtsverbindliche Verpflichtung auf Verlangen nachrangige Verbindlichkeiten zu zeichnen und zu begleichen
Kreditbriefe und Garantien gemäß Artikel 96 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG

Andere Kreditbriefe und Garantien als solche nach Artikel 96 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG
Aufforderungen an die Mitglieder zur Nachzahlung gemäß Artikel 96 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Richtlinie
Aufforderungen an die Mitglieder zur Nachzahlung – andere als solche gemäß Artikel 96 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG

Nicht verfügbare ergänzende Eigenmittel auf Gruppenebene

Sonstige ergänzende Eigenmittel

Ergänzende Eigenmittel gesamt

Eigenmittel anderer Finanzbranchen

Kreditinstitute, Wertpapierfirmen, Finanzinstitute, Verwalter alternativer Investmentfonds, OGAW

Verwaltungsgesellschaften - insgesamt

Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung

Nicht der Aufsicht unterliegende Unternehmen, die Finanzgeschäfte tätigen

Gesamtbeitrag der Eigenmittel anderer Finanzbranchen

Eigenmittel bei Verwendung der Abzugs- und Aggregationsmethode, ausschließlich oder in Kombination mit Gesamtbeitrag der Eigenmittel bei Verwendung der Abzugs- und Aggregationsmethode oder einer Kombination der Methoden

Gesamtbeitrag der Eigenmittel bei Verwendung der Abzugs- und Aggregationsmethode oder einer Kombination der Methoden unter Abzug der gruppeninternen Transaktionen

Gesamtbeitrag der für die Erfüllung der konsolidierten SCR für die Gruppe zur Verfügung stehenden Eigenmittel (außer Eigenmitteln aus anderen Finanzbranchen und aus den durch die Abzugs- und Aggregationsmethode einbezogenen Unternehmen)

Gesamtbeitrag der für die Erfüllung des Mindestbetrags der konsolidierten SCR für die Gruppe zur Verfügung stehenden Eigenmittel

Gesamtbeitrag der für die Erfüllung der konsolidierten SCR für die Gruppe anrechnungsfähigen Eigenmittel (außer Eigenmitteln aus anderen Finanzbranchen und aus den durch die Abzugs- und Aggregationsmethode einbezogenen Unternehmen)

Gesamtbeitrag der für die Erfüllung des Mindestbetrags der konsolidierten SCR für die Gruppe anrechnungsfähigen Eigenmittel

Mindestbetrag der konsolidierten SCR für die Gruppe (Artikel 230)

Verhältnis von anrechnungsfähigen Eigenmitteln zum Mindestbetrag der konsolidierten SCR für die Gruppe

Gesamtbeitrag der für die Erfüllung der SCR für die Gruppe anrechnungsfähigen Eigenmittel (einschließlich Eigenmitteln aus anderen Finanzbranchen und aus den durch die Abzugs- und Aggregationsmethode einbezogenen Unternehmen)

SCR für die Gruppe

Verhältnis von anrechnungsfähigen Eigenmitteln zur SCR für die Gruppe, einschließlich Eigenmitteln aus anderen Finanzbranchen und aus den durch die Abzugs- und Aggregationsmethode einbezogenen Unternehmen

Ausgleichsrücklage

Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten

Eigene Anteile (direkt und indirekt gehalten)

Vorhersehbare Dividenden, Ausschüttungen und Entgelte

Sonstige Basiseigenmittelbestandteile

Anpassung für gebundene Eigenmittelbestandteile in Matching-Adjustment-Portfolios und Sonderverbänden

Sonstige nicht verfügbare Eigenmittel

Ausgleichsrücklage vor Abzug von Beteiligungen in anderen Finanzbranchen

Erwartete Gewinne

Bei künftigen Prämien einkalkulierter erwarteter Gewinn (EPIFP) – Lebensversicherung

Bei künftigen Prämien einkalkulierter erwarteter Gewinn (EPIFP) – Nichtlebensversicherung

EPIFP gesamt

R0300					
R0310					
R0320					
R0330					
R0340					
R0350					
R0360					
R0370					
R0380					
R0390					
R0400					
R0410					
R0420					
R0430					
R0440					
R0450					
R0460					
R0520	938.311	925.574	0	12.736	0
R0530	938.311	925.574	0	12.736	
R0560	938.311	925.574	0	12.736	0
R0570	938.311	925.574	0	12.736	
R0610	454.561				
R0650	2.0642				
R0660	938.311	925.574	0	12.736	0
R0680	489.355				
R0690	1,9174				
C0060					
R0700	1.370.029				
R0710					
R0720					
R0730	796.657				
R0740					
R0750	3.031				
R0760	570.341				
R0770	295.775				
R0780	81.888				
R0790	377.664				

SFCR – Continentale Versicherungsverbund als Gruppe

Anhang I

S.25.01.22

Solvenzkapitalanforderung – für Gruppen, die die Standardformel verwenden

Marktrisiko
 Gegenparteiausfallrisiko
 Lebensversicherungstechnisches Risiko
 Krankenversicherungstechnisches Risiko
 Nichtlebensversicherungstechnisches Risiko
 Diversifikation
 Risiko immaterieller Vermögenswerte
Basissolvenzkapitalanforderung

Berechnung der Solvenzkapitalanforderung

Operationelles Risiko
 Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen
 Verlustausgleichsfähigkeit der latenten Steuern
 Kapitalanforderung für Geschäfte nach Artikel 4 der Richtlinie 2003/41/EG

Solvenzkapitalanforderung ohne Kapitalaufschlag

Kapitalaufschlag bereits festgesetzt

Solvenzkapitalanforderung

Weitere Angaben zur SCR

Kapitalanforderung für das durationsbasierte Untermodul Aktienrisiko
 Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderungen für den übrigen Teil
 Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderungen für Sonderverbände
 Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderungen für Matching-Adjustment-Portfolios
 Diversifikationseffekte aufgrund der Aggregation der fiktiven Solvenzkapitalanforderung für Sonderverbände nach Artikel 304
 Mindestbetrag der konsolidierten Solvenzkapitalanforderung für die Gruppe

Angaben über andere Unternehmen

Kapitalanforderung für andere Finanzbranchen (versicherungsfremde Kapitalanforderungen)
 Kapitalanforderung für andere Finanzbranchen (versicherungsfremde Kapitalanforderungen) – Kreditinstitute, Wertpapierfirmen, Finanzinstitute, Verwalter alternativer Investmentfonds und OGAW-Verwaltungsgesellschaften
 Kapitalanforderung für andere Finanzbranchen (versicherungsfremde Kapitalanforderungen) – Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung
 Kapitalanforderung für andere Finanzbranchen (versicherungsfremde Kapitalanforderungen) – Kapitalanforderung für nicht der Aufsicht unterliegende Unternehmen, die Finanzgeschäfte tätigen
 Kapitalanforderung bei Beteiligung an Unternehmen, auf die maßgeblicher Einfluss ausgeübt wird
 Kapitalanforderung für verbleibende Unternehmen

Gesamt-SCR

SCR für Unternehmen, die durch die Abzugs- und Aggregationsmethode einbezogen werden

Solvenzkapitalanforderung

	Brutto-Solvenzkapitalanforderung	USP	Vereinfachungen
	C0110	C0090	C0120
R0010	2.339.340		
R0020	115.286		
R0030	634.991		
R0040	1.116.165		
R0050	286.747		
R0060	-1.295.036		
R0070			
R0100	3.197.493		
	C0100		
R0130	135.162		
R0140	-2.792.173		
R0150	-51.127		
R0160			
R0200	489.355		
R0210			
R0220	489.355		
R0400			
R0410			
R0420			
R0430			
R0440			
R0470	454.561		
R0500			
R0510			
R0520			
R0530			
R0540			
R0550			
R0560			
R0570	489.355		

SFCR – Continentale Versicherungsverbund als Gruppe

Anhang I
S.32.01.22

Unternehmen der Gruppe (Seite 1)

Land	Identifikationscode des Unternehmens	Art des ID-Codes des Unternehmens	Eingetragener Name des Unternehmens	Art des Unternehmens
C0010	C0020	C0030	C0040	C0050
DE	39120001Q9JGYY5CT26	LEI	Continentale Krankenversicherung a.G.	Life undertakings
DE	39120001MABU8MWUJ054	LEI	Continentale Lebensversicherung AG	Life undertakings
DE	391200018L7Q1Q8NDT38	LEI	EUROPA Lebensversicherung AG	Life undertakings
DE	39120001NNOU7XA5R65	LEI	Continentale Sachversicherung AG	Non-Life undertakings
DE	39120001JJVAJ10UKM86	LEI	EUROPA Versicherung AG	Non-Life undertakings
DE	391200L9ZBCKXHRISJ90	LEI	Mannheimer Versicherung AG	Non-Life undertakings
DE	39120001LS46OKIQVA51	LEI	Continentale Holding AG	Rensurance undertakings
DE	39120001Q9JGYY5CT26/DE/00033	SC	MV Augustaanlage GmbH & Co. KG	Ancillary services undertaking as defined in Article 1 (53) of Delegated Regulation (EU) 2015/35
DE	3912006AVBFDLVUFTY93	LEI	IMD Gesellschaft für Informatik und Datenverarbeitung mbH	Ancillary services undertaking as defined in Article 1 (53) of Delegated Regulation (EU) 2015/35
DE	391200FNLGXSOHLBGK23	LEI	CEFI II GmbH & Co. Geschl. InvKG	Ancillary services undertaking as defined in Article 1 (53) of Delegated Regulation (EU) 2015/35
DE	39120001LS46OKIQVA51/DE/00031	SC	Mannheimer Service und Vermögensverwaltungs GmbH	Ancillary services undertaking as defined in Article 1 (53) of Delegated Regulation (EU) 2015/35
DE	39120001LS46OKIQVA51/DE/00023	SC	Dortmunder Allfinanz Versicherungsvermittlungs-GmbH	Ancillary services undertaking as defined in Article 1 (53) of Delegated Regulation (EU) 2015/35
DE	39120001LS46OKIQVA51/DE/00015	SC	Continentale Assekuranz Service GmbH	Ancillary services undertaking as defined in Article 1 (53) of Delegated Regulation (EU) 2015/35
DE	39120001LS46OKIQVA51/DE/00020	SC	Continentale Rechtsschutz Service GmbH	Ancillary services undertaking as defined in Article 1 (53) of Delegated Regulation (EU) 2015/35
DE	391200SHORPNLDWCEB80	LEI	verscon GmbH Versicherungs- und Finanzmakler	Ancillary services undertaking as defined in Article 1 (53) of Delegated Regulation (EU) 2015/35
DE	39120001Q9JGYY5CT26/DE/00016	SC	Continentale Beteiligungs GmbH & Co. KG	Ancillary services undertaking as defined in Article 1 (53) of Delegated Regulation (EU) 2015/35
DE	39120001Q9JGYY5CT26/DE/00014	SC	CFD Finanzdienstleistungs-Vermittlungsgesellschaft mbH	Ancillary services undertaking as defined in Article 1 (53) of Delegated Regulation (EU) 2015/35
DE	39120001Q9JGYY5CT26/DE/00034	SC	MV Augustaanlage Verwaltungs-GmbH	Ancillary services undertaking as defined in Article 1 (53) of Delegated Regulation (EU) 2015/35
DE	39120001JJVAJ10UKM86/DE/00026	SC	EUROPA-Versicherungen Datenverarbeitung Gesellschaft mit beschränkter Haftung	Ancillary services undertaking as defined in Article 1 (53) of Delegated Regulation (EU) 2015/35
DE	391200L9ZBCKXHRISJ90/DE/00013	SC	Carl C. Peiner GmbH	Ancillary services undertaking as defined in Article 1 (53) of Delegated Regulation (EU) 2015/35
DE	391200L9ZBCKXHRISJ90/DE/00027	SC	GGM Gesellschaft für Garantie-Management mbH	Ancillary services undertaking as defined in Article 1 (53) of Delegated Regulation (EU) 2015/35
DE	391200L9ZBCKXHRISJ90/DE/00036	SC	Wehring & Wolfes GmbH	Ancillary services undertaking as defined in Article 1 (53) of Delegated Regulation (EU) 2015/35
DE	39120001MABU8MWUJ054/DE/00022	SC	Continentale Unterstützungskasse GmbH	Institutions for occupational retirement provision
DE	39120001MABU8MWUJ054/DE/00037	SC	Deutsche Pensionskasse AG	Institutions for occupational retirement provision

(Forts.)

Eingetragener Name des Unternehmens	Rechtsform	Kategorie (auf Gegenseitigkeit beruhend/nicht auf Gegenseitigkeit beruhend)	Aufsichtsbehörde
C0040	C0060	C0070	C0080
Continentale Krankenversicherung a.G.	Vereinsform	Undertaking is mutual	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Continentale Lebensversicherung AG	Aktiengesellschaft	Undertaking is non-mutual	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
EUROPA Lebensversicherung AG	Aktiengesellschaft	Undertaking is non-mutual	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Continentale Sachversicherung AG	Aktiengesellschaft	Undertaking is non-mutual	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
EUROPA Versicherung AG	Aktiengesellschaft	Undertaking is non-mutual	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Mannheimer Versicherung AG	Aktiengesellschaft	Undertaking is non-mutual	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Continentale Holding AG	Aktiengesellschaft	Undertaking is non-mutual	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
MV Augustaanlage GmbH & Co. KG	Gesellschaft mit beschränkter Haftung & Compagnie Kommanditgesellschaft	Undertaking is non-mutual	
IMD Gesellschaft für Informatik und Datenverarbeitung mbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung	Undertaking is non-mutual	
CEFI II GmbH & Co. Geschl. InvKG	geschlossene Spezialinvestmentkommanditgesellschaft	Undertaking is non-mutual	
Mannheimer Service und Vermögensverwaltungs GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung	Undertaking is non-mutual	
Dortmunder Allfinanz Versicherungsvermittlungs-GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung	Undertaking is non-mutual	
Continentale Assekuranz Service GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung	Undertaking is non-mutual	
Continentale Rechtsschutz Service GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung	Undertaking is non-mutual	
verscon GmbH Versicherungs- und Finanzmakler	Gesellschaft mit beschränkter Haftung	Undertaking is non-mutual	
Continentale Beteiligungs GmbH & Co. KG	Gesellschaft mit beschränkter Haftung & Compagnie Kommanditgesellschaft	Undertaking is non-mutual	
CFD Finanzdienstleistungs-Vermittlungsgesellschaft mbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung	Undertaking is non-mutual	
MV Augustaanlage Verwaltungs-GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung	Undertaking is non-mutual	
EUROPA-Versicherungen Datenverarbeitung Gesellschaft mit	Gesellschaft mit beschränkter Haftung	Undertaking is non-mutual	
Carl C. Peiner GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung	Undertaking is non-mutual	
GGM Gesellschaft für Garantie-Management mbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung	Undertaking is non-mutual	
Wehring & Wolfes GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung	Undertaking is non-mutual	
Continentale Unterstützungskasse GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung	Undertaking is non-mutual	
Deutsche Pensionskasse AG	Aktiengesellschaft	Undertaking is non-mutual	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)

(Forts.)

SFCR – Continentale Versicherungsverbund als Gruppe

Anhang I
S.32.01.22
Unternehmen der Gruppe (Seite 2)

Eingetragener Name des Unternehmens	Einflusskriterien		
	% Kapitalanteil	% für die Erstellung des konsolidierten Abschlusses	% Stimmrechte
C0040	C0180	C0190	C0200
Continentale Krankenversicherung a.G.			
Continentale Lebensversicherung AG	1	1	1
EUROPA Lebensversicherung AG	1	1	1
Continentale Sachversicherung AG	1	1	1
EUROPA Versicherung AG	1	1	1
Mannheimer Versicherung AG	1	1	1
Continentale Holding AG	1	1	1
MV Augustaanlage GmbH & Co. KG	1	1	1
IMD Gesellschaft für Informatik und Datenverarbeitung mbH	1	1	1
CEFI II GmbH & Co. Geschl. InvKG	1	1	1
Mannheimer Service und Vermögensverwaltungs GmbH	1	1	1
Dortmunder Allfinanz Versicherungsvermittlungs-GmbH	1	1	1
Continentale Assekuranz Service GmbH	1	1	1
Continentale Rechtsschutz Service GmbH	1	1	1
verscon GmbH Versicherungs- und Finanzmakler	1	1	1
Continentale Beteiligungs GmbH & Co. KG	1	1	1
CFD Finanzdienstleistungs-Vermittlungsgesellschaft mbH	1	1	1
MV Augustaanlage Verwaltungs-GmbH	1	1	1
EUROPA-Versicherungen Datenverarbeitung Gesellschaft mit	1	1	1
Carl C. Peiner GmbH	1	1	1
GGM Gesellschaft für Garantie-Management mbH	1	1	1
Wehring & Wolfes GmbH	1	1	1
Continentale Unterstützungskasse GmbH	1	1	1
Deutsche Pensionskasse AG	0,2375	0,2375	0,2375

(Forts.)

Eingetragener Name des Unternehmens	Einflusskriterien		
	Weitere Kriterien	Grad des Einflusses	Verhältnismäßiger Anteil zur Berechnung der Gruppensolvabilität
C0040	C0210	C0220	C0230
Continentale Krankenversicherung a.G.		Dominant influence	
Continentale Lebensversicherung AG		Dominant influence	1
EUROPA Lebensversicherung AG		Dominant influence	1
Continentale Sachversicherung AG		Dominant influence	1
EUROPA Versicherung AG		Dominant influence	1
Mannheimer Versicherung AG		Dominant influence	1
Continentale Holding AG		Dominant influence	1
MV Augustaanlage GmbH & Co. KG		Dominant influence	1
IMD Gesellschaft für Informatik und Datenverarbeitung mbH		Dominant influence	1
CEFI II GmbH & Co. Geschl. InvKG		Dominant influence	1
Mannheimer Service und Vermögensverwaltungs GmbH		Dominant influence	1
Dortmunder Allfinanz Versicherungsvermittlungs-GmbH		Dominant influence	1
Continentale Assekuranz Service GmbH		Dominant influence	1
Continentale Rechtsschutz Service GmbH		Dominant influence	1
verscon GmbH Versicherungs- und Finanzmakler		Dominant influence	1
Continentale Beteiligungs GmbH & Co. KG		Dominant influence	1
CFD Finanzdienstleistungs-Vermittlungsgesellschaft mbH		Dominant influence	1
MV Augustaanlage Verwaltungs-GmbH		Dominant influence	1
EUROPA-Versicherungen Datenverarbeitung Gesellschaft mit		Dominant influence	1
Carl C. Peiner GmbH		Dominant influence	1
GGM Gesellschaft für Garantie-Management mbH		Dominant influence	1
Wehring & Wolfes GmbH		Dominant influence	1
Continentale Unterstützungskasse GmbH		Dominant influence	1
Deutsche Pensionskasse AG		Significant influence	0,2375

(Forts.)

SFCR – Continentale Versicherungsverbund als Gruppe

Anhang I

S.32.01.22

Unternehmen der Gruppe (Seite 3)

Eingetragener Name des Unternehmens	Einbeziehung in den Umfang der Gruppenaufsicht		Berechnung der Gruppensolvabilität
	JA/NEIN	Datum der Entscheidung, falls Artikel 214 angewendet wird	Verwendete Methode und bei Methode 1 Behandlung des Unternehmens
C0040	C0240	C0250	C0260
Continentale Krankenversicherung a.G.	Included into scope of group supervision		Method 1: Full consolidation
Continentale Lebensversicherung AG	Included into scope of group supervision		Method 1: Full consolidation
EUROPA Lebensversicherung AG	Included into scope of group supervision		Method 1: Full consolidation
Continentale Sachversicherung AG	Included into scope of group supervision		Method 1: Full consolidation
EUROPA Versicherung AG	Included into scope of group supervision		Method 1: Full consolidation
Mannheimer Versicherung AG	Included into scope of group supervision		Method 1: Full consolidation
Continentale Holding AG	Included into scope of group supervision		Method 1: Full consolidation
MV Augustaanlage GmbH & Co. KG	Included into scope of group supervision		Method 1: Full consolidation
IMD Gesellschaft für Informatik und Datenverarbeitung mbH	Included into scope of group supervision		Method 1: Full consolidation
CEFI II GmbH & Co. Geschl. InvKG	Included into scope of group supervision		Method 1: Full consolidation
Mannheimer Service und Vermögensverwaltungs GmbH	Not included into scope of group supervision (art. 214 b)	2016-12-14	No inclusion in the scope of group supervision as defined in Art. 214 Directive 2009/138/EC
Dortmunder Allfinanz Versicherungsvermittlungs-GmbH	Not included into scope of group supervision (art. 214 b)	2016-12-14	No inclusion in the scope of group supervision as defined in Art. 214 Directive 2009/138/EC
Continentale Assekuranz Service GmbH	Not included into scope of group supervision (art. 214 b)	2016-12-14	No inclusion in the scope of group supervision as defined in Art. 214 Directive 2009/138/EC
Continentale Rechtsschutz Service GmbH	Not included into scope of group supervision (art. 214 b)	2016-12-14	No inclusion in the scope of group supervision as defined in Art. 214 Directive 2009/138/EC
verscon GmbH Versicherungs- und Finanzmakler	Not included into scope of group supervision (art. 214 b)	2016-12-14	No inclusion in the scope of group supervision as defined in Art. 214 Directive 2009/138/EC
Continentale Beteiligungs GmbH & Co. KG	Not included into scope of group supervision (art. 214 b)	2016-12-14	No inclusion in the scope of group supervision as defined in Art. 214 Directive 2009/138/EC
CFD Finanzdienstleistungs-Vermittlungsgesellschaft mbH	Not included into scope of group supervision (art. 214 b)	2016-12-14	No inclusion in the scope of group supervision as defined in Art. 214 Directive 2009/138/EC
MV Augustaanlage Verwaltungs-GmbH	Not included into scope of group supervision (art. 214 b)	2016-12-14	No inclusion in the scope of group supervision as defined in Art. 214 Directive 2009/138/EC
EUROPA-Versicherungen Datenverarbeitung Gesellschaft mit beschränkter Haftung	Not included into scope of group supervision (art. 214 b)	2016-12-14	No inclusion in the scope of group supervision as defined in Art. 214 Directive 2009/138/EC
Carl C. Peiner GmbH	Not included into scope of group supervision (art. 214 b)	2016-12-14	No inclusion in the scope of group supervision as defined in Art. 214 Directive 2009/138/EC
GGM Gesellschaft für Garantie-Management mbH	Not included into scope of group supervision (art. 214 b)	2016-12-14	No inclusion in the scope of group supervision as defined in Art. 214 Directive 2009/138/EC
Wehring & Wolfes GmbH	Not included into scope of group supervision (art. 214 b)	2016-12-14	No inclusion in the scope of group supervision as defined in Art. 214 Directive 2009/138/EC
Continentale Unterstützungskasse GmbH	Not included into scope of group supervision (art. 214 b)	2016-12-14	No inclusion in the scope of group supervision as defined in Art. 214 Directive 2009/138/EC
Deutsche Pensionskasse AG	Not included into scope of group supervision (art. 214 b)	2016-12-14	No inclusion in the scope of group supervision as defined in Art. 214 Directive 2009/138/EC